40.11134

<36618190870015

<36618190870015

Bayer. Staatsbibliothek

Zur
Vertheidigung
des
Predigers
Herrn Schulz
zu
Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde
geschrieben
von
dem Criminal-Rath Amelang.

— — Aber laß Gelübde, Gelübde seyn, laß Gebot, Gebot seyn! Noch will's Gott nicht, es sey denn willig und mit Lust gehalten. Und sollten wir alle toll und thöricht werden, so wird er, um unseres Treibens und Zwingens willen, nicht anders gesinnet werden. Er spricht: Niemand kommt zu mir, mein Vater ziehe ihn denn! Ist das nicht klar genug! Lieber Herre Gott! Der Vater muß ziehen, so will ein Mensch treiben? Was Gott sich nicht understehet, das will der arme Wurm sich unterstehen!

S. Luthers Sendschreiben an den Grafen von Mansfeldt.

1792.

Bibliothek des Kammergerichts
Zugangskatalog 1915 Nr. 1019

Landesbibliothek
Eutin

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bauersche
Stadt[illegible]bliothek
Hildesheim

Für den Leser.

Der außerordentliche Antheil, welchen das Publikum an dem Ausgange der, gegen den Herrn Prediger Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde veranlaßten Inquisition nimmt, ist der Grund, weshalb ich so unaufhörlich um Mittheilung desjenigen angegangen werde, was ich zur Vertheidigung des Hrn. Prediger Schulz zu schreiben genöthigt war.

Ich bin nicht im Stande eines Jeden Neugierde zu befriedigen, weil ich nur noch eine Abschrift der Defension besitze. Um dieser Inconvenienz nun abzuhelfen, habe ich die Vertheidigungs-Schrift selbst, nebst der, derselben vorhergegangenen und zur Sache mit gehörigen Vorstellung ab-

drucken lassen; auch durch einige hinzugefügte Noten den Leser in den Stand zu setzen, mich bemühet, die ganze Lage der Untersuchung übersehen und beurtheilen zu können.

Da sämmtliche Stücke die Sprache des Vertheidigers führen, so können sie natürlich für den nur ein Interesse haben, welcher mit mir die Erhaltung des Hrn. Predigers Schulz wünschet. Für diesen sind sie auch nur abgedruckt worden.

Für jeden Andern hat die Sache kein Interesse, und diesen ersuche ich, diese Aktenstücke nicht zu lesen — er wird alsdann seine Ruhe behalten; ich aber der Gefahr entgehen, unrichtig beurtheilt zu werden. Berlin, den 10ten Januar 1792.

Amelang.

Wohl-

Wohlgeborner, Hochgelahrter, Insonders Hochgeehrtester Herr Ober-Consistorial-Fiskal!

BIBLIOTEK
PTS
KÖNIGL. REUSS.
GEN. OBER TRIBUNALS
ZU
BERLIN

Aus der, von dem Herrn Prediger Schulz zu Gielsdorf bei Ew. Wohlgeboren zu den Akten gegebenen Vorstellung *) ist es Ew. Wohlgeboren schon bekannt, daß ich denjenigen Theil

*) Der Prediger Schulze ist in der wider ihn schwebenden Untersuchung nur ein einzigesmal, und zwar unterm 27sten September a. c. von der angeordneten Commission vernommen worden. Der wesentliche Inhalt dieses Vernehmungs-Protokolls findet sich in meiner Vertheidigungs-Schrift selbst eingeschaltet. Dessen Inhalt ergiebet, daß man dem Angeschuldigten verschiedene Fragen über die Lehre der Dreieinigkeit, der Gottheit Christi, des Versöhnungs-Werks

Chri-

seiner Defension übernehmen soll, welcher der eigentlichen theologischen Streitfrage entgegengesetzt ist. Hieher gehöret die Beurtheilung des Gesetzlichen, sowol in Ansehung der Jnquisi-

Christi, der Taufe und des Abendmahls vorgelegt, worauf er nur zu Protokoll kurz antworten konnte, indem sich die Hrn. Commissarien nur darauf einschränkten, eine kathegorische Antwort auf die ihm vorgelegte Fragen zu erhalten; ihm dahingegen lag es vorzüglich daran, die Gründe seiner Lehrsätze und Ueberzeugungen anzugeben. Dies schien indessen ein zu weitläuftiges Geschäft für die Jnquisition selbst zu seyn. Er behielt sich daher vor, dies in einer besonders anzufertigenden Schutzschrift zu thun, welche er binnen 14 Tagen einsenden wollte. Dies hat er auch geleistet; und ich habe ihm dies ganz allein überlassen müssen, weil diese Schrift ein völlig theologisch-philosophisches Werk ist. Bei Gelegenheit, da er diese Schrift unterm 12ten October der Kommission einreichte oder kurz vorher, zeigte er an, daß ich es übernommen hätte, noch besonders zu seiner Vertheidigung zu schreiben.

Auf

quisition selbst, als auch die, dem Angeschuldigten zu statten kommenden Gründe, in sofern sie aus dem Rechte entnommen sind, und endlich auch die Art der künftigen Aburtelung dieser Sache selbst.

Nur

Auf den Grund dieser Anzeige erhielt ich daher am 15ten October eine Verfügung des Oberconsistorial-Fiscal Huulbeck. In dieser wurde mir bekannt gemacht, daß ein Termin zur Durchsicht der Untersuchungs-Akten von Seiten meiner, auf den 19ten Octob. der Termin zur Inrotulation derselben aber auf den 21sten Octob. angesetzt sey. Dem zufolge las ich die Akten in dem am 19ten anberaumt gewesenen Termin durch. Ich entdeckte bei dieser Gelegenheit die in gegenwärtiger Vorstellung gerügten Mängel; erschien daher zwar in dem auf den 21sten Octob. anberaumten Inrotulations-Termin, protestirte aber gegen diese, übergab vorstehende Anträge und bat, im Gefolge derselben das Nöthige zu verfügen.

Der Verfasser.

Nur an Sie richte ich im Gefolge dessen diese Vorstellung, da die von mir eingesehene Akten, und zwar deren 9tes *) und 21tes **) Blatt, unwidersprechlich bewähren, daß die zu Concommissarien ernannten Herrn Consistorial- und Geheimen Räthe Hermes und Hillmer seine Mitankläger sind, mithin fernerhin in ihrer Person weder die Eigenschaft eines unparteiisch Untersuchenden, noch künftig die Würde eines bei dem Erkenntnisse concurrirenden Richters haben und in sich vereinigen können.

Die

*) Dies neunte Blatt enthält dasjenige Schreiben der Oberconsistorial-Räthe Hermes und Hillmer an den O. C. F. Huulbeck, welches sich im 6ten Kapitel der Vertheidigung selbst ausführlich abgedruckt findet.

*) Das 21ste Blatt enthält die Anschuldigung desjenigen, was den Prediger Schulz angeblich aus der Schrift, Erweis ꝛc. zur Last fallen soll, und welche ausführlich in der Defension selbst ihren Platz erhält.

Die ganze Untersuchung hat wol nichts weniger zum Zwecke, als den ehrlichen Prediger Schulz zu stürzen und ihn seines Predigtamts zu entsetzen.

Ich darf es wol nicht erst zeigen, wie viel es auf sich habe, jemanden um Ehre und Brod zu bringen! Desto wichtiger ist aber das Geschäfte des untersuchenden Richters, wenn so viel auf dem Spiele steht, und um so weniger werden Sie es mir verargen, wenn ich noch hin und wieder auf Ergänzung der Untersuchung antrage.

Schon Nikodemus sagte zu den Pharisäern und Hohenpriestern, als sie den Knechten Befehl gegeben hatten, Christum zu greifen:

Richtet unser Gesetz auch einen Menschen, ehe man ihn verhört und erkennet, was er thut?

Johannes 7. v. 51.

Und ich setze noch hinzu:

Richtet unser Gesetz selbst nach gehaltenem Verhör, ohne Alles ausgemittelt zu haben,

was zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienen kann?

Ehe ich aber noch auf die mir nothwendigscheinenden Ergänzungen antrage,

I. perhorrescire ich zuförderst die Herrn Ober-Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer hiermit in der besten rechtlichen Form, sowol als ferner untersuchende Concommissarien, als auch in Ansehung jedes Antheils an dem künftigen Erkenntnisse, wenn es auch nur auf ein theologisches Gutachten ankäme. Ein Denunciant kann nicht untersuchender Richter seyn.

Das erste sind die Herren nach Fol. 9. und 21.*), das letztere aber sollen sie nach dem Commissorio seyn.

Hier-

*) Ich hätte dem billig das 28ste Blatt der Akten noch zuzählen können; allein in der Eile, mit welcher ich arbeitete, ist es mir entwischt. Ich will es daher gegenwärtig nachtragen.

Das

Hiernächst hebt sich die Untersuchung nach Lage der Akten und nachdem die Auftrags-Befehle zu denselben gebracht worden (über deren

Das 27ste Blatt der Akten enthält ein Schreiben des Consistorial-Fiskal Huulbeck an die Hrn. Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer, mittelst welchem er ihnen benachrichtigt: er habe mit des Minister von Wöllner Excellenz Rücksprache gehalten, dieser habe ihm die beiden Briefe (dies sind die Briefe der Schulmeister Arend und Michaelis, deren gleich näher Erwähnung geschehen wird) zugestellt, und ihm die Anweisung gegeben: den Schulmeister Deutsch zu Hirschfelde und dessen Sohn zu vernehmen, auch daß er Schulzen und Schöppen aus Gielsdorf und Wilkendorf vernommen habe.

Hierauf antworteten die Herren auf dem 28sten Blatte:

Ew. Wohlgeboren ersuchen wir außer den schon bestimmten Personen auch noch den herrschaftl. Gärtner Wilke in Gielsdorf

ren Form ich mich künftig näher äußern werde), mit zwei Briefen an, welche des Geheimen Etats-Minister v. Wöllner Excellenz dem Herrn Inquirenten zugestellt hatten, und deren

einen ein gewisser Johann Friedrich Arend, den andern aber ein gewisser Michaelis jun. geschrieben haben soll, die beide vom 7ten August a. c. datirt und an einen Hochwürdigen Prediger gerichtet sind.

Sie enthalten beide das Gespräch dieser Horcher, welches sie mit einem 24jährigen Menschen, Namens Deutsch, dem Sohne

des

2. den Schmidt aus Hirschfelde,
3. den Küster Deutsch aus Wesenthal bei Alt-Landberg,

zusammen auf einen bestimmten Tag anhero zu citiren, und uns den Tag und die Stunde wissen zu lassen, weil wir bei dem Verhöre zugegen seyn wollen. Den 9. Sept. 1791.

Hermes. Hillmer.

des Küster Deutsch zu Hirschfelde, über die Lehren des Angeschuldigten geführt haben.

Wer dieser Arend und Michaelis sind, wer sie zu diesem Geschäfte gedungen, an wen ihre Briefe gerichtet sind, und wie sie in die Hände des wirklichen Geheimen Etats-Ministers Hrn. v. Wöllner gekommen sind, davon erhellet nichts aus den Akten.

Ich trage dahin an:

II. diese Leute eidlich über diese Umstände zu vernehmen. Es lieget meinen Mandanten daran, seine Denuncianten näher kennen zu lernen; es lieget dem künftigen Richter daran, zu wissen:

ob die unverläumdete Personen und keine Feinde des Angeklagten sind.

Criminal-Ordnung de 1712. Cap. III. §. 2.

Es lieget hier besonders daran, zu wissen, ob sie nicht von Personen aufgestellet und gebraucht worden, welche beim künftigen Erkenntnisse Einfluß auf die Entscheidung der Sache haben könnten! Um dieses außer Zweifel zu setzen, ist ihre Vernehmung nothwendig. Dem unparteiischen Manne, dem Schuld und Unschuld auszumitteln gleich wichtig ist, wird dieser Antrag nicht anstößig seyn.

III. Sind Fol. 11. und Fol. 19. von den Ober-Consistorial-Räthen Hermes und Hillmer zwei, angeblich nachgeschriebene Predigten des Herrn ꝛc. Schulz zu den Akten geliefert, von deren letzteren sich der Arend als Nachschreiber angiebt. In Ansehung der ersten aber, die viele Falsa und unter andern auch das enthält, daß der angeklagte Schulze gesagt haben soll:

„ich bin nach Jesu nun wiederum das
„Licht der Welt,

nach der er das Volk auf seine eigene Macht aufmerksam gemacht und zur Aufwiegelung gereizet haben soll,

welches aber alles falsch ist,

in Ansehung dieser Predigt, sage ich, ist niemand als Verfasser angegeben.

Ich trage dahin an:

daß die Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer ihre Denunciation näher dahin substantiiren;

1) wie sie zu diesen Predigten gekommen sind?

2) Ob dieselben auf ihre Veranlassung oder ihren Befehl nachgeschrieben worden?

3) Von wem?

Hiernächst bitte ich die Nachschreiber selbst zu vernehmen:

von wem sie zu diesem Dienst berufen worden? Was sie für eine Belohnung dafür erhalten? Und den falschen Nachschreiber ganz besonders, wie er dazu gekommen ist,

so viel Falsa eben so und nicht anders niederzuschreiben?

Diese Vernehmung hat eben den Zweck, wie die vorhergehende, sie führt zur Wahrheit.

IV. Sind alle bisher in den Akten vernommene Personen nicht zur Exculpation des Schulze vernommen, sondern zu seiner Anschuldigung aufgestellt.

Da auch die glorwürdigen Vorfahren Sr. königl. Majestät, unter Andern der Kurfürst Johann Siegismund in dem Revers, welcher bei der Versammlung der Landstände diesseits der Oder am 5ten Februar 1615 zu Cölln an der Spree gegeben worden *), ausdrücklich verheißen haben:

„daß sie nur die Sache dann ins Verhör zie„hen wollten, wenn jemand von den Pre„digern, Zeit seines währenden Predigtamts,

„sich

*) Mylii Corp. Const. Marchic. Tom. VI.

„sich also erweise, daß er aus der Ordina-
„tion trete und seinen Patronen und
„Zuhörern unannehmlich würde,*)
so wird es vorzüglich darauf ankommen, aus-
zumitteln, ob Patron und sämmtliche Einge-
pfarrte des Prediger Schulz mit seinem Lebens-
wan-

*) Diesen Revers stellte Kurfürst Johann Sie-
gismund (Siehe Herings historische Nachricht
von dem ersten Anfange der evangelisch-refor-
mirten Kirche in Brandenburg de 1778. Seite
223. u. f.) zu der Zeit aus, als er zur refor-
mirten Kirche trat, und die Landstände auf
Antrieb Berends von Arnim, Hauptmanns zu
Cramzow, in ihn drangen, theils der Reli-
gion seines Vaters und Großvaters treu zu
bleiben, theils überhaupt keine Neuerungen
in der Religion Statt finden zu lassen, weil
sie fürchteten: es mögten ihnen in der Folge
wider ihren Willen Prediger aufgedrungen
werden, welche unvermerkt die Grundsätze der
reformirten Religion auszubreiten sich angele-
gen seyn lassen würden.

wandel und seinen Lehr-Vorträgen zufrieden sind?

Um dieses zu bewürken, habe ich bereits die Vernehmungen der ganzen Gemeinde zu Giels-

Dies siehet man ganz deutlich aus den vorhergehenden Worten eben dieses Reverses, wo es heißet:

„denn Ihro Churfürstliche Gnaden maßen „sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten an, dahero sie „denn auch Niemanden, auch nicht an denen „Oertern, da Ihro Churfürstliche Gnaden „selbst das jus patronatus haben — wider „seinen Willen einige verdächtige und unannehmliche Prediger aufdringen wollen;"

und die oben angezogene Disposition, sollte alsdann Platz greifen, wenn wirklich ein Prediger dergestalt aus der Ordination treten sollte, daß er seinen Patronen und Zuhörern unannehmlich würde, d. i. wenn er die reformirte Religion wider Willen seiner Patrone und seiner Zuhörer auszubreiten sich bemühen sollte.

Was

Gielsdorf und Wilkendorf beſorget.*) Der Juſtiz-Beamte Graeve hat als Gerichtshalter die Protocolle unterm 13ten huj. aufgenommen.

Ich überreiche dieſelben in der Anlage und ſtelle anheim,

ob Ew. Wohlgeboren noch den Gutsherrn, Hrn. Ritterſchafts-Direktor von Pfuel

Was aber von den Grundſätzen der reformirten Religion gilt, muß rechtlich auf alle übrige Abweichungen von den ſogenannten ſymboliſchen Büchern der lutheriſchen Kirche Anwendung finden. Dergleichen Abweichungen können nun nach dieſem Grundſatz auch nicht eher den Gegenſtand einer Unterſuchung ausmachen, bevor nicht deren Verbreitung und Vortrag Patronen und Zuhörern unannehmlich wird. Dies iſt es, was ich eigentlich aus dieſem Reverſe des ſo duldſamen Churfürſten folgern wollen.

*) Das Weſentlichſte aus dieſen Vernehmungs-Protocollen iſt in der Vertheidigung-Schrift ſelbſt allegirt.

und etwa den Schulzen und Schöppen jeder Gemeinde über die Aussage vereiden wollen?

Sie tragen sämmtlich dahin an:

daß es in Ansehung des Gottesdienstes und der Lehr-Vorträge ihres Predigers, wobei sie ihre Erbauung und Beruhigung finden, ferner wie bis jetzt belassen werden möge.

Und ich werde künftig weiter ausführen:

daß mithin der Fall gar nicht vorhanden sey, wo man den Versuch von Amtswegen machen könne, einer Gemeinde ihren Seelsorger zu entziehen, daß dies selbst nicht einmal geschehen kann, ohne ein öffentliches Aergerniß zu geben.

V. Beziehet sich der Hr. Ritterschafts-Direktor von Pfuel auf einen, von dem Landrathe des Kreises einzuholenden Attest:

über die pünktliche und willige Berichtigung der Steuern, Abgaben und Liefe-

run-

rungen, von Seiten der Gemeinde zu Gielsdorf und Wilkendorf.

Ich bitte, daß dieses erfordert werde, und trage zugleich dahin an, den Landrath aufzugeben:

seinen Attest auf den moralischen Karakter der Unterthanen dieser und der hirschfeldischen Gemeinde mit zu richten.

VI. Ergiebt sich aus den Hülfs-Akten des Ober-Consistorii de 1782 und zwar aus der Verantwortung des Prediger Schulze gegen die Anschuldigungen des Domherrn von Bismark

1) daß der ꝛc. Schulz seit vielen Jahren das Schulgeld für die armen Kinder aus seiner Tasche bezahlt habe, weil er dem Küster bei seinem wenigen Salario die freie Unterweisung nicht anmuthen können.

2) Daß er jährlich in der Kirche zu Hirschfelde abkündige: daß, wenn außer den Kindern, für die er schon bezahle, sonst noch Eltern wären, die darum ihre Kinder zu Hause behalten wollten, weil ihnen das Schulgeld zu zahlen so schwer fiele, diese es ihm nur sagen sollten; er wolle für sie bezahlen.

3) Daß er den armen Schulkindern auch die Schulbücher unentgeldlich gereichet und noch reiche.

4) Daß er für vaterlose Waisen, deren Mütter sie nicht durchzubringen wußten, immer etwas Brodkorn von seinem dortigen Meßkorn zurückgelassen, damit die armen Kinder nur nicht aus Noth gedrungen, um das trockne Brod zu erwerben, aus der Schule bleiben dürften.

Dieses sind doch in der That sehr praktische Beispiele eines wohlthätigen Lehrers der Religion

gion Jesu, dergleichen man wenig aufstellen möchte.

Ich trage dahin an:

daß diese Facta durch Vernehmungen des Schulzen und der Schöppen zu Hirschfelde, imgleichen durch Vernehmungen des Schulmeisters daselbst festgestellet werden.

Sie müssen einen wesentlichen Einfluß auf die günstige Aburtelung der Sache für den Angeschuldigten haben.

VII. Ist der ehemalige Schullehrer, Samuel Deutsch zu Gielsdorf, jetzt zu Wesenthal, von den Consistorial-Räthen Hrn. Hermes und Hillmer auch als Zeuge wider den Prediger Schulz aufgestellt; und dieser hat einige anstößige Dinge ausgesagt; unter andern, der Schulze habe geäußert:

Luthers Katechismus sey für die Schweine.

Man siehet es zwar dieser ganzen Aussage an, daß sie erlogen und die Folge einer ehemaligen Feindseligkeit ist; allein auch diese muß nächst dem Karakter des ꝛc. Deutsch näher ausgemittelt werden.

Aus Fol. 17. der Hülfs-Akten ergiebt sich schon:

daß dieser Deutsch, während der Zeit seines Schulmeister-Amts zu Gielsdorf ein äußerst widerspenstiger Mensch gewesen ist, der weder in der Schule noch sonst in seinem Dienste die geringste Zurechtweisung annehmen wollen, und der seine Schulstunden vom Morgen bis in den Abend mit Tabackschmauchen zugebracht hat, der nicht zu bessern gewesen, und endlich seine Dimission genommen.

Allein es ist dies mit nichts bescheiniget.

Ich trage dahin an:

daß der Herr Direktor von Pfuel hierüber näher vernommen werde.

VIII. Müssen bei dem Ober-Consistorio Akten von Zeit der Ansetzung des Prediger Schulz als Prediger und von Uebernahme seiner Verbindlichkeiten verhandelt seyn,

diese bitte ich einzufordern und mir mit vorzulegen.

Sie sind Behufs des künftigen Erkenntnisses äußerst nothwendig.

IX. Soll das ꝛc. Ober-Consistorium bei Gelegenheit der, von Seiten des Generals von Pfuel geschehenen Vocation des ꝛc. Grell als Prediger zu Jahnsfelde, dem von Pfuel, mit welchem es sich Anfangs über das Vocations-Formular nicht vereinigen können, ein solches Formular zugefertiget haben, worin der Verweisung auf die symbolischen Bücher gar nicht gedacht seyn soll. *)

*) Dies war meinerseits ein Irrthum, und wie sich aus der Vertheidigungsschrift selbst ergeben wird: so ist die Vocation, welche der Major von

Ich bitte diese Akten von dem Hochlöbl. Ober-Consistorio zu erfordern,

und behalte mir vor, in der künftigen Vertheidigungs-Schrift für den Schulz den nöthigen Gebrauch davon zu machen.

Wenn die Untersuchung nach diesen Anträgen ergänzt seyn wird, so behalte ich mir vor, binnen 14 Tagen, nach dem mir die vollständigen Akten vorgelegt seyn werden, eine ausführliche Vertheidigungs-Schrift einzureichen.

Ich hoffe zur Ehre der Gerechtigkeit, daß sie auch dem Hrn. Prediger Schulz nicht versaget werden, und daß man die Sache von dem

von Pfuel nach Ableben des General von Pfuel verfertigte, diejenige, in welcher der symbolischen Bücher gar nicht gedacht wird, die aber das ꝛc. Consistorium dennoch als vorschriftsmäßig befunden und angenommen hat.

dem Justiz-Collegio aburteln lassen wird, wohin sie gehört und worauf ich ausdrücklich antrage. Man wird daher auch diese Anträge, welche sämmtlich auf die Vertheidigung des Schulz abzwecken, Platz finden lassen und die Untersuchung nicht übereilen, denn es ist hier nicht Sache eines Menschen, es ist die Sache, wobei Duldung, Gewissens-Freiheit und Menschheits-Rechte im Spiel sind. Wenigstens seit ein halb Jahrhundert, wo nicht länger, sind den preußischen Staaten Inquisitionen des Gegenstandes, als die in Rede stehende hat, unbekannt. Man hat Prediger wegen ihres sittenlosen Lebenswandels und eines übeln Beispiels, welches sie gegeben, removiren und kassiren sehen; allein es lebt gewiß niemand mehr, der sich wird erinnern können, einen Prediger seiner Lehre wegen, selbst ohne Andringen seiner Gemeinden in Untersuchung gesehen zu haben.

Auch

Auch Se. königl. Majestät haben in der allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 13ten August 1791, auf deren Grund man die Untersuchung verfüget hat, nur befohlen:

„denen sittenlosen Geistlichen Maaß und „Ziel zu setzen."

Höchstdieselben haben aber nicht gesagt:

daß Schulze der Zufriedenheit seiner Patronen und seiner Eingepfarrten ohnerachtet zur Untersuchung gezogen werden soll.

Unter diesen Umständen muß meiner Meinung nach die strengste Gerechtigkeit von der äußersten Behutsamkeit begleitet werden, um die höchste Würde des gerechtesten Monarchen zu sichern, um die Rechte einzelner Gemeinden nicht zu kränken, und um diese in ihren Gewissens-Angelegenheiten nicht zu beunruhigen.

Der ich mit aller Hochachtung verharre

Ew. Wohlgeboren

Berlin,
den 2ten Oktober 1791.

ganz ergebenster Diener
Amelang.

Wohlgeborner, Hochgelahrter,
Insonders Hochgeehrtester Herr Ober-
Consistorial-Fiskal und Kammer-
Assistenz-Rath!

In der Anlage überreiche Ew. Wohlgeboren ich die Vertheidigungs-Schrift für den Herrn Prediger Schulz zu Gielsdorf ꝛc. ꝛc. mit Bitte:

selbige zu den Akten zu nehmen und diese nunmehr der Behörde zu überreichen, damit sie zum weitern rechtlichen Spruch befördert werden mögen.

Sowol die Instruktion für das lutherische Ober-Consistorium de 14ten Oktober 1750

Corp. Const. March. C. IV.
Nro. CVI.

als auch das Edikt de 16ten Mai 1760

Mylii Sammlung de 1760

Nro. 12 sp. 420.

weisen nach,

daß, in sofern ein Hochpreißl. Ober-Consistorium die Sache nicht dergestalt angethan finden sollte, daß sie nach §. 2. des letztern Edikts niedergeschlagen werden könnte, zumal die daselbst vorgeschriebene Modalitäte in dem gegenwärtigen Falle nicht beobachtet worden, sondern man sofort mit der Untersuchung vorgeschritten ist, die Sache zum Ressort des königl. preuß. Kammer-Gerichts, als des vorstehenden Landes-Collegii, gehöret.

Ich hege das vollkommenste und ungeheucheltste Vertrauen auf die Gerechtigkeits-Liebe des Etats-Ministers von Wöllner Excellenz, als Chef des geistlichen Departements, Hochdieselben werden auch in der Eigenschaft als Justiz-Minister

kei-

keinen andern Weg einschreiten, als welchen obige Landes-Gesetze vorgeschrieben haben,

und nicht zugeben:

daß gegen den Prediger Schulz ohne auf dem Wege der strengsten Gerechtigkeit das geringste Nachtheilige verfüget werde.

Kann er im Wege der Gerechtigkeit nicht aufrecht erhalten werden: so wird ein hohes Departement und Se. Excellenz doch gegen alle Vorwürfe gesichert seyn, und ich meines Theils halte dafür, mein Amt erfüllt und ohne Menschen-Furcht alles so gesagt zu haben, wie ich als Defensor glaube, daß ich es sagen mußte.

Auch Ew. Wohlgeboren bitte ich,

das Ihrige in dem P. II. Tit. XI. §. 27. Corp. Juris Fried. zu erstatten vorgeschriebenen Gutachten mit dahin beizutragen,

daß diese Sache im Wege der strengsten Gerechtigkeit abgeurtelt werde, in sofern

ein

ein hohes Departement nicht am gera-
thensten fände,

die ganze Untersuchung bei denen, bei
derselben vorkommenden, ihr so eigen-
thümlichen Umständen niederzuschlagen.

Der ich mit aller Hochachtung und Erge-
benheit verharre

Ew. Wohlgeboren

Berlin,
den 23sten November 1791.

ganz ergebenster Diener

Amelang.

Vertheidigungs-Schrift

für

den Prediger

Johann Heinrich Schulz

zu

Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde

verfasset

von

dem Criminal-Rath Amelang.

So ist das die Summa: man soll den Lehrern lassen predigen: darüber kann und soll keine Obrigkeit. Ja Obrigkeit soll nicht wehren, was jedermann lehren und glauben will; es sey Evangelium oder Lügen; ist genug, daß sie Aufruhr und Unfried zu lehren wehren. — Weltliche, Obrigkeit, Fürsten, Herren und Juristen können Gesetze machen, Rechte und Lehren geben über Haus, Hof, Dörfer, Korn, Wein, Land und Leute, und alles, was auf Erden den Menschen unterworfen ist: aber in Glaubenssachen und die Seele belangend handeln und thun wollen, als man thut mit äußerlichen und leiblichen Dingen, mit Ochsen, mit Haus und Hof, das ist nicht zu leiden.

M. Luthers Ermahnung an die Fürsten.

Vorbericht.

Es ist immer nicht das leichteste und angenehmste Geschäft, jemand gegen Anschuldigungen zu vertheidigen; denn man muß oft zu einseitig in seinem Urtheile bleiben, um nur etwas zum Vortheile des Angeschuldigten zu sagen, so daß dieser Zwang am Ende lästig wird. Wenigstens erfordert man es von einem Vertheidiger, daß er ganz für den in Schutz genommen seyn soll; und ich habe Rechtsgelehrte gefunden, die es übel nahmen, wenn der Ver-

theidiger, selbst da, wo er den Angeschuldigten schuldig fand, und wo ihm eine harte Strafe drohete, nur auf eine mäßige antrug, weil er glaubte, ihm schon hierdurch den besten Dienst zu leisten.

Ich trete meiner Seits lieber deren Meinung bei, welche einem Vertheidiger zu sagen erlauben, was er nur will, dem Richter aber zurufen: prüfet Alles und das Gute behaltet! — Ich will nun hiermit nicht sagen, daß zum Nachtheil des Prediger Schulz, selbst nach meiner Ueberzeugung etwas stehen bleibe; sondern ich will diese Einleitung bloß zur Brustwehr für mich gegen diejenigen aufrichten, welche auf den Gedanken kommen könnten, ich hätte zu viel gesagt, oder die Sache des Schulz zu sehr in Schutz genommen! Und mehr! wenn man es recht genau zu prüfen sich bemühen will, so wird man finden, ich habe gar nichts gesagt, und

ich versichere hiermit, ich habe auch nichts sagen wollen.

Der Gegenstand dieser hier in Rede stehenden Untersuchung ist auch wirklich zu wichtig, als daß ich es mir je hätte in den Sinn kommen lassen wollen, meine Meinung über eine Materie zu sagen, welche in neuern Zeiten von so geschickten Männern, als einem Teller, *) Hufeland, **) Schnaubert, ***) und Trapp ****) mit allem Beifalle der Welt bearbeitet worden. — Ich meiner Seits habe nichts weiter ge-

*) Valentinian der Erste. Zweite, mit einem Anhange vermehrte Auflage.

**) Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen.

***) Ueber Kirche und Kirchengewalt, in Ansehung des kirchlichen Religionsbegrifs, de 1789.

****) Ueber die Gewalt protestantischer Regenten in Kirchensachen, de 1788.

than, als daß ich mich bemühet, deren Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und ich werde mich schon glücklich genug schätzen, wenn ich hierin nicht ganz unglücklich gewesen seyn sollte.

Ueber theologische Grundsätze habe ich mich gar nicht geäußert, sie waren zu wichtig, und es würde mir, als einem Laien in der Theologie, auch an Kenntnissen ermangelt haben, das, was ich etwa wußte, gehörig vorzutragen.

Um daher bei dieser Materie nicht zu scheitern, habe ich mich enthalten, auch ein Wort darüber zu sagen. —

Uebrigens schmeichle ich mir, die Sache selbst mit dem Anstande bearbeitet zu haben, welchen die Würde des Objekts erfordert.

Selbst

Selbst gegen die Herren Commissarien, halte ich dafür, diejenige Achtung nicht aus den Augen gesetzt zu haben, welche ich Ihnen schuldig bin.

Sie werden indeß selbst so billig seyn, mir in demjenigen nachzusehen, was ich etwa als Vertheidiger gegen Sie, zum Vortheil meines Angeschuldigten, sagen müssen.

Andere, noch sonst bei der Sache interessirte, Personen dürften sich für beleidigt halten; deren Ausspruch will ich abwarten. Auch diesen aber versichere ich hier öffentlich, daß ich das, was von mir gesagt worden, nur zum Besten meiner Partei sagen müssen, daß ich, auch hier von der Absicht beleidigen zu wollen, weit entfernt gewesen.

Dürfte ich diesem noch einen Wunsch hinzufügen; so wäre es der: daß man diese ganze Sache nach der Lehre Jesu und nach dessem Beispiele entscheiden mögte.

„Meister, sagte einmal Johannes, wir „sahen Einen, der trieb Teufel in dei„nem Nahmen aus, welcher uns nicht „nachfolgete; und wir verboten's ihm „darum, daß er uns nicht nachfol„gete. Jesus aber sprach: Ihr sollt's „ihm nicht verbieten; denn es ist Nie„mand, der eine That thue in meinem „Nahmen, und möge bald übel von „mir reden."

„Wer nicht wider uns ist, der ist „für uns." Marcus 9. v. 38—40.

Erstes Kapitel.

Jede Vertheidigung eines Angeschuldigten enthält in der Regel, zumal wenn es darauf ankömmt, die Moralität seiner Handlungen abzuwägen, auch die Geschichte von dessen bisherigem Lebenswandel, und es muß eigentlich sein künftiger Richter wissen, welche Erziehung der Angeschuldigte genossen, mit welchen Seelenkräften derselbe von der Natur ausgerüstet worden, wie viele Erkenntniß er vom Guten und Bösen habe, welche Handlungen er schon sonst unternommen; aus welchen sich etwa auf die Grundsätze, wornach er handelt, schließen

lasse. Alles dies nun auf das genaueste beurtheilen zu können, mit welchem Maaße in dem concreten Falle zu messen sey.

Bei einem Volkslehrer, zu dessen Vertheidigung ich jetzt schreibe, ist es wol um so nothwendiger, weil einzelne Begebenheiten seines Lebens auf die Meinung, welche die Welt von ihm fassen, und auf das Urtel, welches sein künftiger Richter für oder wider ihn schöpfen wird, den wichtigsten Einfluß haben.

Vieles von alle dem werden die eignen Handlungen des Angeschuldigten zwar darthun und sich aus ihnen abstrahiren lassen; allein ich halte es in dem gegenwärtigen Falle dennoch für äußerst nothwendig, von dem, was dieser jetzigen Inquisitionsgeschichte vorher gegangen ist, zu sprechen; weil der Angeschuldigte nicht selten, wie ich weiter unten zeigen werde, mit dem Beiworte des berüchtigten Predigers Schulz belegt und selbst von

seinem Könige so genannt und bezeichnet worden.

Das bezeichnete Beiwort berüchtigte setzt schon Thathandlungen voraus, welche zu den Ohren des Publikums gekommen sind; es bezeichnet zugleich einen nicht allzuvortheilhaften Begrif,*) weil es nur dann gebraucht wird, wenn man von Dieben, Fälschern und Beutelschneidern spricht; — das Publikum muß es daher interessiren, zu wissen, welche Thathandlungen haben dem Angeschuldigten dieses Beiwort zugezogen?

Es ist nothwendig, sage ich, den künftigen Richter auf dasjenige aufmerksam zu machen, was man schon sonst gegen den Prediger Schulz versuchte, und endlich so gehören diese Thathandlungen, die ich darlegen werde, mit

*) Adelung deutsches Wörterbuch. Theil I. Sp. 792. C. c. c. Art. 6.

mit zu den Leiden und Unannehmlichkeiten dieſes Angeſchuldigten, deren Geſchichte ich hier liefere.

Wenn wir die Lebens- und Leidens-Geſchichte leſen, welche uns die Evangeliſten von dem vorzüglichſten und erhabenſten Lehrer moraliſcher Wahrheiten und des gereinigtſten Begriffes von Gott liefern: ſo haben ſie nicht verabſäumet, uns die Art ſeiner Empfängniß und Geburt zu erzählen; ſie erwähnen der Erziehung, deren er genoß, und übergehen es auch nicht, uns ihre Wiſſenſchaft von dem mitzutheilen, was ihnen von dem Anfange ſeines Lehr-Amts und der Art, wie er ſich zum Volkslehrer aufwarf, bekannt war. —

So weit darf ich nun freilich nicht zurückgehen, denn es ging mit der Empfängniß und Geburt des hier Angeſchuldigten ganz natürlich zu — eben ſo gewöhnlich verlebte er die Jahre ſeiner Kindheit, und ich denke nur noch

bei-

beiläufig seiner Wärterin, daß sie bei den vielen unwillkürlichen Fällen, die er in diesem Zeitraume seines Lebens gewiß erdulden müssen, dafür gesorgt hat, daß er nicht gerade auf den Kopf gefallen ist. Mein jetziges Geschäfte wird durch diese Sorgfalt sehr erleichtert. — Wie er seine Jünglingsjahre angewendet, ob er seinem Verstande durch eine vernünftige Logik eine gerade Richtung gegeben, und ob auch die Bildung seines Herzens nicht vernachlässiget worden, dies mag das Resultat seyn, welches sich Publikum und Richter allein aus demjenigen zu entnehmen Gelegenheit haben wird, was ich jetzt eben vorzutragen Willens bin.

Wie der Angeschuldigte dazugekommen, sich eben dem Predigt-Amte zu widmen, weiß ich nicht; es hat mich nie interessiret, deshalb habe ich unterlassen ihn darnach zu fragen. Weil aber ein Jeder, der in hiesigen Landen ein Predigt-Amt zu erhalten die Absicht hat, auf einer einländischen Universität studiret haben muß,

es sey denn, daß Umstände es nothwendig machen hierin nachzusehen: so hat auch Johann Heinrich Schulz nachgewiesen, von den Jahren $17\frac{58}{61}$ zu Halle studirt zu haben. Seine vorzüglichsten Lehrer waren Semler, Knappe und Michaelis.

Vor dem Jahre 1765 war er Lehrer bei hiesiger Realschule, Anno 1765 aber wurde er von dem Herrn Präsidenten von Pfuel, dem Vater seines jetzigen Patrons, des Herrn Ritterschafts-Direktors von Pfuel, als Prediger zu Gielsdorf und Wilkendorf berufen. Bald darauf vocirte ihn auch der verstorbene Etats-Minister von Bismark als Prediger zu Hirschfelde. Er wurde examinirt, ordinirt, und stehet dem Predigt-Amte bei gedachten dreien Gemeinden seit dieser Zeit, mithin seit 26 Jahren, vor.

Seinen Patronen war er in diesem Zeitraume nicht allein Lehrer, er war ihnen mehr —

Sie nennen ihn Freund und Lehrer. Seine Eingepfarrten lieben ihn, denn er ist gütig gegen Alle, und Freund in der Noth, den Wittwen ist er Beistand, und der Weisen Vater, den Dürftigen thut er wohl und gegen Arme übt er Milde aus. Er lehrt Jeden von ihnen, bereits 26 Jahr lang, Gott über alles lieben, ihren König ehren, der Obrigkeit gehorchen, und seinen Nächsten unter allen Umständen sich gleich zu behandeln. Mit einem Worte, er lehrt sie vernünftig leben und ruhig sterben. Er ist gegenwärtig 52 Jahr alt.

Es ist nichts überflüßiges, daß ich dem künftigen Richter sogleich eine ganze Uebersicht des Gegenstandes seiner Aburtelung vorlege, denn die Arbeit wird sehr erleichtert, wenn man weiß, mit wem man es eigentlich zu thun hat. Es ist auch nicht zu viel was ich gesagt habe, denn die Akten beweisen meine Behauptung, und der sittliche Lebenswandel eines Volkslehrers, wie dieser, kann doch wol nur allein den

Ge-

Gegenstand der gegen ihm obwaltenden Untersuchung ausmachen? Dies sollte jeder Preußische Unterthan, am Ende des 18 Jahrhunderts glauben und dafür halten, wenn er im Allgemeinen hört, der Prediger Schulz sey in Untersuchung gerathen. — Leider wird aber wol ein Jeder bei diesen ihm gezeichneten Charakterzügen des Angeschuldigten bald auf andere Gedanken kommen, und ich hafte für Nichts, daß, wenn er erst von dem ganzen Zusammenhange der Sachen unterrichtet ist, ihm durch die Association der Ideen D. Martin Luther mit samt dem Pabste Leo, der Magister sacri sancti Palatii Prierias und der Cardinal Cajetan, der Dominicaner, einfallen wird!

Zweites Kapitel.

Die Kirchen-Ordnung in dem Fürstenthume der Marken zu Brandenburg de Anno 1540. verweiset die Prediger in Ansehung der Lehren auf die Epistel Pauli an den Titum. Zu diesem sagt Paulus:

„Du aber rede wie sichs gebühret nach der „heilsamen Lehre;

„den Alten, daß sie nüchtern seyn, züchtig, „in Gedult;

„Den alten Weibern desselben gleichen, „daß sie sich stellen wie den Heiligen zimet, nicht Lästerinnen seyn, nicht Weinsäuferinnen, gute Lehrerinnen, daß sie „den jungen Weibern lehren züchtig seyn, „ihre Männer lieben, Kinder lieben, sittig „seyn, keusch, häuslich, gütig, ihrem „Manne unterthan, auf daß nicht das „Wort Gottes verlästert werde.

„Desselbigen gleichen die jungen Män-
„ner ermahne, daß sie züchtig seyn. Al-
„lenthalben aber stelle dich selbst zum
„Vorbilde guter Werke mit unverfälschter
„Lehre, unter Ehrbarkeit — Mit heilsa-
„men und untadelhaften Worten, auf daß
„der Widerwärtige sich schäme und nichts
„habe, daß er von uns möge böses sagen.

„Den Knechten, daß sie ihren Herren unter-
„thänig seyn, in allen Dingen zu gefal-
„len thun, nicht widerbellen.

In dieser Art unterrichtete der Prediger Schulz seine Gemeinden, und sie gewannen ihn so lieb, setzten ein so unumschränktes Zutrauen in ihn, daß sie ihm nicht allein Alles das überließen, was zu ihrer Seelen Heil erfordert wurde, sondern sie wandten sich auch mit der festesten Zuversicht an ihn, wenn leibliche Noth einbrach. Als die Unterthanen zu Hirschfelde daher von dem dortigen Pächter die

gewaltsamsten Mißhandlungen erlitten, und verschiedene Nebenumstände es nicht erlaubten, daß ihr Gutsherr, ob er gleich das Benehmen des Pächters selbst ins Geheim mißbilligte, die Rechte seiner Unterthanen mit aller Strenge gegen ihn geltend machen konnte, so war er es, welcher durch die triftigsten Vorstellungen den Pächter von seinen leidenschaftlichen Behandlungen der Unterthanen abzubringen suchte.

Als dieses aber alles fruchtlos blieb, und die gedachte Gemeinde einstmahlen ihn des Sonntags nach der Predigt bei dem Altar umringte, und ihn um Gottes Willen bat, sich ihrer mit allem Ernste anzunehmen, so schlug er endlich gegen den Pächter den Weg der Gerechtigkeit ein, und die Sache hatte für diesen den üblen Erfolg, daß er seiner ihm zur Gewohnheit gewordenen Mißhandlungen der Unterthanen wegen, zu Vestungs-Strafe verurtheilt wurde.

Dieser Vorfall gab indeß Gelegenheit, daß die Gutsherrschaft von Hirschfelde, durch den Pächter geleitet, das bis dahin mit dem Prediger obgewaltete freundschaftliche Verhältniß aufhob, und Beschwerden bei dem Königl. Preuß. Consistorio gegen ihn einbrachte.

Die vorzüglichsten dieser Beschwerden bestanden darinn, daß der Angeschuldigte, einmahl, seine Lehren auf den Fatalismum gründe, und hiernächst selbige im Zopfe und nicht in einer Peruque oder gekräuselten Haaren der Gemeinde vortrüge.

Das Consistorium erforderte die Verantwortung des Schulze über diese Anschuldigungen; dieser hielt sie auch nicht zurück, sondern gab selbige mit eben der Freimüthigkeit ab, mit welcher er bis dahin gelehret und gehandelt hatte.

Nach-

Nachdem er zuförderst die Quellen jener Beschwerden aufgesucht und Ein Hochlöb. Consistorium zur bessern Beurtheilung der Sache von selbigen unterrichtet hatte, so zeigte er, daß es Verläumdung sey, wenn man behaupte, seine Lehren gründeten sich auf den Fatalismum, er bewies, daß er nur diejenige strenge Nothwendigkeit behaupte, die von dem weisesten Schöpfer der Welt dadurch in dieselbe eingeführet worden, daß er alles nach den besten weisesten Regeln und nach ewig feststehenden Gesetzen, die er in die Natur gelegt habe, zu den herrlichsten Absichten erfolgen lasse; daß dieser deterministische Grundsatz himmelweit von jener eisernen Nothwendigkeit aller Dinge und Begebenheiten verschieden sey, die von einem blinden Ohngefähr herrühre, an keine Regeln und Gesetze gebunden sey, und keinen vernünftigen Zweck und Absicht zum Ziele habe. Er trug kein Bedenken, zu behaupten, der Determinismus gehöre zu den unmittelbaren Grundsätzen, welche Christus selbst gelehrt, und vor-

auf er grade den schönsten Theil seiner Lehren gebauet habe. — Da nun überdem seine Sittenlehre für alle Stände, welche er Einem hohen Staatsrathe im Manuscripte vorgelegt hatte, zum Theil zu dieser Zeit schon erschienen war, und er in dieser die Lehre des Determinismus zum Grunde geleget und ausgeführet hatte, so glaubte er hiermit am besten der Besorgniß seiner Ankläger zu begegnen, daß der Staat von den deterministischen Grundsätzen Nachtheil haben könnte, weil dieser sonst wol für sich selbst gesorgt haben würde. Unter andern sagt er in dieser Verantwortung: Fol. 12.

„Ich halte mich als Lehrer verpflichtet nicht
„umsonst mein Brod zu essen, sondern mit
„allem Ernste und Fleiße dafür zu sorgen,
„daß meine Gemeinde wirklich unterrichtet,
„zu immer bessern Menschen und für den
„Staat zu so guten und nützlichen Bürgern
„gebildet werde, als durch mich nur geschehen kann. Ich bin mirs auch Gottlob bewußt,

„wußt, daß ich nie unter sie auftrete, um nur
„die Zeit unter scheinbarer Abwartung mei-
„nes Berufs so taliter qualiter zuzubringen,
„sondern alle meine Gemeinden müssen und
„werden es mir sehr willig bezeugen, daß mich
„jedesmal der sichtbarste Ernst belebt, sie im
„Erkenntnisse wahrhaftig vorwärts zu führen.
„Und dazu treibt mich auch selbst mein de-
„terministisches System an: nach welchem
„ich behaupte, daß alle sogenannte freie
„Handlungen der Menschen nothwendige Fol-
„gen ihrer deutlichen Vorstellungen und Er-
„kenntnisse sind (Luc. 23, 34. Joh. 16, 2. 3.)
„Je besser ich sie also unterrichte, desto bes-
„sere Handlungen stehen von ihnen zu erwar-
„ten. Und hieraus fließt wieder eine andere
„Folge, die ich als deterministischer Lehrer
„unter meine Principia zähle, sie auch in je-
„nem Manuscripte meiner Moral frei öffent-
„lich hingeschrieben habe, und künftig noch
„weiter ins Licht zu stellen denke. Die Folge
„nemlich, daß, weil die freien Handlungen

„die Resultate der Erkenntnisse der Menschen „sind, ein jeder öffentlicher Lehrer und Pre„diger für die kaltblütigen groben Verbrechen, „die in seiner Gemeinde ausbrechen, billig re„sponsable seyn sollte. Dieser Satz leidet „nur wenige Einschränkungen, die ich aber „vielleicht bei der Ausgabe des 3ten Theils „meines Buchs näher bestimmen werde. Wenn „dies nun meine Principia sind, nach wel„chen ich als deterministischer christlicher Leh„rer lehre und handle, so soll Kläger den „Beweis ewig schuldig bleiben, daß ich durch „meine Lehren die Unterthanen verschlimmere. „Will er aber noch in solchen beweislosen „Behauptungen fortfahren, so bediene ich mich „der Antwort, die Christus im ähnlichen „Falle ihm gemachter Beschuldigung gab.

„Joh. 18, 20. 21. Ich habe frei öf„fentlich geredet vor der Welt; ich habe „allezeit gelehret in den Schulen und in „den Tempeln, wo viele zusammen kom„men:

„men: und habe nicht im Winkel geredet.
„Diejenigen mögen gefragt werden, die
„gehört haben, was ich zu ihnen geredet
„habe, siehe dieselbigen wissen, was ich
„gesagt habe.

Das Consistorium nahm sich bei diesen Beschwerden — — am Ende ganz gut. Selbst gleich Anfangs, als Einige dahin antrugen,

„es sey nöthig dem Schulze zu eröfnen: wie
„er wohl thun würde, dergleichen Lehren, die
„so leicht von Unverständigen unrecht verstan-
„den, und daraus übele Folgen hergeleitet
„werden könnten, auf der Kanzel zu vermei-
„den, da es ihm an anderm reichhaltigen
„Stoffe, seine Gemeinde zu belehren und zu
„bessern, gar nicht fehle.

Und Andere diese Erinnerung dahin zu richten trachteten,

„daß es fast unausbleiblich dem schädlich-
„sten Mißbrauche unterworfen sey, einem
„vermischten unphilosophischen Haufen der-
„gleichen Lehren vorzutragen, welche zur Im-
„moralität einen so nahen Anlaß gäben.

Noch Andere befürchteten,

„daß er sich gar erdreusten könnte, das
„Systema harmoniae praestabilitae um ande-
„re verlegene metaphysische Waare an heili-
„ger Stätte auszukramen,

und daher für den schärfsten Verweis waren: blieben die mehresten der Meinung, daß seine Grundsätze des Determinismus geradezu auf die Verbesserung und Vermehrung der deutlichen Erkenntnisse bei seinen Zuhörern hinleiteten,

und wollten ihm auch nicht einmal einen Verweis geben.

Das Resultat dieser verschiedenen Meinungen war, die Sache auf sich selbst beruhen zu lassen; und hierbei blieb es.

In Ansehung des Umstandes, daß der Prediger Schulz, seine Haare in einen Zopf gewunden, auf die Kanzel kam, zeigte derselbe in der ihm abgeforderten Verantwortung, daß er anfangs eine runde Peruque getragen, daß seine Gesundheit diese Abänderung nothwendig gemacht hätte, indem er seinen Nacken nicht bedeckt tragen können, ohne Ohnmachten ausgesetzt zu seyn, mit denen er so lange, öfters auf der Kanzel, selbst vor dem Altare befallen worden, ehe er entdeckt habe, daß der Grund davon in dem durch die Peruque bedeckten Nakken gelegen hätte.

Allein auch dieser Umstand fand Bedenklichkeiten. Man wollte anfangs

„die Erklärung des Ritterschafts-Direktors
„von Pfuel erfordern, ob diese Tracht ihm,

„oder

„oder den andern Gemeinden zum Anstoß
„gereiche."

Andere fanden es sonderbar, daß man 6 Jahre darinn nachgesehen hätte, ohne Beschwerden darüber zu führen; und setzten den Grund der letztern ganz richtig in Animosität.

Noch Andere befürchteten Beispiele ähnlicher Art, und daß sich wol gar Einer gelüsten lassen könnte, im grünen Rocke und Mantel auf die Kanzel zu treten, wenn ihm die schwarze Farbe im Sommer eine unerträgliche Hitze verursache.

Indeß unterblieb der intendirte Verweis dieserhalb auch, weil es nach der Meinung der mehresten an Mitteln fehlen würde, ihm gehörigen Nachdruck zu geben.

Ehe diese Haarzopfs-Geschichte bei Einem Königl. Consistorio zur Klage gedieh, hatte der

Schulz

Schulz schon versucht es zu verhindern, und zu dem Ende dem Inspektor Hanses alle Gründe, welche ihn zu dieser Tracht nöthigten, vorgestellt, und gebeten dem Patrone von Hirschfelde, der 6 Jahr lang an seinem Zopf keinen Anstoß genommen hatte, von einer dergleichen Beschwerde abzurathen.

Er schließt dieses sein Schreiben damit:

„Sollte derselbe aber durchaus mit einer so „geringfügigen Klage Ein Hochpreiß. Ober„Consistorium behelligen wollen, so kann ich „es nicht hindern. Ich werde alsdann den„ken, daß wie die Namen derjenigen Hel„den noch in der Geschichte leben, die bei „dem Entstehen der Peruquen der Geistli„chen am tapfersten gegeneinander gefochten „haben, vielleicht unsere Namen bestimmt „sind, auf eine ähnliche Art bei dem Entste„hen des Haarzopfs in den Jahrbüchern „künftig zu paradiren.

Der

„oder den andern Gemeinden zum Anstoß „gereiche.“

Andere fanden es sonderbar, daß man 6 Jahre darinn nachgesehen hätte, ohne Beschwerden darüber zu führen, und setzten den Grund der letztern ganz richtig in Animosität.

Noch Andere befürchteten Beispiele ähnlicher Art, und daß sich wol gar Einer gelüsten lassen könnte, im grünen Rocke und Mantel auf die Kanzel zu treten, wenn ihm die schwarze Farbe im Sommer eine unerträgliche Hitze verursache.

Indeß unterblieb der intendirte Verweis dieserhalb auch, weil es nach der Meinung der mehresten an Mitteln fehlen würde, ihm gehörigen Nachdruck zu geben.

Ehe diese Haarzopfs-Geschichte bei Einem Königl. Consistorio zur Klage gedieh, hatte der Schulz

Schulz schon versucht es zu verhindern, und zu dem Ende dem Inspektor Hanses alle Gründe, welche ihn zu dieser Tracht nöthigten, vorgestellt, und gebeten dem Patrone von Hirschfelde, der 6 Jahr lang an seinem Zopf keinen Anstoß genommen hatte, von einer dergleichen Beschwerde abzurathen.

Er schließt dieses sein Schreiben damit:

„Sollte derselbe aber durchaus mit einer so „geringfügigen Klage Ein Hochpreiß. Ober„Consistorium behelligen wollen, so kann ich „es nicht hindern. Ich werde alsdann den„ken, daß wie die Namen derjenigen Hel„den noch in der Geschichte leben, die bei „dem Entstehen der Peruquen der Geistli„chen am tapfersten gegeneinander gefochten „haben, vielleicht unsere Namen bestimmt „sind, auf eine ähnliche Art bei dem Entste„hen des Haarzopfs in den Jahrbüchern „künftig zu paradiren.

Der

Der Versuch des Schulze, die Beschwerde zu vermeiden, und die Sache nicht zur Sprache kommen zu lassen, wird ihn wol hoffentlich vor dem Vorwurf sichern, daß er diese Tracht der Zeit nicht gewählet hatte, um sich dadurch auszuzeichnen oder sonderbar zu scheinen, wiewol Mancher auf diese Idee gekommen seyn mag. Es war auch wirklich viel, daß in den Zopf des Schulz ein Grund zur Beschwerde gegen ihn gelegt, und dieser zum Gegenstande der Ober-Consistorial-Verfügung gemacht werden müssen, um nur Beschwerde führen zu können. Manchem dürfte es noch auffallen, daß das Consistorium die Sache so ernsthaft genommen hat. Allein mir fällt es weniger auf, daß sich das Consistorium wegen der Aeußerungen einiger Mitglieder desselben des Schulzischen Zopfs wegen in Verlegenheit fand.

Die Peruquen, in Ansehung welcher die Zeit ihres Entstehens ungewiß ist, verursachten, als Geistliche sich derselben zu bedienen anfingen,

eben

eben so viele Widersprüche, und mein Gedächtniß sagt mir irgendwo gelesen zu haben, daß die Prediger am meisten wider die großen Alongen-Peruquen bei deren Entstehung eiferten, indem sie behaupteten, das Ebenbild Gottes würde durch diesen Putz beschimpft.

Nach 100 Jahren vor diesem Vorfalle, und zwar Anno 1684, untersagte der Kardinal Grimaldi, und Anno 1688 der Bischof de Lavaur allen Priestern, ohne ausdrückliche Erlaubniß, eine Peruque zu tragen. Thiers, (heißt es in dem Dictionaire de Trêvoux*) unter dem Worte Peruque) a fait un traité exprés**) pour montre que cette parure mondai-

*) Dictionaire universel françois et latin vulgairement apélé Dictionaire de Trêvoux etc. Nouvelle Edition, corrigée et considerablement augmentée. Paris 1771. Tom. VI. pag. 698. Article Peruque.

**) Johann Babtist. Thiers Historie vom Ursprung, Gebrauch und Gestalt der Peruquen. Frankfurt 1712.

daine est indécente dans un ecclésiastique et qu'une peruque frisée, bouclée et poudrée, est directement contre les Decrets et les Canons des Conciles. La Tête, d'un Prêtre embellie d'une chevelure artificielle et ajustée avec beaucoup de curiosité lui paroit un Monstre dans l'eglise et il ne trouve rien de plus scandaleux qu'un Abbé avec un visage fleuri et relevé d'une jolie peruque.

Tenhart, vormaliger reicher Peruquenmacher zu Nürnberg, erklärte sich in seinem Buche, welches er 1710 herausgab, und an alle Menschen richtete, wie Walch in seinen Religions-Streitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche*) sagt, heftig wider das Peruquentragen, und meinte, man sollte keinen absolviren, der dergleichen trüge; und

*) Walch historische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche. Tom. II. §. 842.

und ein Ungenannter, der ein Würtenbergischer Prediger gewesen seyn soll, schrieb 1711 ein Judicium Theologicum, worin er die Abhandlung des Tenharts auch wegen der Perucquen, als schriftmäßig vertheidigte. *)

Wenn daher in Anno 1782 ein Zweifel entstand:

„ob ein lutherischer Prediger mit einem „Zopfe auf die Kanzel kommen könnte:"

so würde man höchst unrecht thun, dieses so äußerst sonderbar zu finden.

Die

*) Walch in der angezeigten Schrift, pag. 824. Mehrere Nachricht von dieser Streitigkeit findet man in dem Journal von und für Deutschland im 7ten Stück v. J. 1788. pag. 31. u. f. im 9ten Stück v. J. 1788 pag. 252. u. f. im 4ten Stück v. J. 1789 pag. 342, u. f. im 6ten Stück v. J. 1789 pag. 543, u. f. im 6ten Stück v. J 1790 pag. 535.

Die Welt bleibt sich in ihrer Art zu handeln so ziemlich gleich.

Eine jede Neuerung findet Widerspruch — selbst wenn die Umstände sie nothwendig machen. Der Prediger Schulz kann es daher nicht so eigentlich dem Ober-Consistorio zur Last legen, daß es eines so unbedeutenden Gegenstandes wegen, seine Verantwortung erforderte, obgleich keine Consistorial-Ordnung in hiesigen Landen, in Ansehung des Kopfputzes, der Prediger das geringste vorschreibt.

Man muß aber in der That die Klugheit bewundern, mit welcher der erleuchteste Theil des Consistorii und dessen Chef Anno 1782 zu Werke ging, um eine Sache im Publiko nicht zur Sprache zu bringen, die es in der That nicht verdiente, so sehr Einige dawider eiferten, ohne sich jedoch auf der andern Seite im geringsten merken zu lassen, daß sie das Verfahren des Schulz sowol in seinen Lehren billig-

ten,

ten, als auch in seinem äußern Benehmen gleichgültig ansahen, zumal da diese Abweichung von der allgemeinen Gewohnheit durch Nothwendigkeit veranlaßt wurde.

Ich habe diesen Vorgang aus der Lebensgeschichte des Schulz um deshalb ausgehoben, um zu beweisen, wie es ihm selbst schon in entferntern Zeiten an Verfolgungen nicht fehlte, und wie selbst Anno 1782, als Freiheit im Denken und Lehren unter dem Zepter des großen Friedrichs noch gar nicht eingeschränkt war, die Lehre des Schulz noch nicht über alles Vorurtheil siegte, sondern bei Einigen Anstoß fand.

Der Ausgang gegenwärtiger Untersuchung wird nun nachweisen, wie sich das Jahr 1791 und 1792 zu 1782 verhält, ob auch hier die Mehrheit der Stimmen für die gute Sache seyn wird.

Drittes Kapitel.

So eine glückliche Wendung Anno 1782 die Sache wegen des deterministischen Systems für den Schulz nahm, und so schön die vorsichtige Klugheit des kurmarkschen Ober-Consistorial-Präsidenten, Freiherrn von der Hagen, den Bannstrahl, der schon über dem Scheitel des Angeschuldigten schwebte, abzuleiten wußte, so ein böses Ungewitter zog sich schon wieder gegen das Ende des Jahrs 1783 am Horizonte der gesunden Vernunft zusammen, um über den Prediger Schulz in Blitz und Donner auszubrechen.

Ein Membrum des Consistorii zeigte nämlich dem Hochwürdigen Collegio durch ein Pro Memoria vom 25sten September d. g. J. an;

„das Buch: Versuch einer Anlei-
„tung zur Sittenlehre für alle
„Menschen (von welchem mi öffentlichen

„Druck

„Druck der Prediger Schulz in Gielsdorf
„als Verfasser angegeben wird) enthält nicht
„allein, wie bekannt ist, durch die wahrste
„Vorstellung des deterministischen Systems,
„Lehren von unläugbarer Anstößigkeit, son-
„dern es wird auch besonders durch die Vor-
„rede des 3ten Theils förmlich und aus-
„drücklich alle Religion aufgehoben."

„Es heißt Vorr. S. 26 und f.: die
„Vernunft führe auf keine erste Ursache,
„sondern nur die Phantasie zerschneide die
„ins unendlich feststehende Kette von Wir-
„kungen und Ursachen, um den Begrif
„von einer ersten Ursache zurückbringen
„zu können. S. 22 und an mehrern
„Orten: von der ersten Ursache, wenn
„sie auch existirte, ließen sich keine mo-
„ralische Bewegungsgründe hernehmen,
„weil dazu erfordert würde, daß der
„Mensch erst von sich aus durch die ganze
„unendliche Kette der vorhergehenden Ur-

„sachen bis zu dieser ersten Ursache zu=
„rücksteigen müßte (ein nachher für un=
„möglich erklärtes Geschäft!) um von
„ihr etwas zu erkennen.“

„Weil nun unter der ersten Ursache Gott ver=
„standen wird, so sagen diese Stellen offen=
„bar, daß die Vernunft von Gott nichts
„wisse; und wenn sie ihn auch erkennte,
„doch keine Verbindung zwischen ihm und
„dem Menschen, oder keine Pflicht zur Re=
„ligion, einzusehen fähig sey.“

„Daß ein bestellter Lehrer der Religion die=
„ses öffentlich schreibt, ist etwas Erstaun=
„liches und Unerhörtes. Sollte er
„sich durch die Ausflucht helfen wollen, daß
„er zwar der Vernunft diese Erkenntniß und
„Fähigkeit abspreche, aber die Religion nach
„der Bibel lehre: so wäre diese Entschuldi=
„gung nichtig, weil die Bibel der Vernunft
„das Vermögen, Gott aus der Natur zu

„er=

„erkennen, um dadurch zur Religion be-
„wogen zu werden, zuschreibet. Röm.
„I, 19. 20."

„Die kurmärkische Visitations-Ordnung
„befiehlt Kap. 10 den Pfarrern die Reli-
„gion zu lehren, und die Consistorial-
„Ordnung Kap. 50. gebietet dem Consisto-
„rio, diejenigen, welche wider einige Punkte
„dieser Ordnung handeln, nach Gebühr
„und Billigkeit zu strafen."

„Auch die Instruktion des Ober-Consi-
„storiums verordnet, daß es auf die Lehren
„der Prediger Acht haben soll."

„Als Mitglied des Ober-Consistoriums
„bin ich verpflichtet, demselben geziemend
„anzuzeigen, daß ein ihm untergebener Pre-
„diger die Religion in einem gedruckten Bu-
„che aufhebet und demselben zugleich gehor-
„samst zu überlassen, was es in diesem wichti-

„gen Falle thun wolle? welches auch hier-
„mit pflichtmäßig und gebührend geschiehet."

Diese Denunciation kam im versammelten Collegio zur Sprache, und es wurde concludirt

„des Prediger Schulz zu Gielsdorf Verant-
„wortung zu erfordern, wie er die im 3ten
„Theile der Anleitung zur Sittenlehre ange-
„führte Behauptungen, als ein Prediger,
„folglich als Lehrer der Religion, im Druck
„bekannt machen können, und wie er sich
„zu rechtfertigen im Stande sey?

Dieses Conclusum hatte die abschriftlich unter A. anliegende Verfügung vom 2ten Oktober 1783 an den Prediger Schulz zur Folge. Die Sache, so wie sie vorgetragen war, war auch wirklich zu ernsthaft, als daß man es bei der Meinung eines geistlichen Mitgliedes hätte bewenden lassen können, welche dahin ging:

„die-

„dieser Vorfall sey wichtig genug, daß die „geistlichen Räthe des Collegiums ihre Mis„billigung wenigstens zur Consistorial-Regi„stratur bringen könnten;“

es sey denn, daß dieses Mitglied den Schulz in seiner Schrift anders, und so verstanden, und so ausgelegt hätte, als es der Schulz in der Folge selbst in seiner Rechtfertigung that.

Der Schulz meinet zwar, diese Sache habe ganz anders zusammen gehangen, derjenige, welcher sie zur Sprache gebracht, habe sich bloß als Mittel, zum Zweck eines Andern brauchen lassen, er behauptet, es habe persönlicher Haß dabei zum Grunde gelegen. Da diese Vermuthung aber einen zu Ehrwürdigen Mann trifft, so kann ich hier nicht überall meine Idee mit der seinigen vereinigen.

Sollte es wirklich seyn, so beweiset es nichts mehr und nichts weniger, als daß wir bei aller

„sachen bis zu dieser ersten Ursache zu-
„rücksteigen müßte (ein nachher für un-
„möglich erklärtes Geschäft!) um von
„ihr etwas zu erkennen."

„Weil nun unter der ersten Ursache Gott ver-
„standen wird, so sagen diese Stellen offen-
„bar, daß die Vernunft von Gott nichts
„wisse; und wenn sie ihn auch erkennte,
„doch keine Verbindung zwischen ihm und
„dem Menschen, oder keine Pflicht zur Re-
„ligion, einzusehen fähig sey."

„Daß ein bestellter Lehrer der Religion die-
„ses öffentlich schreibt, ist etwas Erstaun-
„liches und Unerhörtes. Sollte er
„sich durch die Ausflucht helfen wollen, daß
„er zwar der Vernunft diese Erkenntniß und
„Fähigkeit abspreche, aber die Religion nach
„der Bibel lehre: so wäre diese Entschuldi-
„gung nichtig, weil die Bibel der Vernunft
„das Vermögen, Gott aus der Natur zu

„er-

„erkennen, um dadurch zur Religion be-
„wogen zu werden, zuschreibet. Röm.
„I, 19. 20.“

„Die kurmärkische Visitations-Ordnung
„befiehlt Kap. 10 den Pfarrern die Reli-
„gion zu lehren, und die Consistorial-
„Ordnung Kap. 50. gebietet dem Consisto-
„rio, diejenigen, welche wider einige Punkte
„dieser Ordnung handeln, nach Gebühr
„und Billigkeit zu strafen.“

„Auch die Instruktion des Ober-Consi-
„storiums verordnet, daß es auf die Lehren
„der Prediger Acht haben soll.“

„Als Mitglied des Ober-Consistoriums
„bin ich verpflichtet, demselben geziemend
„anzuzeigen, daß ein ihm untergebener Pre-
„diger die Religion in einem gedruckten Bu-
„che aufhebet und demselben zugleich gehor-
„samst zu überlassen, was es in diesem wichti-

„gen Falle thun wolle? welches auch hier-
„mit pflichtmäßig und gebührend geschiehet."

Diese Denunciation kam im versammelten Collegio zur Sprache, und es wurde concludirt

„des Prediger Schulz zu Gielsdorf Verant-
„wortung zu erfordern, wie er die im 3ten
„Theile der Anleitung zur Sittenlehre ange-
„führte Behauptungen, als ein Prediger,
„folglich als Lehrer der Religion, im Druck
„bekannt machen können, und wie er sich
„zu rechtfertigen im Stande sey?

Dieses Conclusum hatte die abschriftlich unter A. anliegende Verfügung vom 2ten Oktober 1783 an den Prediger Schulz zur Folge. Die Sache, so wie sie vorgetragen war, war auch wirklich zu ernsthaft, als daß man es bei der Meinung eines geistlichen Mitgliedes hätte bewenden lassen können, welche dahin ging:

„die-

„dieser Vorfall sey wichtig genug, daß die „geistlichen Räthe des Collegiums ihre Mis„billigung wenigstens zur Consistorial-Regi„stratur bringen könnten;“

es sey denn, daß dieses Mitglied den Schulz in seiner Schrift anders, und so verstanden, und so ausgelegt hätte, als es der Schulz in der Folge selbst in seiner Rechtfertigung that.

Der Schulz meinet zwar, diese Sache habe ganz anders zusammen gehangen, derjenige, welcher sie zur Sprache gebracht, habe sich bloß als Mittel, zum Zweck eines Andern brauchen lassen, er behauptet, es habe persönlicher Haß dabei zum Grunde gelegen. Da diese Vermuthung aber einen zu Ehrwürdigen Mann trifft, so kann ich hier nicht überall meine Idee mit der seinigen vereinigen.

Sollte es wirklich seyn, so beweiset es nichts mehr und nichts weniger, als daß wir bei aller

„gen Falle thun wolle? welches auch hier-
„mit pflichtmäßig und gebührend geschiehet."

Diese Denunciation kam im versammelten Collegio zur Sprache, und es wurde concludirt

„des Prediger Schulz zu Gielsdorf Verant-
„wortung zu erfordern, wie er die im 3ten
„Theile der Anleitung zur Sittenlehre ange-
„führte Behauptungen, als ein Prediger,
„folglich als Lehrer der Religion, im Druck
„bekannt machen können, und wie er sich
„zu rechtfertigen im Stande sey?

Dieses Conclusum hatte die abschriftlich unter A. anliegende Verfügung vom 2ten Oktober 1783 an den Prediger Schulz zur Folge. Die Sache, so wie sie vorgetragen war, war auch wirklich zu ernsthaft, als daß man es bei der Meinung eines geistlichen Mitgliedes hätte bewenden lassen können, welche dahin ging:

„dieser Vorfall sey wichtig genug, daß die „geistlichen Räthe des Collegiums ihre Mis„billigung wenigstens zur Consistorial-Regi„stratur bringen könnten;"

es sey denn, daß dieses Mitglied den Schulz in seiner Schrift anders, und so verstanden, und so ausgelegt hätte, als es der Schulz in der Folge selbst in seiner Rechtfertigung that.

Der Schulz meinet zwar, diese Sache habe ganz anders zusammen gehangen, derjenige, welcher sie zur Sprache gebracht, habe sich bloß als Mittel, zum Zweck eines Andern brauchen lassen, er behauptet, es habe persönlicher Haß dabei zum Grunde gelegen. Da diese Vermuthung aber einen zu Ehrwürdigen Mann trifft, so kann ich hier nicht überall meine Idee mit der seinigen vereinigen.

Sollte es wirklich seyn, so beweiset es nichts mehr und nichts weniger, als daß wir bei aller

Hoheit der Seele schwache Menschen bleiben, und daß ein jeder Autor seine Schrift als ein Kind liebt, dem, er auch oft Trotz der Rüge eines Dritten, Unarten nachsiehet.

Auffallend bleibt es immer, daß man die, in einem Buche angenommenen Grundsätze so geradezu der Religion entgegen laufend hielt, welches doch schon das Imprimatur erhalten hatte, und von dieser Seite betrachtet, nirgend das Imprimatur hätte erhalten können, weil es den Reichsgesetzen schon zuwider laufet, Bücher zum Druck zu verstatten, welche geradezu auf die Abschaffung und Aufhebung aller Religion hinaus laufen, welches man in dieser Schrift doch zu finden glaubte.

Dem sey indeß wie ihm wolle, es war einmal geschehen, die Verordnung an den Schulz war erlassen, und nach einer Anzeige des Geheimen Rath Dohm vom 23ten Oktober 1783 war dieselbe schon in den Händen des Kriegs-

Rath

Rath Cranz, welcher sie mit seinen Bemerkungen abdrucken lassen wollte.

Ob sie wirklich abgedruckt worden, weiß ich nicht, allein das Consistorium fand kein Bedenken, dem Herrn Censor zu erkennen zu geben, daß der Abdruck geschehen könne.

Am 8ten Nov. d. g. J. ging nunmehr auch die Verantwortung des Prediger Schulz unter dem Titel ein:

„Abgenöthigte Rechtfertigung
„über die Herausgabe meines
„Buchs: Versuch einer Anleitung
„zur Sittenlehre für alle Men-
„schen ohne Unterschied der Reli-
„gion.

In selbiger bemühte er sich in Ansehung der ersten Beschuldigung auszuführen:

„daß wenn er behauptet habe, die Vernunft
„wisse nichts von Gott, so habe er hier-

„un-

„unter nicht verstanden, daß die Vernunft „nicht auf den zureichenden Grund aller „Dinge führe, sondern nur so viel sagen „wollen, daß die Vernunft keine Erkenntniß einer bestimmten Gottheit habe, d. h. die Vernunft wisse „nichts von der Beschaffenheit des zureichenden Wesens, nicht worin sie bestehe und „was ihre Natur sey.

„Er bewies, daß er das mit mehreren „Schriftstellern gemein habe, von denen auch „einige sich schon besonders dahin geäußert „hätten: Wenn die Theologen vorgeben, „Gott verlange von den Menschen, daß sie „ihn erkennen sollten, so ist dies Vorgeben „noch nicht einmal so vernünftig, als wenn „ein Eigenthümer von der Ameise seines „Gartens verlangen wollte, daß sie ihn kennen und in Ansehung seiner richtige Begriffe von ihm haben sollte.“

Er

Er zeigte,

„daß in der herausgegebenen Schrift: sagt „denn die Vernunft in der That so viel von „Gott, als die Bibel? der Vernunft eben„fals die Erkenntniß der bestimmten Gott„heit abgesprochen, und nur die Bibel zum „Erkenntnißgrunde derselben angegeben wer„de. Diese Schrift, welche sage: Gott „wohne an einem Ort, zu den Niemand kom„men kann — welchen kein Mensch gesehen „habe, noch sehen könne. — Und an ei„nem andern Orte: Niemand wisse, was „in Gott sey, außer der Geist Gottes."

In Ansehung der zweiten Beschuldigung wies er nach:

„daß man aus seiner Behauptung ohnmög„lich die Schlußfolge ziehen könne; daß, „wenn die Vernunft auch Gott erkennte, „dennoch keine Verbindung zwischen ihm und „den Menschen, oder keine Pflicht zur Re„ligion einzusehen möglich wäre, da der Be-

„grif

„grif des Erkenntnisses schon eine Verbin„dung zwischen dem Erkenner und dem er„kannten Gegenstande in sich fasse.“

Diese Entschuldigung war indeß dem Consistorio unzureichend, die Herren gingen in ihren Votis stark auf den Schulze los; und Einer von ihnen behauptete: „Ein Lehrer von „Sachen, die geradezu der heiligen Schrift „widersprechen, kann nicht Lehrer der christ„lichen Kirche seyn.“

Sie nahmen die Art, wie er seine Rechtfertigung vorgetragen, als respektwidrig sehr übel, und erließen unterm 4ten Dec. 83. einen Bericht an das geistliche Departement, der auf nichts weniger abzweckte, als den Prediger Schulz zur Untersuchung zu ziehen und ihn seines Predigt-Amts zu entsetzen; denn es heißt in diesem Berichte: „daß er Leh„rer der Religion nicht heißen, seyn und blei„ben könne.“

Allein

Allein wie sehr war Aller Erwartung getäuscht, als man die Sache beim geistlichen Departement des Geheimen Etats-Raths aus einem ganz andern Gesichtspunkt ansahe, und aus diesem Grunde unterm 12ten Dec. 83. das unter B. anliegende Reskript erließ, worin gesagt wurde:

„daß der Schulz die angestellte Rüge gar „nicht verdiene, daß er die in seinem Buche „eingeflossene philosophisch-speculative Sätze „nur gegen das Publikum zu verantworten „habe, und daß das Consistorium als ein „den Predigern und der Gemeinde vorgesetztes geistliches Collegium nur darauf zu „sehen habe,

„daß er seine Gemeinde im Guten festhalte und nicht wankend mache, ob er „sie zu gutgesinnten Menschen bilde, ihren Willen aufs Gute zu lenken und ihre „Neigungen und Empfindungen zu veredeln sich angelegen seyn lasse; auch ob „sein Wandel diesem Zwecke entspreche."

„Es

„Es würde dagegen, in sofern, in Anse-
„sehung alles dessen dem Pr. Schulze kein
„Vorwurf gemacht, vielmehr daß er es
„an anderem keinem ermangeln lassen, all-
„gemein versichert werde, eine jetzige Unter-
„suchung über das Wissen in Dingen,
„welche die Religion nicht aus-
„machen, das Gute, was derselbe bis-
„her in seiner Gemeinde gestiftet habe, stöh-
„ren, und finde sich auch überhaupt keine
„Veranlassung hier andere Grundsätze an-
„zunehmen, als nach welchen schon ehe-
„mals bei Gelegenheit des von den Hofpre-
„diger Stark zu Königsberg in A. 1775
„herausgegebenen Hephästions, eine gleich-
„mäßige Aeußerung des ostpreußischen Con-
„sistorii, als diese jetzige sey, ex concluso
„des Ober-Consistorii, entschieden worden." *)

Die-

*) Diejenigen Rescripte, welche in A. 1776 theils an die ostpreußische Regierung, theils an das ostpreußische Consistorium erlassen worden, waren nachstehende:

Fr.

Dieses Rescript, welches die schönste Lobrede auf die Weisheit des damaligen Chefs vom geistlichen Departement, des würklichen Geheimen

Fr., König ꝛc. ꝛc.

Euer allerunterthänigster Bericht vom 25ten Martii c. ist zu seiner Zeit hier eingelaufen, womit ihr die Vorstellung des dortigen Consistorii, nebst den demselben beigelegt gewesenen, und hierbei in Originalo zurückkommender: Anmerkungen, wegen einer von dem dortigen Ober-Hofprediger D. Stark, unter dem Titel: Hephästion, durch den Druck bekannt gemachten Schrift zu unserer Entscheidung einsgesandt habt. Eine Vorstellung, die, so wie diese, mit so viel persönlichen Beleidigungen angefüllt ist, verdienet schon an sich keine Bemerkung. Wäre aber auch die ganze Anklage anders abgefaßt: so würde sie doch nicht von der Art seyn, daß es der Verfügung bedürfte, die das Consistorium sich hat einfallen lassen, in Vorschlag zu bringen. Sie betrift theils Meinungen, die dem Hephästion durch Folgerungen angedichtet worden, theils Widersprüche, die der Verfasser vor dem Publiko verantworten

men Etats- und Justitz-Ministers, Freiherrn von Zedlitz, und so ganz im Geiste seines nunmehr verewigten Monarchen abgefaßt ist, dieses

mag, theils Urtheile über das Maaß der Erkenntnisse der Israeliten, welche mehr für das gelehrte theologische Wissen, als zum gemeinen christlichen Gebrauch gehören. Es wird dem Doktor Stark zugetrauet, daß er beides in seinen öffentlichen Religionsvorträgen werde zu unterscheiden wissen, und so thut er seinem Amte, als Prediger, Genüge. Ihr habt hiernach das dortige Consistorium zu bescheiden, und wir sind ꝛc. Berlin, den 11ten April 1776.

Ad Mandat.

v. Zedlitz.

An

die ostpreußische Regierung

Friedrich, König ꝛc.

Aus Eurer, bei unserer ostpreußischen Regierung eingereichten und von dieser abschriftlich anhero eingesandten Vorstellung vom 14ten Nov. c. haben wir mit Befremden ersehen, daß

ses der Preuß. Regierung so sehr zur Ehre gereichendes Rescript war für einen Theil der geistlichen Herren ein erschütternder Donnerschlag.

D 2 „Sollte

daß ihr darin euch mit so vieler Heftigkeit gegen den dortigen Ober-Hofprediger, Doktor Stark, in Ansehung der von ihm, unter dem Titel: Hephästion, herausgegebenen Schrift ausgedrückt habt, ohne zu bedenken, daß das sich durchaus nicht mit eurem vorgegebenen Eifer für die Bewahrung der reinen Lehre räumet. Ihr werdet nun zwar über die in eurer Vorstellung enthaltene Sachen selbst von unserer obgedachten Regierung beschieden werden. Wir können euch aber unser Misfallen, über euer geäußertes Betragen nicht verhalten, und wollen euch zu künftiger mehrerer Mäßigkeit und Behutsamkeit hiermit anweisen. Berlin, den 11ten April 76.

Ad Mandatum

v. Zedlitz.

An

das ostpreußische Consistorium

zu

Königsberg.

„Sollte dieses so ungestraft hingehen, hieß „es, so wird man gar bald, selbst aus dem „Prediger-Stande, Leute auftreten sehen, „welche ungescheut die ärgsten Religions-„Zerrüttungen anzetteln, um entweder als „andere Herostrate berühmt zu wer-„den, oder mit ihren Schreibereien auf „Kosten der Religion Geld zu verdienen.

Jedoch verhielt sich mancher leidentlich, und folgte dem größern Haufen, ohngeachtet das Rescript ganz seinem Voto entsprach, welches auf den Wunsch zu wissen hinaus ging:

„in wie fern das Consistorium den Unter-„schied zwischen dem philosophischen Schrift-„steller und dem Prediger, bei etwa künfti-„gen ähnlichen Gelegenheiten, zu beobachten „habe, indem immer etwas schwankendes „dabei zum Grunde liege, weil Prediger „nur quo tales dem Consistorio unterworfen „wären, wohingegen sie als Schriftsteller „unter dem Censor und der Policei ständen.

Und

Und eben dies entschied jenes Rescript sehr deutlich —

Indeß wurde noch eine abermalige Vorstellung beschlossen, und unterm 5ten Februar 84 expedirt.

Das geistliche Departement fand aber nicht für gut, auf diesen Bericht zu resolviren.

Am 14ten September 1786 urgirte, nach Ausweisung der Akten, ein Mitglied des Ober-Consistorii diejenige Resolution, und vielleicht, daß man der Zeit schon eine günstigere Verfügung gewärtigte. — Auch hierauf erfolgte aber das unter C. anliegende Rescript vom 25ten September 1786, welches die Sache nicht weiter aus ihrer Vergessenheit zu reissen, befahl.

Das war der Ausgang, der Anfangs so böse anscheinenden Sache, welche Manchem, der

den Prediger Schulz kannte, mehr Leiden als ihm bereitete — weil Jener besorgt, Dieser aber sich seiner gerechten Sache bewußt war.

Und die Folgen dieser christlichen, aber mißlungenen Verfolgung des Schulz, müssen noch gegenwärtig heilsam für ihn seyn; ich behalte mir auch vor, das Weitere unten auszuführen, wenn ich auf die Inquisition kommen werde, in welcher er sich gegenwärtig befindet. Ich hielt es für nöthig, die Veranlaßung zu dem vortreflichen Rescripte des geistlichen Departements vom 12ten December 1783 zu zeigen, weil es sich aus Vergleichung des damahligen Vorganges mit dem folgenden ergeben wird, daß gegenwärtig in der That weniger wichtige Beschuldigungen wider den Pr. Schulz angebracht worden, als man damals aus seiner Schrift zu entnehmen sich bemühte.

Viertes Kapitel.

Durch alle diese Widerwärtigkeiten ließ aber der Prediger Schulz sich in seinen Lehren und Predigten nicht irre machen, er fuhr fort gute Menschen zu bilden, und die ihm von seinen Geschäften übrig bleibende Zeit widmete er dem Studiren. So erschien von ihm im Jahr 1784

1) Philosophische Betrachtungen über Theologie und Religion überhaupt, und die jüdische insonderheit. Frankfurt und Leipzig 1784.

2) Predigt über die falsche Lehre von ewigen Höllenstrafen.

3) Antwort der weltlichen Stände auf die Supplik, welche der Protest. Geistliche Fried. Germ. Lüdke über die Nicht-Abschaffung des geistlichen Standes bei ihnen eingereicht hat. Amsterdam 1784.

4) Beurtheilung der vertrauten Briefe, die Religion betreffend ꝛc. vom Verfasser der Antwort der weltlichen Stände ꝛc. Amsterdam 1786.

5) Der entlarvte Moses Mendelsohn oder völlige Aufklärung des räthselhaften Todverdrußes des M. M. ꝛc. Amst. 1786.

6) Erweis des himmelweiten Unterschieds der Moral von der Religion ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1786.

Allen diesen Schriften versagte das denkende Publikum seinen Beifall nicht; allein die letztere fieng wieder an, neue Gährungen zu machen, wie man sie denn auch dem Angeschuldigten noch bei der jetzigen Inquisition als ein Verbrechen mit angerechnet hat.

Schon in Anno 1788 entstanden darüber Bewegungen im Consistorio und es findet sich ein Conclusum vom 27ten Nov. 1788 dahin:

die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Mit so vorsichtiger Klugheit dieses von dem Chef des Consistorii geleitete Conclusum ist, so scheint es anfangs auffallend zu seyn, wenn man findet, daß eben dieser kluge Mann derjenige war, welcher die Sache in Anregung brachte, und dem Collegio die weitere Entschließung überließ.

Allein ich erkläre mir die Sache sehr bald. Die Umstände hatten sich bis zu diesem Zeitpunkte zum Erstaunen verändert. — Ganz unbemerkt eine Sache vorbeistreichen zu lassen, welche dem Chef eines Consistorii wol nicht entwischen sollte; dies hatte freilich vielleicht zu unglimpflichen Urtheilen Anlaß gegeben, zumal da dieses Buch schon seiner, als eines Gelehrten Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. — Wenn man daher unter diesen Umständen auch jene Anzeige lieset, so söhnet man sich des Con-

clusi wegen, welches so sehr mit seinem Benehmen im Jahre 1783 übereinstimmte, sehr gern mit ihm aus, um desto mehr, da es eine der ersten Klugheitsregeln ist, sich in Zeit und Umstände zu schicken.

Sollte ich mich bei diesem meinen Raisonnement irren, so werde ich doch nicht beleidigen, denn ich werde mich immer nur zum Vortheil dessen geirret haben, zu dessen Handlungen als Folge ich den besten Grund aufsuche.

Fünftes Kapitel.

Beinahe ein ganzes Jahr genoß der Prediger Schulz nunmehr ländliche Ruhe im Schooße seiner Gemeinden.

Im Monat Mai d. J. 1789 aber vocirte der königl. preuß. General-Major und Krieges-

Di-

Direktor von Pfuel in der Eigenschaft als Kirchenpatron zu Jahnsfelde den Candidat Grell zum Adjunct seines Pfarrers.

Er entwarf dazu eine Vocation, welche sich Pag. 128. 129. der Hyperboreischen Briefe abgedruckt findet, die aber von dem Formulare gewöhnlicher Vocationen abwich. Das Consistorium gab solche daher unterm 14ten Mai 1789 dem Prediger Grell mit der Anweisung zurück:

„eine, nach der gewöhnlichen, den Edikten „nicht widersprechenden Form eingerichtete „Vocation binnen 14 Tagen einzureichen, „Pag. 136."

Der General von Pfuel versuchte, sobald ihm diese Verordnung zu Gesichte kam, den Inhalt seiner zurückgegebenen Vocation in einer an das königl. Ober-Consistorium gerichteten, mit vieler Laune und zugleich innerem Bewußt-

seyn

seyn einer gerechten Sache, abgefaßten Vorstellung vom 29ten Mai 1789 zu rechtfertigen, Pag. 137–151.

Das gedachte Consistorium führte über diese angeblich in beleidigenden Ausdrücken abgefaßte Vorstellung, unterm 9ten Junii 1789, Beschwerde bei dem geistlichen Departement und äußerte in diesem Berichte unter andern:

„Wir würden nun zwar den von Pfuel hier„auf den Edikten gemäß haben bescheiden „können, wir finden aber Bedenken, uns „auf Widerlegung seiner Vorstellung einzu„lassen, als bei vorkommenden Umständen „abzusehen ist, daß man damit nichts aus„richten werde, vielmehr der ganze Vor„gang so beschaffen zu seyn scheint, als „wolle der Verfasser der Vocation nur dem „Collegium Trotz bieten.“

Das geistliche Departement fertigte dem

v. Pfuel hierauf das Formular einer Voca-

tion

tion zu und befahl ihm seliges zu vollziehen, setzte aber hinzu:

„Solltet ihr auf eurer Weigerung beharren, so habt ihr zu gewärtigen, daß „von diesem Vorfalle so fort an unsere „höchste Person werde berichtet werden, „da man euch denn vor die Folgen nicht „stehen kan, Pag. 161-163."

Der General wandte sich hierauf an des Königs Majestät allerhöchste Person. Se. Majestät geruhten es dem geistlichen Departement zuzufertigen und unterm 10ten Julii 1789 an dasselbe durch eine Cabinets-Ordre zu rescribiren und sich unter andern dahin zu äußern:

„— — Es wird mir daher zum ganz besondern Wohlgefallen gereichen, wenn ihr „euch diese seine vermeintliche Klage gehörig zu beantworten und gründlich zu widerlegen euch angelegen „seyn lasset, um ihm seine hierunter gefaßte „Irrthümer zu benehmen."

Auf

Auf diese allerhöchste Cabinets-Ordre wurde unterm 14ten Julii 1789 verfüget:

expediatur ad Mandat.

1) „Resolut. für den ꝛc. von Pfuel, daß „das ihm zugefertigte Schema einer Predi„ger-Vocation seit einem Jahrhundert „bei allen lutherischen Pfarren in den preu„ßischen Ländern gebräuchlich gewesen, „und noch niemand als er römisch-katholische Lehrsätze darin gefunden; er „werde also hierüber noch den nähern Beweis zu führen haben, weil sein bloßes „Vorgeben nicht hinlänglich sey. Zugleich würde ihm bekannt gemacht, daß „wegen der durch die angeschuldigten Religionsbedrückungen, dem Ober-Consistorio sowohl, als vornehmlich dem „Chef desselben, zugefügte gröbliche Beleidigungen fiscus excitirt worden sey, um „ihn bei der Behörde dieserhalb zu belangen."

„Uebri-

„Uebrigens bliebe es dabei, daß seine „neumodische Prediger-Vocation niemalen confirmirt werden könnte, und würde das Ansehen des Ober-Consistorii „gegen ihn sicher behauptet werden."

2) „Befehl an den ꝛc. Huulbeck, mit „Beifügung der Vorstellung des ꝛc. von „Pfuel und sämmtlicher Akten, um wegen der beleidigenden Stellen wider erstern bei der Behörde klagbar zu werden."

Wöllner.

Den 14ten Julii.

Weiter unten steht notirt:

ad Acta, weil ihn der Tod schon in Anspruch genommen hat.*)

Wöllner.

Den 26ten Julii.

*) Der General-Major von Pfuel verstarb einstweilen.

Wie es hier nach Lage der Akten erhellet, hat der Herr von Pfuel diese Beantwortung seiner Beschwerden und gründliche Widerlegung derselben, welche Se. Königl. Majestät zu befehlen geruhet, nie erhalten; statt dessen aber kam unterm 11ten Julii 1789 eine Cabinets-Ordre an ihn, welche sich so anfängt:

„Mein lieber General-Major von Pfuel, „vermuthlich hat der berüchtigte Prediger Schulz, den ich nächstens „fortjagen werde, diejenige Vorstellung und Vocation aufgesetzt, welche ihr „mir zuzusenden kein Bedenken getragen, „und ich wundre mich, wie ihr euch unterstehen könnt, meine Minister, die nach „meinen Befehlen handeln, bei mir anzuschwärzen, und Jemanden, dem ich alle „lutherische Consistoria im ganzen Lande „anvertrauet habe, des Catholicismi zu „beschuldigen ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

Und

Und das ist diejenige Cabinets-Ordre, wovon in dem angezogenen Hyperboreischen Briefe gesagt wird

Friedrich Wilhelms edles Gefühl rührte sich dabei; der König wollte den Aufsatz nicht geradezu unterzeichnen, er milderte den Inhalt durch ein eigenhändiges Postscript, daß den Ruhm seiner schönen Seele, wär's möglich, erhebt.

So warf man daher, wie dieser erzählte Vorgang nachweiset, auch hier, noch dazu ohngehörter Sache, ohne Untersuchung, ob dies alles nicht die alleinige Idee des General von Pfuel war, einen Verdacht auf den Prediger Schulz, und benutzte denselben zu seinem Nachtheile bei des Königs Majestät allerhöchsten Person. Denn nur hieraus läßt sich der harte Ausdruck in der Cabinets-Ordre gegen ihn, der bisher gar nicht aufgetreten war, erklären.

Es ist dies auch das erstemal, wo der Prediger Schulz von seinem Könige der berüchtigte Prediger genannt wird.

Wenn man auf dasjenige zurückgehet, was bis dahin von dem Prediger Schulz zur Sprache gekommen war, so waren es

1) seine deterministischen Grundsätze,

2) sein Zopf statt der Peruque, oder des aufgekräuselten Haares.

3) Seine Moral für alle Menschen, ohne Unterschied der Stände und der Religion.

Mag nunmehr die Welt und sein künftiger Richter urtheilen, ob alle diese Vorgänge ein so nachtheiliges Licht auf den Schulz werfen, daß man ihn als berüchtiget bezeichnen konnte.

In Rücksicht dieser Jahnsfeldischen Vokations-Geschichte ist nur noch merkwürdig, daß

der Succeſſor des Generals von Pfuel auf Jahnsfelde, um dem Streite einmal ein Ende zu machen, (und hieraus gehet ſchon zum Theil hervor, daß die Idee des Verſtorbenen ſeine eigene geweſen) dem Prediger Grell eine Vokation ertheilte, welche ich unter D. beifüge. In ſelbiger iſt nichts von ſymboliſchen Büchern geſagt, und dennoch äußert ſich das Conſiſtorium in dem, bei einem hohen geiſtlichen Departement unterm 28ten Aug. 1789 erſtatteten Bericht,

„daß ſie ſelbige den Edikten nicht widerſpre-
„chend gefunden habe, vielmehr der Pre-
„diger darin ausdrücklich angewieſen wor-
„den, die Lehre Chriſti rein und unver-
„fälſcht nach den Evangeliſten und Apo-
„ſteln und nach den Edikten, welche ſich
„darauf beziehen, vorzutragen.“

Was ſich hieraus zum Vortheile des Predigers Schulz folgern laſſe, werde ich in der Folge zu bemerken unvergeſſen ſeyn.

Sechstes Kapitel.

Ich komme nunmehr auf die jetzigen Verfolgungen des Schulz durch eine förmliche fiskalische Untersuchung. Es muß einem Jeden und auch dem künftigen Richter theilnehmend bleiben, zu wissen, wie der Prediger Schulz sich diese zugezogen habe?

Die Gemeinden zu Wilkendorf und Gielsdorf, so wie deren Gutsherrschaft der Ritterschafts-Direktor, Herr von Pfuel, haben in dem Protokolle vom 13ten Oktober 1791 ihre Zufriedenheit mit dem Lebenswandel und den Lehren des ꝛc. Schulz deklariret:

„Seit 26 Jahren (sagt der Ritterschafts-
„Direktor von Pfuel) habe der Schulz das
„Predigt-Amt mit seiner Zufriedenheit der-
„gestalt verwaltet, daß er sein und der
„ganzen Gemeinde völliges Zutrauen gewon-
„nen, wie er ihn wegen seiner ausgezeich-

neten

„neten Verdienste, als Freund vom Hause
„aufgenommen.“

In seinen öffentlichen Vorträgen

„predige er die Lehre Jesu, von allen
„menschlichen Satzungen gereinigt, und
„wahres Christenthum.

„Und wie es nach diesen nicht sowol auf
„Glauben, als aufs Handeln ankom-
„me: so habe der ꝛc. Schulz weniger Ge-
„schichts-Wahrheiten vorgetragen, als viel-
„mehr sich's angelegen seyn lassen, seine
„Zuhörer durch seinen Unterricht zu guten
„und rechtschaffenen Menschen zu bilden.“

„Um dieses Zeugniß mit Thatsachen zu be-
„legen, müsse er, wenn er von seinem eige-
„nen Verhalten ausgehen sollte, anzeigen,
„daß während der Amtsführung des Schulz
„zwischen dem Gutsherrn und den Unterthа-
„nen kein Rechtsstreit obgewaltet, noch

„daß das Dominium der Gemeinde zu Giels-
„dorf und Wilkendorf irgend einem Veran-
„lassung gegeben, sich über Bedrückung zu
„beschweren, so wie auch er von Seiten der
„Herrschaft seinen Unterthanen zu Gielsdorf
„und Wilkendorf das Zeugniß geben müsse,

„daß diese sich gegen ihn, als Gutsherrn,
„grober Verbrechen und Widersetzlichkeiten
„nie zu Schulden kommen lassen, obwol
„dieselben mit Hofdienst belastet wären."

„In beiden Gemeinden wären auch seit
„etlichen 20 Jahren, außer einem Falle,
„in Puncto furti zu Wilkendorf und einem
„andern, wo das Dienstvolk vom Trunk
„und Tanz erhitzt, mit den Strausbergi-
„schen Leuten zu Händeln gekommen, keine
„grobe Excesse und Criminal-Untersuchun-
„gen vorgefallen, so daß der Justitiarius seit
„1785 keinen Gerichtstag an Ort und Stelle
„hätte abhalten dürfen, sondern es hätte

„nur der Herrschaft Zurechtweisung und Lei-
„tung bedurft.“

„Auch im Verhältniß der Unterthanen ge-
„gen die Landesherrschaft, hätten erstere sich
„keines Ungehorsams gegen die öffentlichen
„und Landes = Polizei = Gesetze schuldig ge-
„macht, vielmehr ihre Steuern, Ab-
„gaben und Lieferungen — richtig
„und zur rechten Zeit geleistet.“

„Da nun er und seine Unterthanen in allen
„Verhältnissen gegen den Staat, als ru-
„hige Bürger sich betragen und die ihnen
„in dieser Beziehung obliegenden Pflichten
„mit aller Treue erfüllet: so hielten die-
„selben sich auch berechtiget, den beson-
„dern Schutz, welchen Se. Königl.
„Majestät in dem neuen Religions = Edicte
„vom 9ten Julii 1788 allen getreuen
„Unterthanen dahin allergnädigst zuge-
„sichert,

„daß Niemanden der min-
„deste Gewissens-Zwang zu
„keiner Zeit angethan wer-
„den solle,
„auf das feierlichste zu reklamiren; hof-
„ten auch, daß im vorliegenden Falle,
„in Beziehung ihres angenommenen Pre-
„digers, bei dessen Amts-Verwaltung
„die hiesigen Gemeinden ihre Erbauung
„und Beruhigung gefunden, nichts, was
„der allergnädigst zugesicherten Ge-
„wissens-Freiheit auf irgend eine
„Art nachtheilig werden könne, verfügt
„werden dürfe."

Das angeführte Religions-Edict sage aus-drücklich:

„daß jeder Mensch, und so auch eine
„ganze Gemeinde, für ihre eigene See-
„le und Seligkeit zu sorgen habe, mit-
„hin könne ihnen auch nicht gesetzlich
„vorgeschrieben werden, was sie glau-
„ben oder nicht glauben sollten."

„Nach

„Nach ihrer Ueberzeugung fänden sie „bei denen, von dem ꝛc. Schulz vorge„tragenen Religions-Wahrheiten und Sit„tenlehre ihre Erbauung und Beruhigung „und könnten von dem Gott, der „alle Menschen mit unparteii„scher und ungetheilter Liebe „umfasse, ihr künftiges Schicksal ganz „ruhig abwarten.“

„Von dem Staate selbst erwarte Herr „Patron den Schutz, welchen jede christ„liche Gemeinde, wo noch äußerliche Ord„nung und Friede herrsche, besonders in „königl. preuß. Staaten sich zu versprechen „habe, und sey hier der Fall gar nicht „vorhanden, von amtswegen gegen ir„gend ein Mitglied der Gemeinde, wozu „auch der Prediger ihres Orts gehöre, „gerichtlich zu procediren.“

Gleichermaßen haben die beiden Gemeinden zu Wilkendorf und Gielsdorf deklariret, wie sie bäten und dahin antrügen,

„daß es in Ansehung des Gottesdienstes und dem Lehr-Vortrage ihres „Predigers, wobei sie ihre Erbauung „fänden, ferner wie bis jetzt belassen werden möge, daß der Prediger „Schulz bei seinem Amte gelassen werde und ferner fortfahre, ihnen und „ihren Kindern seine Lehren, wie es „bisher geschehen, vorzutragen, weil „sie dabei ihre Beruhigung fänden."

Und diese ihre Erklärung haben Schulzen und Schöppen in dem Termin vom 31 Oktob. 1791 eidlich erhärtet.

Gleichmäßig sind der Schulze, Friedrich Winkelmann und Kothsasse Martin Schulze aus Hirschfelde

in

in der Aeußerung ihrer Zufriedenheit, den übrigen Gemeinden beigetreten, und haben ebenfalls ihre Beruhigung in den Lehren des Schulz zu finden, deklariret, auch ihn als Lehrer und Prediger bei sich zu erhalten, gebeten.

Diese Gemeinde, welche sehr arm ist, hat gegen den Prediger Schulz auch ganz besondere Verbindlichkeiten; denn es ist durch den Schulmeister-Sohn, Christian Deutsch, bekundet worden:

„daß er, der Prediger Schulz, das Schul-
„geld für arme Kinder dem Schulmeister aus
„seiner Tasche bezahlt, damit diese Kinder
„nur nicht abgehalten würden, den Schul-
„unterricht zu genießen; — daß er jährlich
„von der Kanzel bekannt mache, daß, wenn
„außer den Kindern, für die er schon be-
„zahlt, noch Eltern wären, die aus Ar-
„muth ihre Kinder nicht in die Schule schik-
„ken könnten, sie sich bei ihm melden mög-
„ten, indem er für sie bezahlen wolle."

Er

Er reicht ferner, nach der Bekundung dieses Zeugen, den armen Kindern die nöthigen Schulbücher unentgeldlich, und so giebt er manchen armen Leuten zu Hirschfelde von seinem Meßkorn das nöthige Brod-Korn. Sämmtliche Conduiten-Listen des Herrn Inspektor Hanses besagen auch nicht das geringste Nachtheilige für ihn, sondern er wird immer als ein Mann von besondrer guter Aufführung, und der die Zeit, welche ihm vom Lehr- und Predigt-Amte übrig bleibet, auf Studiren verwendet, geschildert.

Die Frage, welche man nach dieser bekundeten Zufriedenheit des Patrons, des Inspektors und der Gemeinden mit den Lehren, Leben und Wandel ihres Seelsorgers aufwerfen wird, kann ohnstreitig keine andere, als die seyn:

„wie geräth also der Prediger Schulz in „Inquisition?

Diese will ich jetzt so beantworten, als sich die Sache durch hin und wieder Vernehmen bei der Inquisition selbst aufgeklärt hat.

Aus den Untersuchungs-Akten konnte man dies Anfangs gar nicht ersehen.

Diese heben mit einem Commissoriale an den Kammer-Assistenz-Rath und Consistorial-Fiscal, Herrn Huulbeck, an: und dieses Commissoriale ist auf den Grund einer königl. Cabinets-Ordre vom 13ten August 1791 ertheilt, welche dahin lautet:

„Mein lieber Etats-Minister von Wöllner!
„Ich höre von dem schon längst berüchtigten Prediger Schulz zu Gielsdorf, desgleichen von dem Prediger Stark „zu Berlin so viele böse Dinge, daß ich ohnmöglich dazu stille schweigen kann, sondern „Euch hierdurch ernstlich anbefehlen muß, „die Sache gründlich und nach aller Strenge

„un-

„untersuchen zu lassen. Ihr habt daher so-
„gleich den Consistorial-Fiscal zu excitiren
„und ihm ein paar von den Ober-Consisto-
„rial-Räthen zu Hülfe zu geben, damit ich
„desto sicherer seyn möge, daß alles genau
„beobachtet werde, um hinter die Wahrheit
„zu kommen. Nehmet Euch der Sache mit
„Ernst an, im ganzen Lande denen sit-
„tenlosen Geistlichen Maaß und
„Ziel zu setzen, und erinnert Euch stets,
„was Ihr in Eurem wichtigen Posten Gott,
„mir und dem Staate schuldig
„seyd. Ich setze mein völliges Vertrauen
„auf Euch und bin stets Euer ꝛc. ꝛc.

Fr. Wilhelm.

Potsdam,
den 13ten Aug. 1791.

An
den Etats-Minister von Wöllner.

Hier-

Hiernächst fanden sich 2 Original-Briefe von zwei verschiedenen hiesigen Schulmeistern, Namens Michaelis jun. und Ahrend, welche nach der Registratur des Herrn Inquirenten, Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck, ihm von dem Herrn Etats-Minister von Wöllner Excellenz, ausgehändigt worden, und die an einen gewissen Hochehrwürdigen Prediger allhier zu Berlin gerichtet sind. Beide enthalten die Erzählung von einer nach diesen Briefen bloß gelegentlich und zur Erholung unternommenen Reise nach Alt-Landsberg und Hirschfelde, bei welcher Gelegenheit die Herren Schulmeister neugierig geworden waren, den Prediger Schulz in einem seiner Dörfer predigen zu hören. Ein besonderer Umstand, daß eben an dem Sonntage Einquartierung in Gielsdorf einrückte, bei welcher Gelegenheit der Prediger den Herrn Officiers statt der abwesenden Herrschaft die Honneurs machen müssen, vereitelte ihre Hofnung. Sie unterließen indeß nicht, ihm das Aussetzen der

Pre-

Predigt zu Hirschfelde und das Verschieben einer Taufe bis zum Montag sehr hoch anzurechnen; vermuthlich um auf das mögliche Dahinsterben des Kindes in seinen Sünden aufmerksam zu machen. Da nun diese armseligen Missionairs, wie sie sich ausdrücken: den weit und breit bekannten und verschrieenen Schulze nicht sehen, hören und sprechen konnten (o der erbarmungswürdigen Geschöpfe, die nicht werth sind, daß sie des Schulzen Schuhriemen auflösen): so lassen sie sich mit dem Sohne des Küster Deutsch, einem 24jährigen Burschen, in ein Gespräch über die Lehren des Schulz ein — wobei ihnen angeblich das Herz blutete (was sie nicht hatten) — und wovon das Resultat dahinausgehet, daß sie ein Wehe über die Einwohner dreier Dörfer ausriefen, welche nunmehr durch die 20jährige Lehre des Schulz unglücklich gemacht worden — der Eine von diesen Aposteln schließt seinen Brief folgendergestalt:

„Jetzt

„Jetzt höre ich auf, denn mein Geblüt ge-
„räth in Wallung — So leben und glau-
„ben die Gemeinden — und woher anders,
„als weil der Prediger es lehrt, und was
„soll man von einem solchen Mann denken?
„Ew. Hochehrwürden bedauern gewiß diese
„durch ihn irrig geführte Seelen, und ich
„bedaure sie auch und wünsche ihnen
„bald bessere Zeiten.

Ich als Vertheidiger aber schließe dieses erbärm-liche Schulmeister-Gewäsch mit dem dulden-den Ausruf Christi:

„Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht,
„was sie thun!“

Dies waren die beiden Briefe, *) mit de-nen sich die Inquisitions-Akten anfiengen, wel-

che

*) Vielleicht wünschte Einer oder der Andere diese Briefe ganz ausführlich zu lesen, hier sind sie! Der erste ist derjenige des Schul-

che im Wesentlichen beide übereinstimmen, von denen aber noch nicht erhellete, an wen sie gerich-

meister Arend; dieser fährt, nachdem er sich Anfangs angeblich gefreuet hatte, den Schulze predigen zu hören, in nachstehender Art fort:

Allein kaum waren wir eine halbe Stunde an dem Ort, so erfahren wir, daß er nirgends predigen würde, weil am Sonntage in Gielsdorf Einquartirung einrücken würde, und er, weil die Herrschaft des Dorfs eben nicht da ist, die Herren Officiers bewirthen mußte, deshalb wurde auch eine Taufe zu Hirschfelde aufgeschoben. Für diesesmal konnten wir unsern Wunsch nicht befriedigen, welches wir sehr bedauerten; hätte er auch in Wilkendorf gepredigt, so wären wir dorthin gegangen. Unsere Wirthsleute gaben uns oft Gelegenheit durch einige Seitenblicke den Prediger näher kennen zu lernen, daher wir denn immer neugieriger wurden, mehr von ihm zu erfahren, und deshalb das Gespräch sehr oft auf ihn und seine Lehren lenkten; allein es war bis 10 Uhr durchaus nicht

mög-

richtet und wie sie in die Hände des Herrn Geheimen Etats-Ministers von Wöllner gekommen waren.

möglich, sie dahin zu bringen, etwas Bestimmtes deutlich von ihnen zu bekommen.

Um 10 Uhr kam der Sohn dieses Mannes, ein Mensch von etwa 24 Jahren, wieder, denn er hatte sich sogleich nach den Abendessen von uns entfernt, und vermehrte unsere Gesellschaft. Ich mußte sehr behutsam seyn, und ich mögte sagen listig, daß dieser mich nicht erkannte — weil ich das für gar nicht nöthig und besonders nachtheilig hielt. — Denn er hatte mit mir zugleich einige Monate die Lehrstunden des Schullehrer und Kirchen-Seminars zu Berlin besuchet.

Als dieser zu uns kam, so gelang es uns sogleich, was wir schon seit langer Zeit herzlich gewünscht hatten. Er erzählte uns, daß er einige Zeit in Berlin vorgenannte Lehrstunden besucht hätte; sogleich frugen wir ihn:

Ferner fand sich ein Billet der Herren Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer, vom 3ten Sep-

ihn: ob er auch einige Prediger in Berlin hätte predigen gehört? Er sagte Ja, und namentlich Herrn Ober-Consistorial-Rath Silberschlag, den Herrn Inspektor Ambrosi und den Herrn Prediger Brumbey; nachdem wir ihn gefragt hatten, wie ihm diese Prediger gefielen, so sagte er, gut; allein sie predigen ganz anders, als unser Prediger, denn sie widersprechen sich in allen Stücken, und dieses gab Gelegenheit zu einer Unterhaltung von $1\frac{1}{2}$ Stunden, die erst freundschaftliches Gespräch, hiernächst heftiger wurde, und endlich wieder freundschaftliches Gespräch war.

Hierdurch erfuhren wir von den Lehren des Prediger Schulz so viel, daß wir zuletzt ganz erstaunten. Es ist ohnmöglich, das ganze Gespräch, so sehr ich es auch wünschte, Ew. Hochehrwürden vorzulegen, ich werde mich begnügen müssen, das Wesentliche hiervon nur liefern zu können.

Wir

September 1791 bei den Akten, worin sie sich dergestalt gegen den Hrn. Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck äußern:

Wir Hirschfelder — glauben, es ist nur ein Gott, und es kann nur Einer seyn — Gott straft nicht — seine Strafen sind nur Besserungs-Mittel, denn Gott kann nicht strafen: es kommt nur darauf an, daß der Mensch klug lebt und immer klüger wird, so wird er einst recht glücklich seyn, wird aber auch alsdann noch unvollkommen bleiben und immer in der moralischen Vollkommenheit mehr zunehmen. Jesus ist nicht Gottes Sohn und Gott, sondern nur ein Mensch, und in dem Verstande Gottes Sohn, wie jeder Mensch, der klug lebt. Er wurde geboren, aber nicht so, wie in der Bibel steht, er lebte und lehrte, so wie andere kluge Menschen, und weil er nicht so lehrte, wie die Juden: so waren ihm die erzfeind; und deshalb wurde er gekreuziget, aber nicht um unsere Sünde. Sein Bekenntniß vor den Hohenpriestern war unnöthig, da er

sagte:

„Ew. Wohlgeb. übersenden wir

1) Copiam des an uns ergangenen Rescripts wegen bewußter Sache.

2)

sagte: ich bin Gottes Sohn, denn sie hätten ihn doch gekreuziget; auferstanden ist er nicht, das ist nicht wahr. Die Gebeine liegen noch im Grabe, denn wer hat ihn gesehen? Unsere Antwort: die Wachte an seinem Grabe bezeugte es. Gegen-Antwort: wer weiß denn, daß es wahr ist?

Was die Stimme anbetrift, wenn da gesagt wird, Gott habe sie ausgesprochen bei der Taufe Jesu, so wäre es erstens unentschieden, und zweitens nicht wahr, denn Gott könne mit Menschen nicht sprechen. Die Wunderwerke, welche Jesus gethan hat, sind nicht wahr, und wenn sie auch wahr wären, so nutzen sie zu nichts. Noch neuerlich sagte der Prediger bei Gelegenheit von Petri Fischzuge: es wäre besser gewesen, man hätte die Lehre Jesu, die er bei dieser Gelegenheit gegeben hat, aufgeschrieben,

2) Eine Predigt des ꝛc. Schulz von diesem Jahre, die ein vorzügliches Akten-Stück in dieser Sache ist.

ben, als die Geschichte, denn die Erzählung widerspricht sich ohnedem; denn einmal heißt es, das Netz zerriß, und zweitens es zerriß nicht. Ueberhaupt sey das Evangelium so trocken, daß, wenn er darüber predigen sollte, er etwas erst hineintragen müsse. Es sey auch traurig, daß bei Gelegenheit der Erinnerung eines Wunderwerks Feiertage angesetzt wären; kurz Wunderwerke sind: (schreckliches Wort) Lappalien. Das Gebet ist unnöthig und unnütz, denn Gott handelt nach einmal festgesetzten Grundsätzen. Unsere Leiber stehen nicht auf, sondern bleiben ewig in der Erde, und diese Erde — (hier wurde mit den Fingern auf die Erde gezeigt und das Wort wiederholt) diese Erde bleibt so, wie sie ist, denn es wäre Unvollkommenheit von Gott, etwas besser nach einiger Zeit zu machen. Wir erleiden unsere Auferstehung sogleich, wie die Seele

vom

3) Anzeige von den vorzüglichsten zu der Klage gehörigen Stellen aus seiner letzten, obgleich anonymischen Schrift:

„Er-

vom Leibe sich trennt. Daher ist keine allgemeine Auferstehung. Es sey keine Hölle. Das würde für die Hölle seyn, die hier böse leben, daß sie ihre bösen Lüste nicht mehr werden befriedigen können, und mit der Zeit würden sie klüger werden und sich bessern. Was in der Bibel steht, ist nicht wahr, denn Menschen haben sie geschrieben. Gutes können wir aus unserer eigenen Kraft thun, wenn wir nur klug sind, und sind wir nicht klug, so ist es nicht unsere Schuld, warum gab uns Gott nicht mehr Klugheit.

Jetzt höre ich auf, denn mein Geblüt geräth in Wallung — so denken und glauben die Gemeinden, und woher anders, als weil der Prediger es lehrt; und was soll man von einem solchen Mann denken — Ew. ꝛc. ꝛc. bedauern gewiß diese durch Irrung geführte Seelen; ich bedaure sie auch und wünsche ihnen bald bessere Zeiten.

Arend.

„Erweis des himmelweiten Unterschieds
„der Moral von der Religion.

 „Wir

Das Schreiben des Schulmeisters Michaelis ist folgendes:

Hochehrwürdiger, Hochgelahrter Herr,
Insonders hochgeehrtester Herr Prediger!

Jetzt ist's eben früh um 4 Uhr und ich sitze schon auf freiem Felde, um Ihnen Nachricht von einer, bloß zur Erholung angestellten, für mich und meine Gefährten aber sehr wichtig gewordenen Reise zu geben, ich werde alles simpel im Tone der Wahrheit und Freundschaft aufschreiben, und ich denke, nach Lesung dieses Aufsatzes werden Sie stehen und staunend über den Inhalt nachdenken, und um des, mir wenigstens wichtig scheinenden Inhalts willen, erbitte ich Nachsicht für meine Fehler. Wir (denn wir waren unsrer drei) richteten unser Augenmerk auf die Gegenden zwischen Berlin und Landsberg. Bis Marzahn spazierten wir, dann fuhren wir mit

„Wir empfehlen zugleich Ew. Wohlgebohren „nochmalen die ungesäumte Bearbeitung dieser „Sa-

einem Brücker bis Landsberg. Hier erquickten wir uns durch Speise und Trank, und hörten zugleich von Ew. ꝛc. ꝛc. sehr viel Gutes sprechen, ja man äußerte sogar den Gedanken: wenn Sie wollten, die Landsberger nähmen Sie mit Freude wieder an.

Uns fragte man, ob wir etwa den Prediger Schulze besuchen wollten? und die Antwort war: Nein; sogleich aber ward bei meinen Gefährten die Lust erweckt, ihn wenigstens, wenn es möglich wäre, zu hören. Ich nannte ihnen die drei Dörfer des P. Sch. und durch Hülfe einer Karte sahen wir, daß uns Hirschfelde am nächsten liege. Sogleich ward einstimmig beschlossen, dahin zu reisen und nicht eher zu ruhen, bis wir wüßten, wo er predige, und bloß die herrliche Lage des Ort ließ uns wünschen, hier bleiben zu können. Der Küster ward aufgesucht, und nach mancherlei hin- und wie-

„Sache, welche Se. Majestät gern bald be=
„endet zu sehen wünschen.“

Die=

wiederlaufenden Fragen hatten wir endlich er=fahren, daß er heute, nicht nur der Ordnung wegen, sondern auch, weil eine Taufe da sey, nothwendig predigen müsse, er habe es aber absagen lassen, und jetzt sey der Vater des Kindes hin, um ihn darum zu bitten. Der Mann kam und sagte: der Prediger könne nicht kommen, er würde in Abwesen=heit des Herrn v. Pfuel die Herrn Offi=ciers eines heute früh um 8 Uhr in Giels=dorf einrückenden Bataillons bewirthen, und würde am Montag Mittag das Kind tau=fen. Nun mußten wir wieder fragen, um zu erfahren, wo er wol predigen mögte. Der Sohn des Küsters aber, Namens Deutsch, versicherte, daß er nirgends pre=digen würde; und wir bedauerten, daß wir auf unserer vorgeblichen, nach Prötzel fortzusetzenden Reise keine Predigt hören sollten; uns aber war nur ärgerlich, daß wir den weit und breit bekannten und ver=

schrie=

Diese ad. 2 gelieferte Predigt findet sich samt den Fragmenten noch anderer Predigten

schrieenen Schulz nicht sehen, hören und sprechen sollten; denn auch das letztere hatten wir uns vorgenommen. Nach vollendeter Abendmahlzeit setzten wir, unser Wirth und seine Frau uns im traulichen Zirkel unter den Bauern und schwatzten mancherlei, wobei manches Wort vom Prediger und Religion einfloß, und unser Wirth bedauerte nur, daß sein Sohn uns verlassen hätte, der uns am besten von solchen Dingen unterhalten könnte, weil er den ganzen Unterricht des Schulze nicht nur gehört, sondern auch behalten hätte. Um 10 Uhr kam dieser junge Mann an, und wir hatten ihn kaum überredet, sich unter uns zu setzen, als wir auch schon im vollen Gespräche waren. Er erzählte uns, daß er in Berlin auf dem Seminar gewesen sey, und wir fragten, welche Prediger er in Berlin gehört habe? Hr. O. C. R. Silberschlag, Hr. Pred. Brumbei und Hr. J. Ambrosi — „lauter gute Männer" — Ja,

sie

ten Fol. 11. 17. 18. 19 und 20 der Akten. Die erste ist zu Gielsdorf am 10ten Sonn-

sie predigen aber doch nicht so, wie unser Prediger. — Wie so? — Sie widersprechen sich? Wie? — die eben genannten Männer und unsre Prediger? — Worin?" — In allen Stücken; — und nun begann ein Gespräch, welches bis nach 12 Uhr fortgesetzt ward, und wovon ich Ew. ꝛc. ꝛc. eine wörtliche Abschrift wünschte; da dies aber unmöglich ist, so will ich Ihnen nur die Hauptpunkte anführen, und ich weiß gewiß, Ihr Herz blutet bei dem Gedanken: dieser Mann hat nun bereits nahe an 20 Jahr die Einwohner dreier Dörfer unglücklich gemacht. Von nun an schreibe ich bloß das, was der junge Mann sagte und wie er unsere wichtigsten Einwürfe beantwortet. — „Wir Hirschfelder (dies sind seine eignen Worte) glauben, daß nur ein Gott ist und seyn kann, und daß sich uns dieser Gott bloß durch die Natur geoffenbaret hat. Wir glauben nicht, daß die Bibel Gottes Wort

oder

Sonntage nach Trinitatis gehalten. In dieser Predigt soll der Schulze vorzüglich gesagt haben:

„da

oder göttliche Offenbarung sey, denn Gott offenbaret sich nie durchs Wort, sondern Menschen haben es so aufgeschrieben, und das, was man gemeiniglich als Beglaubigungs-Schreiben dieser Männer ausgiebt, ihre Wunder nämlich, sind bloße Erdichtungen und nur so hingeschrieben.

Wir glauben nicht, daß Jesus der Sohn Gottes sey, in einem andern Verstande, daß alle Menschen Gottes Kinder sind.

1) Einwurf. Wer war Christus? Ein kluger Mann, so, wie es nicht viele gab, und wie sich andere Lehrer Götter nannten, nannte er sich nur den Sohn Gottes; denn Gott kann keinen Sohn haben.

2) Einwurf. Gott selbst erklärte ihn dreimal dafür. — Ueber diese Stelle hat unser Prediger letztens geprediget und gesaget: wenn man Menschenstimmen hört, so ver-

ste-

„da sieht man, wie die Wahrheit Beifall „findet. Das Volk siehts gleich ein; „und ist dies nur erst erleuch-

„tet,

stehet man selbige; Thieresstimmen verste-het man nicht, und oft hört man nur einen Schall. Nun was war dies? Nichts, es ist nur so hingeschrieben und nutzt uns zu nichts.

Wir glauben nicht, daß Jesus Christus Wunder gethan hat, und wenn er sie gethan hätte, wozu helfen sie uns? Die Fische, die Petrus fieng, wie die Evangelisten, und noch dazu widersprechend erzählen, sind schon längst verzehrt, und unser Prediger sagt: es ist dies Evangelium vom Fischfang so trocken, daß, wenn ich darüber predigen soll, ich etwas hineintragen muß; und ich wünschte, die Evangelisten hätten uns statt dem Wunder, lieber die Lehren aufgezeichnet, die Jesus bei der Gelegenheit gegeben hat.

Wir glauben nicht, daß Jesus Christus auferstanden sey, oder je auferstehn werde.

Eben

„tet, so wird alles nach dem Volke „gehen, denn die Macht ist ja in den „Händen des Volks.“

Und

Eben so wenig glauben wir eine Auferstehung des Leibes, wohl aber eine Fortdauer der Seele. Wir glauben keine allgemeine Auferstehung und auch kein Jüngstes-Gericht. Wir glauben, daß ein jeder Mensch in derselben Verfassung fortdauert, wie er hier gelebt hat und noch in jenem Leben immer vollkommener werden muß, aber nie ganz vollkommen wird, denn wir fehlen hier als Menschen, und dort als Engel.

Wir glauben nicht, daß Gott straft, sondern daß alles, was dem Menschen begegnet, ihm Wohlthat ist, und ihn klüger, das ist, besser machen soll.

Wir glauben nicht, daß Gott Sünden vergiebt, sondern in jenem Leben sind Fromme und Böse untereinander, wenn aber der Trunkenbold und Wohllüstling sieht, daß er dort seine Lüste nicht befriedigen kann, so ist

dies

Und ferner:

„sobald das Volk einem nur wohl will, so „ist er sicher und mag sich gegen ihn auf= ma=

dies seine Hölle, und er wird sich selbst so zur Last werden, daß er sich am Ende doch bessert.

Wir glauben nicht, daß das Gebet nöthig sey, denn Gott giebt uns ohne unser Bitten; wenn wir unsere Pflicht thun, das ist bes= ser, als alles Beten.

Zuletzt fragte ich ihn: Was denn am Pfingsten gepredigt würde? Und er sagte: unser Prediger sagt: es ist schlimm, daß man um solcher unbedeutenden und nicht einmal wahr seyenden Wunder ein Fest an= geordnet hat.

Noch ein Einwurf fällt mir ein. Die Wache am Grabe Jesu könnte am unbe= zweifeltsten die Wahrheit der Auferstehung bezeugen. — Es ist noch eine große Frage, ob dies wahr ist, denn es ist das Wenigste, was in der Bibel stehet, wahr.

Bayerische Staatsbibliothek München

„machen, wer da will, denn das Volk ist „gleich einem Strome, der alles mit sich „dahinreißt.“ *)

Bei=

Da haben Ew. ꝛc. ꝛc. das Wesentlichste aus unserer Unterredung; was dünkt Ihnen bei einem solchen Geist, wie kann da in einem der dreien Dörfer auch nur noch der geringste Gedanke von Christus Religion seyn? da diesen Leuten die Bibel so ganz verdächtig gemacht wird.

Noch einmal bitte ich, die mituntergelaufenen Fehler zu verzeihen, und ich versichere, daß ich es jederzeit für eine Ehre schätzen werde, mich nennen zu dürfen

Ew. ꝛc. ꝛc.

Berlin,
den 22 Aug. 1791.

ꝛc. ꝛc.

Michaelis jun.

*) Diese Stellen sind von einem der Hrn. Commissarien durch ein NB. bemerkbar gemacht worden.

Beiläufig bemerke ich hier, daß dies von dem Prediger Schulz keinesweges eingeräumt worden, sondern dies haben die Herren Schulmeister erlogen:

„das sprachen sie aber — auf „daß sie eine Sache zu ihm hät„ten." Joh. 8. v. 6.

Auch von diesen Predigten gieng es aus den Akten nicht hervor, wie sie in die Hände der Herren Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer gekommen waren.

Durch meinen vorläufigen Antrag aber, welcher darauf hinausgieng, diese Umstände näher auszumitteln, hat sich ergeben, daß ein hiesiger Prediger zu Berlin ein Werkzeug geworden ist, den Prediger Schulz behorchen zu lassen, um Zerrüttung in eine Kirchen-Gesellschaft zu bringen, welche bis dahin exemplarisch gut und friedlich lebte.

Es ist der Prediger Brumbey an der Jerusalems- und Neuen-Kirche, eben der, welcher in der Regel ascendirt, wenn der Prediger Stark, der wegen eines anstößigen Lebenswandels in Untersuchung gerathen ist, kassirt werden sollte. Gott mag wissen, aus welchen unlautern Bewegungsgründen er gegen den Prediger Schulze handelt, da er doch wahrscheinlich auf dessen Trümmern sein Glück nicht bauen kann; es sey denn, daß das Geschäft des Ausspührens hiezu schon eine hinreichende Empfehlung wäre. Er selbst hat bei seiner Vernehmung ad Protocollum de 14. Nov. c. die Bewegungsgründe zu seiner Handlung nicht gestehen, auch seine Aussage nicht beschwören wollen. Genug aber, er hat, um einen Beweis seiner priesterlichen und duldsamen Gesinnungen zu liefern, geständlich den einen Schulmeister, Michaelis, zu vermögen gesucht,

daß, wenn er einstmal nach Gielsdorf zu seinen Verwandten gienge, er doch eine Predigt

digt von dem Prediger Schulz anhören und nach seiner Zurückkunft ihm sagen mögte: ob er eben noch dasselbe lehre, was er vor dem Religions-Edikte gelehrt habe?

„Ich habe dies ganz aus eigener Veranlas-
„sung gethan, und bin von niemanden anders
„dazu vermocht worden, (sagt der Herr Pre-
„diger*) ich war nämlich neugierig zu wissen,
„was der Prediger Schulz jetzt lehre; ich
„habe aber dem Michaelis junior keinesweges
„aufgetragen, die Predigt aufzuschreiben; dem
„Ahrend habe ich gar keinen Auftrag gegeben."

„Als diese beiden Leute von Gielsdorf zu-
„rückkamen, so brachten sie mir erstlich die bei-
„den in den Akten Fol. 5 bis 8 befindliche, mir
„jetzt vorgelegte Briefe. Da indessen hierdurch
„mein Endzweck nicht erreicht war
„und ich nicht bloß Erzählungen von des Schul-

*) Zum Protokoll vom 14ten November c.

„zen Lehren haben wollte, zumal da solche ver-
„gangene Dinge betrafen, so gab ich ihnen
„dieses zu erkennen, und ich vermuthe, daß
„ich Ihnen dabei gesagt, ich verlangte eine
„Predigt. Hierauf ist der Michaelis zum zwei-
„tenmal nach Gielsdorf gegangen, und nach
„seiner Zurückkunft hat derselbe mir die Predigt
„vom 28sten Aug. d. J., welche sich Fol. 11
„u. f. in den Akten befindet, und die mir jetzt
„vorgelegt worden, zugestellt. Ich habe diese
„Predigt durchgelesen und solche dem Michaelis
„wieder zurückgegeben, mit dem Bedeu-
„ten, daß er solche nunmehr dem Herrn D.
„C. R. Hermes zustellen sollte, weil es
„doch unerlaubt ist, daß der Schul-
„ze noch nach dem Religions-Edikte
„dergleichen irrige Lehren vorträgt.

„Was die Fol. 5 — 8 befindliche Briefe
„betrift,*) so sind solche von dem Michae-
lis

*) Dies sind eben die Briefe über die Unterre-
dung mit dem Schulmeister-Sohn Deutsch,
deren vorher gedacht worden.

„Iis und Ahrend an mich geschrieben „worden, und ich habe sie in meinem Be„sitz gehabt. Ich habe sie an einen gu„ten Freund gegeben, welchen ich aber „zu nennen Bedenken trage.“

Der Comparent wurde zwar aufgefordert, diesen Freund zu nennen, er antwortete aber:

„Meine Correspondenz ist meine eigene Pri„vatsache, und ich sehe nicht ab, weshalb „ich den Freund, an den ich solche gegeben, „hiedurch noch in Weitläuftigkeit bringen „solle. Ich weiß nicht wie diese beiden „Briefe in die Hände des Ministers von „Wöllner gekommen sind; vermuthlich „sind sie durch verschiedene Hände gegangen, „ehe sie an denselben gekommen. Ich halte „auch dafür, daß es auf eine weitere Nach„spührung, durch welche Hände diese Briefe „gegangen sind, nicht ankommt, weil solche „bloß Erzählungen von vergangenen Dingen

„enthalten. Weiter weiß ich in der Sache „nichts anzugeben.“

Der Comparent*) wurde nunmehr aufgefordert, diese seine Aussage mit dem im Corp. Jur. Frid. vorgeschriebenen Zeugen-Eide zu bestärken; er antwortete aber:

„ich kann mich hierzu nicht entschließen, weil „die Sache von zu geringer Bedeu„tung ist, als daß ich darüber schwö„ren sollte.“

Diese Aussage des Prediger Brumbey verdient aber, was die Bewegungsgründe zu seiner Handlung betrift, nicht den geringsten Glauben, denn sie widerspricht der eidlichen Deposition seiner Helfershelfer.

a) Bekundet der Ahrend eidlich, daß er von den Brumbey aufgefordert sey, nach ei-

*) Sind die eigentlichen Worte der Verhandlung.

einem der Dörfer, wo Schulze prediget, zu reisen, um eine Predigt von ihm zu hören und nachzuschreiben; er hingegen sagt:

„er habe dem Ahrend gar keinen Auf„trag gegeben, sondern dieser sey bloß „dem Michaelis zur Gesellschaft mit„gegangen."

b) Bekundet der Michaelis, daß er ihm den ausdrücklichen Auftrag gegeben, eine Predigt nachzuschreiben, welches er, der Brumbey, läugnet.

c) Er selbst gestehet, daß er sich bei den Briefen nicht beruhigt, weil durch dieselben sein Endzweck nicht erreicht gewesen sey, so, daß er eine Predigt verlangte; hiervon aber haben seine Missionairs nichts gesagt, sondern behauptet: sie hätten die zweite Reise aus eigener Bewegung gemacht.

d) Bekennt der Brumbey, daß er dem Michaelis die Anweisung gegeben, dem Hrn. O. C. R. Hermes die Predigt zu überbringen; Michaelis hingegen hat beschworen, es aus eigener Bewegung gethan zu haben. Dieses Trifolium macht hiernach schon eine ganz saubere Gesellschaft aus, für welche billig keine Kirche offen stehen sollte!

Der Brumbey ist indeß nach seinem eigenen Geständnisse derjenige, welcher einräumt, dem Schulmeister den Auftrag ertheilt zu haben, die Predigten dem Hrn. O. C. R. Hermes zuzustellen, und zwar aus dem angeblichen Grunde: weil es doch unerlaubt sey, daß der Schulze noch nach dem Religions-Edikte dergleichen irrige Lehren vortrage.

Die Briefe, welche ihm gedachter Schulmeister geschrieben, und deren es nicht bedurfte, wenn von denselben kein Gebrauch gemacht wer-

werden sollte, (das darin enthaltene Gewäsch hätten sie sich ganz besser ins Ohr gesaget) hat er ebenfalls durch einen guten Freund dem Geheimen Etats-Minister von Wöllner übergeben lassen; zu welchem Ende? — Dies hat er anzuzeigen sich geschämt. So steht er nun da, der Mitdenunciant des Prediger Schulz — der sich nicht scheute, ins Geheim an den Sturz seines Amts-Bruders zu arbeiten, aber noch nicht Muth genug hat, auch den zweiten Schritt zu thun und öffentlich seine Aussage zu beschwören — angeblich, weil ihm die Sache von zu geringer Bedeutung ist. —

Also ist es Kleinigkeit, auf den Sturz eines Mannes loszuarbeiten, der dem Staat gute Bürger und treue Unterthanen ziehet? Eine Kleinigkeit Jemanden um sein Brod zu bringen, der in seinem 52sten Jahre sich schwerlich einem andern Stande mehr widmen kann? — Es ist also nur von geringer Bedeutung, drei kirchliche Gesellschaften in demjenigen zu stöh-

ren,

ren, was zu ihrer Beruhigung gereicht? Ihnen ihren Prediger rauben zu wollen, der mit mühsamen Fleiß 26 Jahre lang an ihrem Wohl gearbeitet hat und nun erst die Früchte seines sauern Schweißes zu genießen anfängt? O! des elenden Gehülfen zu bösen Absichten! O! des unwürdigen Predigers, der Verfolgung übt und Duldung predigt! wie sieht es hier mit Kopf und Herz aus! Um indeß dem künftigen Richter noch einen genauern Schattenriß von diesem Brumbey beizufügen, überreiche ich in der Anlage E. eine Resolution des Kammer-Gerichts für ihn, wo er einer armen Kanonier-Frau die für sie kollektirten Gelder, die sie durch das Regiment abforderte, zurückhielt, und als das Kammer-Gericht auf eingegangene Beschwerde dieserhalb sein Benehmen nicht billigen konnte, eine Predigt*) abdrucken ließ, bei

*) Diese Predigt ist von ihm den 21sten December 88. in der Jerusalems-Kirche gehalten und bei Rellstab gedruckt zu haben.

bei Gelegenheit welcher, er den Mann dieser Frau als einen undankbaren, verrätherischen Ankläger, der Judas-Geld an sich zu bringen und zu verschwenden suche, in den beleidigendsten Ausdrücken öffentlich schilderte; selbst den Chef dieses Menschen nicht schonte. Diese seine unanständige Anmaaßung und unschickliche Schreibart wurde ihm daher in dem beigefügten Rescripte verwiesen und ihm in demselben befohlen, künftig hin in ähnlichen Fällen sich mit der, seinem Stande vorzüglich geziemenden Mäßigung und Bescheidenheit zu betragen.

Auch bitte ich den künftigen Richter, auf die Akten Rücksicht zu nehmen, welche ich beifügen lassen, und welche die Beschwerden des ꝛc. Brumbey wider das reformirte Presbyterium zu Alt-Landsberg enthalten; auch hier ist seine Anzeige hämisch, athmet nach Verfolgung, und hat das Consistorium bewogen, ihn ernstlich dieses Benehmens wegen zurecht zu weisen.

Die-

Dieser Brumbey nun ist es, der als Denunciant gegen den Prediger Schulze auftritt und hiermit einen Beweis seiner christlichen Duldung ablegt.

Wenn man diese seine Handlung, deren Motive, sie seyen auch welche sie wollen, nur immer verabscheuungswürdig seyn können, weil seine zubereitete Denunciation gerade einen Mann trift, der einen ganz unbescholtenen und exemplarischen Wandel führet, und bei dessen Lehren sich Patron und Gemeinde erbauen; wenn man diese Handlung, sage ich, an und für sich betrachtet, und den Handelnden auch nicht kennte, so müßte man doch immer auf einen Geistlichen verfallen; denn sie ist gerade Nachahmung der Art, wie die Hohenpriester und Schriftgelehrten gegen Christum zu Werke giengen und wovon Lucas im 20sten Kap. 19ten Vers sagt:

„Und sie hielten auf ihn und sandten „Laurer aus, die sich stellen sollten, als

„wä-

„wären sie fromm, auf daß sie ihn in der „Rede fiengen, damit sie ihn überantworteu „konnten der Obrigkeit und Gewalt des „Landpflegers."

Mir fällt hierbei die Aengstlichkeit ein, welche der Doktor Würzer in seinen Bemerkungen über das preußische Religions-Edikt verschiedentlich dahin äußerte, daß jenes Edikt den Weg zu Verfolgungen bahnen könnte.

So sagt er Seite 36:

„welche erwünschte Gelegenheit für so man„che Ketzermacher, ihre ehrlichen Amtsbrü„der bei dem Consistorio anzuschwärzen! „Für so manche neidische und rachsüchtige „Geistliche, ihre Mitarbeiter bei ihren Obern „und Gemeinden mit den Namen Ketzer oder „Irrlehrer zu brandmarken und aus vor„theilhafen Posten zu vertreiben!

Und

Und Seite 66:

„Doch man darf nur einige Schritte weiter
„gehn und der orthodoxen Geistlichkeit die
„Hände völlig freilassen, und bald werden
„Christen, die die reine Religion Je-
„su gegen den Sinn der symboli-
„schen Bücher lehren, den Schei-
„terhaufen besteigen."

Nie hätte ich wol zur Zeit, da ich den Doktor Würzer der anzüglichen Schreibart sei-nes Buchs wegen zur Untersuchung ziehen mußte, geglaubt, daß seine ängstlichen Ahndungen sobald in Erfüllung gehen, und daß auch ich der Vertheidiger eines so durch seine Amts-Brüder verfolgten Predigers seyn sollte.

Ich sage hier mit Tiedge:

Ach! solltest du aus deinem Grabe,
Du großer Dulder! auferstehn,
Und lehrend noch einmal am Stabe
Der Pilgerschaft durchs Leben gehn,

Und

Und sollteſt du den Unfug sehn,
Wie sie die Wahrheit, dieſe Gabe
Der Weisheit, die so einfach schön
Von deiner Lippe floß, verdrehn;
Wie sie den Liebessinn verschmähn,
Verfolgung aus der Lehre pressen,
Die Liebe lehrt und Segen giebt,
Wie sie die Duldung ganz vergessen,
Die Mängel trägt und Gutes liebt,
Und die du, ach! durch Hohn betrübt,
Bis zu den blutigsten Cypressen,
An deinen Mördern hast geübt:
Du würdest eine Thräne weinen,
So bitter, wie sie in den Hainen
Des Oelbergs deinem Aug' entschlich;
Und sollteſt du denn deine Lehren
Uns selbst enthüllen, würden dich
Die Pseudoexegeten hören,
Die niemand hören, außer sich?
Ja, sollteſt du dir's gar erlauben,
Nicht wie's ihr stolzer Wahn befahl,
Nicht so, wie sie an dich zu glauben,
Sie kreuzigten dich noch einmal!!

Deutsche Monatsschrift 1790.
Oktober p. 159. 160.

Siebentes Kapitel.

Hält man nun alles dasjenige, was in Ansehung der Denunciation ausgemittelt worden, mit der erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre zusammen: so folget sehr natürlich, daß wol die Briefe, welche sich in den Händen des Brumbey befunden haben, und die hiernächst in die Hände des Etats-Ministers von Wöllner gekommen sind, nicht aber die Predigten zu derselben Veranlassung gegeben haben können. Die Cabinets-Ordre ist nämlich vom 13ten August, die Predigten aber können nur erst vom 28sten Aug., als am 10ten Sonntag nach Trinitatis, nachgeschrieben seyn. Wer daher Sr. Majestät direkte etwas Nachtheiliges von dem Schulze hinterbracht habe, dies läßt sich hieraus noch nicht entnehmen.

Setzet man aber die Wissenschaft Sr. Majestät mit den Ausdrücken in dem Commissoriale

für

für die Herren O. C. Räthe Hermes und Hillmer in Verbindung, so folgt wenigstens aus den Worten:

„Euch wird am besten bekannt seyn, wie „unsere höchste Person, in Ansehung der, „nach der abschriftlich beigefügten Cabinets-„Ordre vom 13ten dieses, gegen die beiden „Prediger, Schulze zu Gielsdorf und dem „Stark, anzustellender Untersuchung gesonnen „ist,"

so viel, daß des Königs Majestät allerhöchste Person mit den beiden Herrn Consistorial-Räthen, Hermes und Hillmer, den Prediger Schulz betreffend, conferiret haben müssen. Ich will jetzt nicht untersuchen, zumal da mir die Wahrheit auszumitteln schwer fallen dürfte, ob man des Königs Majestät allerhöchsten Person eine richtige Idee von dem gedachten Prediger Schulze gemacht habe? Allein der Ausdruck, ich höre so viel Böses — von einem Manne, in Ansehung dessen die Untersuchung nachgewie-

sen hat, daß nicht das geringste Böse, nicht einmal Zweideutiges auf ihn zu sagen ist, von einem Manne, der vielen Predigern zur Nachahmung vorgestellt werden könnte, — läßt wohl vermuthen, daß niemand sein Lobredner gewesen seyn müsse, ihm nicht einmal Gerechtigkeit wiederfahren haben lassen kann. In meiner vorläufigen Vorstellung, wo ich noch verschiedene Anträge zur Ergänzung der Untersuchung anzubringen hatte, habe ich die beiden Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer, meiner Pflicht als Defensor zu folge, jedoch unter Vorbehalt aller persönlichen Achtung, welche ihr Stand und das Ihnen allerhöchst anvertraute Amt mir zur Pflicht macht, zu perhorresciren mich bemühet, weil ich behauptete, daß sie an der Denunciation gegen den Prediger Schulz Theil genommen hätten.

Dies mögte gegenwärtig vielleicht auffallen, da ausgemittelt worden, wie wirksam der unberufene Diener der Verfolgung, der Prediger

Brum-

Brumbey dabei gewesen ist; allein wenn ich auch von dem Zweifelhaften, welches aus des Brumbey Aussage, die er nicht hat beschwören wollen, immer übrig bleibt, abstrahiren will: so darf man nur in Erwägung ziehen, daß zu der Zeit, als ich diese Protestation einlegte, die Sache noch nicht so sehr, als jetzt, aufgeklärt war, sondern die Predigten von diesen Herren zu den Akten gegeben waren, ohne daß man wußte, wie sie zu denselben kamen, und hiermit die Aeußerung in dem Commissoriale für diese Herren selbst verbindet, und mein dahiger Antrag wird sich hinlänglich rechtfertigen lassen, den ich überdem noch gegenwärtig inhärire, wie ich bald umständlicher auszuführen mich bemühen werde.

Achtes Kapitel.

Aus dem bisher Erzählten dürfte man nun zwar die Objekte der Inquisition schon selbst herausfinden, allein es wird doch nothwendig, dieses hier besonders zu erörtern, weil die Untersuchung mehrere Gegenstände gehabt hat, die nicht mit einander müssen verwechselt werden.

I. In der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13ten Aug. 1791 stehet nichts Bestimmtes, sondern in Ansehung des Angeschuldigten nur:

„ich höre von dem schon längst
„berüchtigten Prediger Schulz
„zu Gielsdorf — so viel böse
„Dinge."

Worin diese böse Dinge bestehen sollen, davon ist nichts gesagt. Wenn man aber das Ende dieses Cabinet-Schreibens liefet, wo es heißt:

„Nehmet Euch der Sache mit Ernst an,
„im ganzen Lande denen sitten-
„losen Geistlichen Maaß und Ziel
„zu setzen ꝛc. ꝛc."

so ist wol die allerhöchste Intention Sr. Majestät des Königs nur dahin gegangen:

auch in Ansehung des Prediger Schulz, bloß sein sittliches Betragen zum Vorwurf der Untersuchung machen zu wollen.

In dieser Art der Auslegung unterstützt mich noch das Commissoriale für den Hrn. ꝛc. ꝛc. Huulbeck, wo es heißt:

es ergehet also hierdurch an euch unser gnädigster Befehl, die Conduite dieser beiden Männer auf das genaueste zu erforschen, euch dabei nicht die geringste Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen, vor angefangener Untersuchung aber mit unseren O. C. Räthen Hermes und Hillmer Rücksprache zu halten.

Nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre und dem Consistoriale an den Herrn O. C. F. Huulbeck war mithin bloß die Conduite der Gegenstand der Untersuchung.

II. Nach dem Commissoriale an die O. C. Räthe Hermes und Hillmer waren es auch die Lehren des Schulz und zwar auf den Grund der den Commissariis bekannten Gesinnung Sr. königl. Majestät. Dieses Commissoriale enthält ausdrücklich den Befehl:

mit der Untersuchung hauptsächlich auch gegen den Schulz (als auf den ihr vornehmlich eure Aufmerksamkeit richten und keine unzeitige Nachsicht anwenden müßt) zu verfahren und mit darauf zu sehen;

ob er seit der Bekanntmachung unsers Religions-Edikts vom 9ten Julii 1788 noch fortfahre seine Irrthümer in Religions-Sachen unter seiner Gemeinde aus-

auszubreiten, und übrigens demjenigen, was Ordnung und Vorschrift mit sich bringt, entgegen zu handeln.

III. Nach der Meinung der Herren Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer, Fol. 21 der Akten war es auch die Schrift des Prediger Schulz, welche er unter dem Titel:

„Erweis des himmelweiten Unterschieds „zwischen Moral und Religion"

herausgegeben hat.

Diese separirten Objekte der Untersuchung geben mir zu einigen gegründeten Einwendungen gegen die geführte Untersuchung selbst Veranlassung, und diese bestehen in folgenden:

1) Der Assistenz-Rath und Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck hat sein Commissoriale überschritten, indem er sich auf irgend etwas mehr, als auf die Conduite des Prediger Schulz einließ und sei-

ne Untersuchung darauf mit richtete. Sein Auftrags-Befehl lautet geradezu auf

das Erforschen der Conduite;

und wenn er auch angewiesen wurde, vor angefangener Untersuchung mit den D. C. Räthen Hermes und Hillmer Rücksprache zu halten, so konnten doch diese nie sein Commissoriale erweitern.

Die Untersuchung ist daher in dieser Rücksicht fehlerhaft und von jemanden geführt, der kein Commissoriale hatte, mehr als die Conduite zu untersuchen.

2) Die Untersuchung, in sofern sie sich auf das Commissoriale der Herren C. R. Hermes und Hillmer gründet, und die Lehren des ꝛc. Schulze nach dem Edikt vom 9ten Julii 1788 zum Gegenstande hat, ist fehlerhaft, da es ihr Auftrags-Befehl selbst ist.

Die-

Dieses ihr Commissoriale gründet sich auf die allerhöchste Cabinets = Ordre, welche ich und Jedermann mit Ehrfurcht anerkenne, allein es gehet weiter, als die Cabinets = Ordre gehet. Diese redet nur von dem sittenlosen Betragen der Geistlichen, nicht aber von ihren Lehren; das Commissoriale überschreitet daher die königl. Befehle, und in sofern ist es nebst der auf dieselben gegründeten Untersuchung nicht zu rechtsbeständig.

Will man hingegen aus dem Inhalte des Commissorialis selbst einwenden, daß die Worte:

> Euch wird am besten bekannt seyn, wie unsere allerhöchste Person, in Ansehung der, gegen den Schulz zu Gielsdorf anzustellenden Untersuchung gesonnen ist,

eine ausdehnende Macht der allerhöchsten Cabinets = Ordre selbst enthielten, so hege ich zwar, in sofern Sr. königl. Majestät allerhöchste Person sich wirklich dergestalt dahin geäußert ha=

haben, alle Ehrfurcht gegen diese allerhöchste Aeußerung; allein als Rechts-Beistand des Prediger Schulz muß ich dies so lange rechtlich und ungestraft in Zweifel ziehen, bis ich es lese oder selbst höre. — Dies um so mehr, als dergleichen zum Theil mündliche, zum Theil schriftliche Auftrags-Befehle in Justiz-Sachen bis jetzt noch nicht im Gebrauch gewesen sind, die Gerichtshöfe diese auch schwerlich je zulassen dürften, weil daraus der größte Nachtheil für die Einwohner des Staats, für ihre Ruhe und Sicherheit entspringen könnte.

Es mangelt mithin auch demjenigen Theile der Inquisition, welcher auf die Lehren des Prediger Schulz gerichtet ist, an derjenigen Rechtsbeständigkeit, welche das Gesetz erfordert.

3) Die Untersuchung, in sofern sie gegen den Schulz als Schriftsteller gerichtet ist, verdient nicht die geringste Rücksicht! Hiervon besagen weder Cabinets-Ordre, noch der Auftrags-Befehl das geringste; und

und da das Blatt 21 deutlich ergiebt, daß die Herren ꝛc. Hermes und Hillmer diesen Punkt allein in Anregung gebracht haben: so sind sie in dieser Rücksicht wirkliche Denuncianten gegen den Schulz und Commissarii geworden, welche die Gränzen ihres Commissorii überschritten haben. Sie klagen ihn folgendergestalt Blatt 21 an:

„der herrschende Ton des ganzen Buchs „ist Unverschämtheit, Verachtung der „Bibel, der christl. Religion und al„ler Anhänger derselben. Einige vor„züglich pflicht- und gesetzwidrige Stel„len sind:

1) Unanständige und verächtliche Ausdrücke über die Bibel, pag. 57. Z. 9. 10.

2) Desgleichen über Taufe und Abendmahl, pag. 69. Z. 11.

3) Die verächtliche Benennung Gottes, der Herr Gott eines jeden Menschen, pag. 90. 93.

4) Vorstellung des Moses, als Betrüger, pag. 140. 141. 203.

5) Höchstunverständige Reden von der Religion überhaupt, pag. 149. Z. 10. pag. 150. Z. 9. 13.

6) Beleidigende Reden über das neue Gesetzbuch und über des Groß-Kanzlers v. Carmer Excellenz, pag. 148. 157. 345.

7) Beleidigende Reden über das berlinische Ober-Consistorium, pag. 226 und pag. 313.

8) Die letzte Periode am Schlusse des Buchs, welches die unverschämteste im ganzen Buche ist.

Neuntes Kapitel.

Ohne Rücksicht auf diese Einwendungen und mit Vorbehalt derselben zur Entscheidung des künftigen Richters will ich nunmehr prüfen, was gegen den Schulz, in Ansehung einer jeden der Anklagen ausgemittelt worden.

I. In Betref seines Lebenswandels ist niemand, der auch das geringste Nachtheilige für ihn aussagte; vielmehr ist sein Wandel über allen Tadel erhoben, und was den Gottesdienst betrift, so geben ihm sämmtliche drei Gemeinden das Zeugniß, daß er ihn gehörig abwarte, die Schulen im Winter besuche, und die Kinder im Schreiben und Lesen examinire. Er sey auch, sagen sie, von allem Geiz entfernt, bestehe in Ansehung der Stollgebühren bei dürftigen Leuten nicht einmal auf seine Rechte und erlasse solche

den

den Armen ganz und gar. Außer der zur Pfarre gehörigen Landwirthschaft treibe er kein anderes Geschäfte, als sein Predigt-Amt, und studiere.

In den Filialen Wilkendorf und Hirschfelde habe er das Pfarrland verpachtet, lebe auch mit andern benachbarten Gemeinden in gutem Vernehmen.

Es wird unnöthig seyn, diese Zeugnisse hier wörtlich anzuziehen, die Akten besagen dies allenthalben; und außerdem giebt ihm der Inspektor Hanses in seinen seit 1765 eingesandten Conduiten-Listen das vortheilhafteste Zeugniß.

Wäre der Herr Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck ganz nach seinem Commissoriale verfahren, so hätte er sich hiermit seines Auftrages entledigt gehabt, die Untersuchung wäre geschlossen und zum Vortheil des Schulz beendet

det gewesen. Da dies nun aber einmal nicht geschehen ist, so will ich näher ausführen

II. was man dem Schulz in seinen Lehren zur Last legt. Hier entstehet nun zunächst die Frage:

was lehrt er eigentlich?

Es wird nun nöthig, daß ich hier dasjenige anführe, worauf man sich bei seiner Vernehmung selbst eingeschränkt hat. Dies ist in nachstehenden Fragen geschehen: *)

1) Ob er in seinen Lehrvorträgen nach dem Begriffe der lutherischen Kirche die Dreieinigkeit Gottes behaupte und vortrage?

Darauf hat er geantwortet:

„da er dafür halte, daß er als Prediger „seine Gemeinden in solchen Wahrheiten unters

*) In dem Protokolle vom 27sten Septemb. 1791

„terrichten müsse, die theils zu ihrer Be-
„ruhigung in Widerwärtigkeiten dienten:
„so habe er nie dergleichen Materien, durch
„welche dieser Endzweck nicht erreicht werden
„könne, zu eigentlichen Vorwürfen in seinen
„Predigten gemacht, wohl aber, wenn über
„Sprüche der Bibel gepredigt worden, die
„von andern Lehrern als Beweisstellen sol-
„cher Lehrsätze gehalten würden, so habe er
„gezeigt, daß diese Stellen dies nicht be-
„wiesen, um die Wahrheiten, die durch
„solche falsche Erklärungsart verloren gegan-
„gen wären und doch zur Besserung oder Be-
„ruhigung seiner Zuhörer gedient hätten, ih-
„nen am besten ans Herz legen zu können."

2) Ob er die Gottheit Christi, sowol auf der Kanzel, als auch beim Unterrichte der Kinder, auch noch nach den Zeiten des Religions-Edikts gelehrt hätte?

Hierauf hat er geantwortet:

„nein!

„nein! ich habe die Gottheit Christi nicht „gelehrt, weil ich sie in der Lehre Jesu im „neuen Testamente nicht gegründet finde.“

3) Ob er gelehret, daß Jesus Christus die Sünden der Welt in allen ihren Arten und Verschuldungen, als hätte er sie selbst begangen, auf sich genommen, die Strafe, welche Alle verdient hätten, an sich vollziehen lassen und dies sein Versöhnopfer Allen, die an ihn glauben wollen, *) zur Befreiung von allen ihrem Unglücke und Erwerbung ihrer Seligkeit angedeihen lasse?

Er hat geantwortet:

nein; weil diese Lehre alle den Begriffen, die uns Jesus in seinen eigenen Reden von

 Gott

*) So viel ich mich aus dem katechetischen Unterrichte erinnere, müßte das Wörtchen wollen hier wol wegbleiben.

Gott, als einem Vater macht, geradezu widerspricht, und er uns immer eine rechtschaffene Gesinnung und ein pflichtmäßiges, liebevolles Verhalten gegen den Nächsten, als die einzige Bedingung, selig zu werden, angegeben hat. Ihr seyd meine Freunde, sagt er, so ihr thut, was ich euch gebiete; und das ist mein Gebot, daß ihr euch unter einander liebt. Daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, so ihr Liebe unter einander habt. Wer Nackende kleidet, Hungrige speiset, Durstige tränket u. s. w., soll das Wort hören: komm her, du Gesegneter meines Vaters und ererbe das Reich, das dir bereitet ist von Anbeginn der Welt. In diesem Ton lauten alle Reden Jesu.

4) Ob er die Lehre von Buße und Glauben nach dem lutherischen Lehrbegrif vortrage? Es bezog sich der Schulz auf seine vorige Antwort, und daß er alles so lehre,

re, wie es aus seiner obigen Erklärung folge.

5) Ob er gelehret habe, daß die Taufe und Abendmahl zur Seligkeit nicht nothwendig wäre?

Dies hat er eingestanden.

6) Auf die Frage:

ob er die Bibel als eine unmittelbare göttliche Offenbahrung seinen Zuhörern vorstelle, und also alle ihre Aussagen und Lehren als Wahrheit angesehen wissen wolle?

antwortete er:

Nein, ich sehe die Bibel als eine mittelbare göttliche Offenbarung an, und nehme nur aus derselben dasjenige als Wahrheit, was mit der Lehre Jesu übereinstimmt.

7) In Ansehung der Auferstehung Christi gestehet der Angeschuldigte, gelehrt zu ha-

haben, daß sie als eine Begebenheit gar kein Grund des Christenthums seyn könne, so wie auch, seiner Meinung nach, alle Begebenheiten, die in der Bibel vorkommen, keinen Grund des Christenthums abgeben könnten.

Die Himmelfahrt gehöre ebenfalls zu diesen Begebenheiten. *) Ich begnüge mich zur Uebersicht

*) Diejenigen, welche etwa vermuthen, der Prediger Schulz sey bei seinem Verhöre zurückhaltend gewesen, wird diese Offenherzigkeit in seinen Antworten gewiß eben so sehr überraschen, als die Superintendenten und Pfarrer der Neumark erstaunten, da sie in Anno 1553 den Prediger Hamm zu Königsberg vorforderten, weil er einstmalen auf der Kanzel gesagt hatte, daß die Jungfrau Maria den Heiland der Welt mit Wehen und Schmerzen geboren habe, und dieser offenherzig gestand, so geredet, und standhaft behauptete recht gelehret zu haben.

Gallus Handbuch der brandenb. Geschichte, 3ter Theil, Seite 236. 237.

ficht des künftigen Richters ihm das Wichtigste von demjenigen dargestellt zu haben, was man wol dem Schulz, in Absicht auf seine Lehren zur Last legen dürfte, denn seine Gemeinden stimmen Alle darin überein, daß er sie zur Ehrfurcht gegen Gott, zum Gehorsam gegen den König und ihre Obrigkeit ermahnet, auch sie angehalten habe, gegen diese sowol, als gegen ihren Nächsten ihre Pflichten überall zu erfüllen.

Der ꝛc. Schulz hat nun in der von ihm selbst angefertigten Defensions-Schrift auszuführen sich bemühet, daß alle seine Lehren der Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinigkeit entsprächen. — Da es nun nicht meines Amts ist, zu beurtheilen, ob der Prediger Schulz hier Recht habe, und noch weniger diese Schrift die Ablegung meines Glaubens-Bekenntnisses zum Zweck hat: so will ich über diese theologische Untersuchung ganz hinweggehen und

mich nur auf Beurtheilung der Frage einlassen, in wie fern der Prediger Schulz als lutherischer Prediger straffrei sey, in seinem Lehren und in seinem Unterrichte von dem augsburgischen Glaubens-Bekenntniß, oder überhaupt den symbolischen Büchern, wohin man erstere, deren Apologie, die schmalkaldischen Artikel und die Formulam Concordiae de 1577 zu zählen pflegt, abgegangen zu seyn. Denn so viel sehe ich auch als Laye im theologischen Fache ein, daß der Prediger Schulz diesen Grundsätzen nicht treu geblieben ist.

Zehntes Kapitel.

Es ist leicht zu begreifen, daß wenn ich diese Frage, mit Rücksicht alles dessen, was darüber schon geschrieben und gestritten worden, zu erörtern mich bemühen wollte, ich in eine Abhandlung verfallen dürfte, welche die Grenzen

ei-

einer Defension gewiß überschreiten und am Ende doch noch genug Saamen und Zwietracht zurücklassen würde. Wenn ich mich daher hierder, von Andern bearbeiteten Grundsätze bediene, so wird dies zu meinem Zweck schon hinreichend seyn.

Man hat den rc. Schulz zu wiederholtenmalen auf den §. 7. des Religions-Edikts verwiesen. Eigentlich aber ist es der §. 8., welcher sagt:

daß hinführo kein Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion, bei unausbleiblicher Cassation, und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der im vorigen §. 7. angezeigten, oder noch mehrerer Irrthümer, in sofern schuldig machen sollte, daß er diese Irrthümer bei der Führung seines Amts, oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich bemühe.

Und im §. 7. heißt es:

daß die christl. Religion bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, aufrecht erhalten werden soll.

Der Schulze behauptet nun, daß er dem Edikte gemäß die christl. Religion in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, vorgetragen habe.

Er hat dies in seiner Defensions-Schrift weitläuftig ausgeführt; und wenn es auf Entscheidung der Frage: ob sein Vorgeben gegründet sey oder nicht? ankömmt, so muß ich bitten,

„die-

„dieserhalb ein Gutachten von solchen Theo-
„logen einzuholen, von denen man sich ver-
„sprechen kann, daß sie diese Frage ohne
„Vorliebe zu irgend einer Meinung und ohne
„Menschen-Furcht beantworten werden!“

Als Rechtsgelehrter halte ich aber dafür, daß diese Frage nur dahin gerichtet werden könne:

„ob die Lehren des Schulz diejenigen Grund-
„sätze der christl. Religion in sich fassen, wel-
„che in der Bibel gelehret wer-
„den?“ *)

Auf

*) Zur Feststellung der Streitfrage in dieser Art, wurde ich vorzüglich durch diejenigen Streitigkeiten bewogen, welche zur Zeit der Reformation sowol, als auch bald nachher über die Aechtheit der christlichen Religion entstanden sind. Die kurbrandenburgischen Länder haben sich vorzüglich durch dergleichen Streitigkeiten, und zwar die Lutheraner mit den Reformirten, ausgezeichnet. Die erträglichsten Entscheidungen

war

Auf die symbolischen Bücher kann hierbei auch nicht die geringste Rücksicht genommen werden;*) denn es ist historisch erwiesen, daß das-

waren der Zeit noch immer diejenigen, bei welchen eine, dem damaligen Zeitalter angemessene und möglichst vernünftige Auslegung der Bibel zum Grunde lag, und da selbst Luther immer auf diese zurückgehet: so dürfte es thörigt seyn, die Reinigkeit der Lehre bloß nach ältern Meinungen zu berechnen. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß bei dieser Auslegung der Bibel, auf welche ich die Sache zurückzuführen mich bemühe, die seit der Zeit der Reformation bis jetzt vervollkommnete Regeln der Hermeneutik zum Grunde gelegt werden, dieser Wissenschaft, welche den Bibelsinn nach Vernunfts-Grundsätzen zu erforschen vorschreibt, weil sie selbst ein Theil der Vernunftkunst ist.

*) Um so weniger, als selbst das in mehrern deutschen Staaten gewöhnliche Versprechen der Geistlichen und der Lehrer der Theologie sich nach den symbolischen Büchern zu richten, in den Worten: in sofern sie mit der Bibel über-

ein-

dasjenige, was bei den Lutheranern unter der Benennung von symbolischen Büchern vorkömmt, nie eine solche allgemein-verbindliche Kraft für Prediger und Unterthanen gehabt haben, daß davon abzugehen ein Verbrechen genannt werden könne. Ich beziehe mich hier, statt aller sonstigen Ausführung dieser Materie, auf das Gutachten des hiesigen Cabinets-Ministerii in der Villaumschen Streitsache, die Herausgabe des Buchs:

Prüfung der Rönnbergischen Schrift über symbolische Bücher

betreffend, woselbst es ausdrücklich heißt:

„Es

einstimmen, auf diese verweiset; um so weniger, als eben sie, diese Glaubens-Formulare, welche von Leuten geschmiedet wurden, die nichts weniger, als den Sinn der Lehre Jesu kannten, das ewige Feuer der Religions-Streitigkeiten seit ihrem Entstehen entzündet und unterhalten haben.

mel die evangelisch so genannten symbolischen Bücher zu dieser Würde erhoben werden sollen, indem die Verfasser dieser Eintrachts-formel sich herausnahmen, das augsburgische Glaubens-Bekenntniß, dessen Apologie, so wie die schmalkaldischen Artikel, als symbolische Bücher aufstellen und für sie die Benennung von Symbolen erschleichen zu wollen. Büsching l. a. pag. 64. 66.

Hiergegen protestirte der Kurfürst von Brandenburg, Johann Siegesmund, und schrieb an die kurmärk. Landstände am 28sten März 1614,

„daß der ehrgeizige Pfaff, Jacob Andreä, durch die formula Concordiae ein „primatum und lutherisches Pabstthum über „die Kirche und Gemeinde Gottes einzuführen, nicht aber die Ehre Gottes zu befördern, einzig und allein gesuchet."

Sein

Sein Bruder, der Markgraf Johann George, kurfürstlicher Statthalter in der Mark, in seinem Schreiben an Simon Gedicke am 8ten September 1613 trat demselben dahin bei:

„es nehme ihn nicht wenig Wunder, wie „er und Andere darauf gekommen, daß er „die Christenheit mit der formula Concor„diae blenden und Menschen-Tand ihr auf„zudringen sich unterstehe."

„Er wolle ihm semel pro semper hier„mit nicht bergen, daß sein Herr Bruder, „der Kurfürst, dieses Buch in seinen Landen „mit nichten pro norma doctrinae gehalten, „auch keine Lehrer daran gebunden haben „wolle. Er könne dieses Sr. Liebten nicht „verdenken, halte auch gänzlich dafür, daß „er mit dem Hause Sachsen und der ganzen „christlichen Kirche wohl eins seyn könne, „ob er gleich dieses Buch an seinen Ort ge-

„stellet seyn und sich an dem, was in Got=
„tes Wort enthalten, begnügen lasse."

Alles dieses nun zusammengenommen, und da es mithin historisch erwiesen ist, daß es weder für die evangelisch=lutherische Kirche Symbola giebt, daß noch weniger die Vorgänger unsers allergnädigsten Königs dergleichen symbolische Schriften angenommen haben: so folget wenigstens hieraus so viel:

„daß es bei der Prüfung der Aechtheit und
„Reinheit der Lehre des Prediger Schulz
„einzig und allein darauf ankömmt, ob sei=
„ne Lehren mit der Bibel übereinstimmen?"

Es wird daher gar nicht weiter auf Erörterung der Frage ankommen:

ob ein Regent seinen Unterthanen überhaupt gewisse Glaubens=Formeln vorschreiben und ihre Erkenntnisse an dieselben binden könne?

Ein

Ein anderes wäre es freilich, wenn man die Principia des Hofrath Rönnbergs annähme, welcher in seiner Schrift, *) auszuführen sich bemüht hat,

„daß die Unterschrift des, vom Geiste eines „Luthers in seinen wesentlichen Bestandthei„len und Grundzügen entworfenen, aber „vom minder feurigen Melanchton im „förml. schriftl. Aufsatz verfaßten und so „wiederum vom erstgenannten Manne Got„tes zu Coburg und allen übrigen damals „zu Augsburg gegenwärtig gewesenen, der „Sache kundigen Theologen unserer Kirche „nach dem Worte der ewigen Wahrheit Satz „auf Satz geprüften und gebilligten, dar„auf von allen auf dem Reichstage zu „Augsburg anwesenden evangelischen Reichs„ständen unterschriebenen, Kaiser und Reich

 „den

*) Ueber symbolische Bücher, in Bezug auf Staatsrecht. Rostock 1790. Seite 32. 33.

„den 25sten Junii 1530 feierlichst übe r=
„gebenen und so öffentlich auf dem Reichs=
„tag verlesenen Glaubens = Be=
„kenntnisses,"

nicht allein für alle diejenigen, welche unterschrieben, sondern auch für ihre Unterthanen und Nachkommen zu ewigen Zeiten verbindlich wäre; denn alsdann wären unsere Prediger sowol, als wir selbst durch die Unterschrift des derzeitigen Beherrschers der kurbrandenburgischen Lande zu ewigen Zeiten schuldig und verbunden unsern Verstand bis ins Jahr 1530 zurückzusetzen.

Allein diese irrige Meinung hat der Professor Villaume in seiner Schrift, Seite 74. u. f. schon aus den Grundsätzen, welche von Verträgen überhaupt gelten, widerleget; und es ist historisch richtig, daß Niemand von allen auf dem Reichstage vom 25sten Junii 1530 Gegenwärtigen, von seinen Unterthanen Vollmacht

macht produciret hat, daß er sich für diese und deren Nachkömmlinge in ewigen Zeiten verbinden können und wollen.

Diesen derzeitigen Vertrag machten die Fürsten mit Zuziehung der Priester, welche ihren Abfall durch Gründe rechtfertigen sollten — das Volk hat sich nie verpflichtet — mithin können auch dessen Nachkommen keine Verbindlichkeit zu ewiger Festhaltung an die augsburgische Confession über sich bekommen haben. Hier tritt vielmehr ein, was Wieland in der Schrift:

Gedanken von der Freiheit über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren

Seite 149 sagt:

„durften unsere Vorfahren prüfen und das „Beste behalten — warum nicht auch wir? „Warum sollten wir nicht fortsetzen dürfen, „was sie nur anfiengen? nicht vollenden kön-

„nen, was vermöge der Natur der Sache „nie vollendet werden kann? Wer gab ih„nen das Recht, die Vernunft ihrer Nach„kommen zu fesseln, ihren Glauben in „Formulare zu zwingen? Ihnen Vorstel„lungen aufzudringen, die mit den Einsich„ten und Kenntnissen, welche ihnen das „Wachsthum aller Wissenschaften nach und „nach verschaft hat, unverträglich sind? „Mit einem Worte, über ihren Verstand „zu herrschen und ihre Gewissen zu tiranni„siren?"

Die hier am stärksten eintretenden Principia zur Unverbindlichkeit dieses erdichteten Vertrages sind einerseits die Unmöglichkeit dessen Erfüllung, welche vom Anfange an zum Grunde lag, und hiernächst die veränderten Umstände seit 1530, welche Bedingung bei jedem Vertrage für beständig zum Grunde liegt, und nach welchen Grundsätzen im ganzen bürgerlichen Leben Verträge beurtheilt

theilt und deshalb entstehende Processe geschlichtet werden. A. G. B. für die preußischen Staaten, Theil I. F. V. §. 360 und 377.

Alle diese Grundsätze sind aus dem Rechte der Natur entnommen, und daher finden sie auch auf Verträge des Staats Anwendung, in sofern dergleichen existiren.

Die Unmöglichkeit, welche hier den Vertrag, der angeblich da seyn soll, als null und nichtig aufhebt, ist zweierlei Art.

1) Einmal fließet sie aus dem Grundsatz: niemand hat das Recht sich um eines Andern Religions-Meinung zu bekümmern *). Dieses Recht aber müßte feststehen und in Ausübung gebracht werden können, wenn Mehrere sich zu einem gemeinschaftlichen

*) Hufeland in der angezogenen Schrift. S. 3.

den Armen ganz und gar. Außer der zur Pfarre gehörigen Landwirthschaft treibe er kein anderes Geschäfte, als sein Predigt-Amt, und studiere.

In den Filialen Wilkendorf und Hirschfelde habe er das Pfarrland verpachtet, lebe auch mit andern benachbarten Gemeinden in gutem Vernehmen.

Es wird unnöthig seyn, diese Zeugnisse hier wörtlich anzuziehen, die Akten besagen dies allenthalben; und außerdem giebt ihm der Inspektor Hanses in seinen seit 1765 eingesandten Conduiten-Listen das vortheilhafteste Zeugniß.

Wäre der Herr Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck ganz nach seinem Commissoriale verfahren, so hätte er sich hiermit seines Auftrages entledigt gehabt, die Untersuchung wäre geschlossen und zum Vortheil des Schulz beendet

det gewesen. Da dies nun aber einmal nicht geschehen ist, so will ich näher ausführen

II. was man dem Schulz in seinen Lehren zur Last legt. Hier entstehet nun zunächst die Frage:

was lehrt er eigentlich?

Es wird nun nöthig, daß ich hier dasjenige anführe, worauf man sich bei seiner Vernehmung selbst eingeschränkt hat. Dies ist in nachstehenden Fragen geschehen: *)

1) Ob er in seinen Lehrvorträgen nach dem Begriffe der lutherischen Kirche die Dreieinigkeit Gottes behaupte und vortrage?

Darauf hat er geantwortet:

„da er dafür halte, daß er als Prediger „seine Gemeinden in solchen Wahrheiten un-

„ters

*) In dem Protokolle vom 27sten Septemb. 1791

„terrichten müsse, die theils zu ihrer Be-
„ruhigung in Widerwärtigkeiten dienten:
„so habe er nie dergleichen Materien, durch
„welche dieser Endzweck nicht erreicht werden
„könne, zu eigentlichen Vorwürfen in seinen
„Predigten gemacht, wohl aber, wenn über
„Sprüche der Bibel gepredigt worden, die
„von andern Lehrern als Beweisstellen sol-
„cher Lehrsätze gehalten würden, so habe er
„gezeigt, daß diese Stellen dies nicht be-
„wiesen, um die Wahrheiten, die durch
„solche falsche Erklärungsart verloren gegan-
„gen wären und doch zur Besserung oder Be-
„ruhigung seiner Zuhörer gedient hätten, ih-
„nen am besten ans Herz legen zu können.“

2) Ob er die Gottheit Christi, sowol auf der Kanzel, als auch beim Unterrichte der Kinder, auch noch nach den Zeiten des Religions-Edikts gelehrt hätte?

Hierauf hat er geantwortet:

„nein!

„nein! ich habe die Gottheit Christi nicht „gelehrt, weil ich sie in der Lehre Jesu im „neuen Testamente nicht gegründet finde.“

3) Ob er gelehret, daß Jesus Christus die Sünden der Welt in allen ihren Arten und Verschuldungen, als hätte er sie selbst begangen, auf sich genommen, die Strafe, welche Alle verdient hätten, an sich vollziehen lassen und dies sein Versöhnopfer Allen, die an ihn glauben wollen, *) zur Befreiung von allen ihrem Unglücke und Erwerbung ihrer Seligkeit angedeihen lasse?

Er hat geantwortet:

nein; weil diese Lehre alle den Begriffen, die uns Jesus in seinen eigenen Reden von

*) So viel ich mich aus dem katechetischen Unterrichte erinnere, müßte das Wörtchen wollen hier wol wegbleiben.

Gott, als einem Vater macht, geradezu widerspricht, und er uns immer eine rechtschaffene Gesinnung und ein pflichtmäßiges, liebevolles Verhalten gegen den Nächsten, als die einzige Bedingung, selig zu werden, angegeben hat. Ihr seyd meine Freunde, sagt er, so ihr thut, was ich euch gebiete; und das ist mein Gebot, daß ihr euch unter einander liebt. Daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, so ihr Liebe unter einander habt. Wer Nackende kleidet, Hungrige speiset, Dürstige tränket u. s. w., soll das Wort hören: komm her, du Gesegneter meines Vaters und ererbe das Reich, das dir bereitet ist von Anbeginn der Welt. In diesem Ton lauten alle Reden Jesu.

4) Ob er die Lehre von Buße und Glauben nach dem lutherischen Lehrbegrif vortrage? Es bezog sich der Schulz auf seine vorige Antwort, und daß er alles so lehre,

re, wie es aus seiner obigen Erklärung folge.

5) Ob er gelehret habe, daß die Taufe und Abendmahl zur Seligkeit nicht nothwendig wäre?

Dies hat er eingestanden.

6) Auf die Frage:

ob er die Bibel als eine unmittelbare göttliche Offenbahrung seinen Zuhörern vorstelle, und also alle ihre Aussagen und Lehren als Wahrheit angesehen wissen wolle?

antwortete er:

Nein, ich sehe die Bibel als eine mittelbare göttliche Offenbarung an, und nehme nur aus derselben dasjenige als Wahrheit, was mit der Lehre Jesu übereinstimmt.

7) In Ansehung der Auferstehung Christi gestehet der Angeschuldigte, gelehrt zu

haben, daß sie als eine Begebenheit gar kein Grund des Christenthums seyn könne, so wie auch, seiner Meinung nach, alle Begebenheiten, die in der Bibel vorkommen, keinen Grund des Christenthums abgeben könnten.

Die Himmelfahrt gehöre ebenfalls zu diesen Begebenheiten. *) Ich begnüge mich zur Uebersicht

*) Diejenigen, welche etwa vermuthen, der Prediger Schulz sey bei seinem Verhöre zurückhaltend gewesen, wird diese Offenherzigkeit in seinen Antworten gewiß eben so sehr überraschen, als die Superintendenten und Pfarrer der Neumark erstaunten, da sie in Anno 1553 den Prediger Hamm zu Königsberg vorforderten, weil er einstmalen auf der Kanzel gesagt hatte, daß die Jungfrau Maria den Heiland der Welt mit Wehen und Schmerzen geboren habe, und dieser offenherzig gestand, so geredet, und standhaft behauptete recht gelehret zu haben.

Gallus Handbuch der brandenb. Geschichte, 3ter Theil, Seite 236. 237.

ficht des künftigen Richters ihm das Wichtigste von demjenigen dargestellt zu haben, was man wol dem Schulz, in Absicht auf seine Lehren zur Last legen dürfte, denn seine Gemeinden stimmen Alle darin überein, daß er sie zur Ehrfurcht gegen Gott, zum Gehorsam gegen den König und ihre Obrigkeit ermahnet, auch sie angehalten habe, gegen diese sowol, als gegen ihren Nächsten ihre Pflichten überall zu erfüllen.

Der ꝛc. Schulz hat nun in der von ihm selbst angefertigten Defensions-Schrift auszuführen sich bemühet, daß alle seine Lehren der Lehre Jesu in ihrer ursprünglichen Reinigkeit entsprächen. — Da es nun nicht meines Amts ist, zu beurtheilen, ob der Prediger Schulz hier Recht habe, und noch weniger diese Schrift die Ablegung meines Glaubens-Bekenntnisses zum Zweck hat: so will ich über diese theologische Untersuchung ganz hinweggehen und

mich nur auf Beurtheilung der Frage einlassen, in wie fern der Prediger Schulz als lutherischer Prediger straffrei sey, in seinem Lehren und in seinem Unterrichte von dem augsburgischen Glaubens-Bekenntniß, oder überhaupt den symbolischen Büchern, wohin man erstere, deren Apologie, die schmalkaldischen Artikel und die Formulam Concordiae de 1577 zu zählen pflegt, abgegangen zu seyn. Denn so viel sehe ich auch als Laye im theologischen Fache ein, daß der Prediger Schulz diesen Grundsätzen nicht treu geblieben ist.

Zehntes Kapitel.

Es ist leicht zu begreifen, daß wenn ich diese Frage, mit Rücksicht alles dessen, was darüber schon geschrieben und gestritten worden, zu erörtern mich bemühen wollte, ich in eine Abhandlung verfallen dürfte, welche die Grenzen

ei-

einer Defension gewiß überschreiten und am Ende doch noch genug Saamen und Zwietracht zurücklassen würde. Wenn ich mich daher hierher, von Andern bearbeiteten Grundsätze bediene, so wird dies zu meinem Zweck schon hinreichend seyn.

Man hat den rc. Schulz zu wiederholtenmalen auf den §. 7. des Religions-Edikts verwiesen. Eigentlich aber ist es der §. 8., welcher sagt:

daß hinführo kein Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion, bei unausbleiblicher Cassation, und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der im vorigen §. 7. angezeigten, oder noch mehrerer Irrthümer, in sofern schuldig machen sollte, daß er diese Irrthümer bei der Führung seines Amts, oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich bemühe.

Und im §. 7. heißt es:

daß die christl. Religion bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprüng-lichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, aufrecht erhalten werden soll.

Der Schulze behauptet nun, daß er dem Edikte gemäß die christl. Religion

in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehrt wird, vorgetragen habe.

Er hat dies in seiner Defensions-Schrift weitläuftig ausgeführt; und wenn es auf Entscheidung der Frage: ob sein Vorgeben gegründet sey oder nicht? ankömmt, so muß ich bitten,

„die-

„dieserhalb ein Gutachten von solchen Theo-
„logen einzuholen, von denen man sich ver-
„sprechen kann, daß sie diese Frage ohne
„Vorliebe zu irgend einer Meinung und ohne
„Menschen-Furcht beantworten werden!"

Als Rechtsgelehrter halte ich aber dafür, daß diese Frage nur dahin gerichtet werden könne:

„ob die Lehren des Schulz diejenigen Grund-
„sätze der christl. Religion in sich fassen, wel-
„che in der Bibel gelehret wer-
„den?" *)

Auf

*) Zur Feststellung der Streitfrage in dieser Art, wurde ich vorzüglich durch diejenigen Streitigkeiten bewogen, welche zur Zeit der Reformation sowol, als auch bald nachher über die Aechtheit der christlichen Religion entstanden sind. Die kurbrandenburgischen Länder haben sich vorzüglich durch dergleichen Streitigkeiten, und zwar die Lutheraner mit den Reformirten, ausgezeichnet. Die erträglichsten Entscheidungen

Auf die symbolischen Bücher kann hierbei auch nicht die geringste Rücksicht genommen werden;*) denn es ist historisch erwiesen, daß das-

waren der Zeit noch immer diejenigen, bei welchen eine, dem damaligen Zeitalter angemessene und möglichst vernünftige Auslegung der Bibel zum Grunde lag, und da selbst Luther immer auf diese zurückgehet: so dürfte es thörigt seyn, die Reinigkeit der Lehre bloß nach ältern Meinungen zu berechnen. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß bei dieser Auslegung der Bibel, auf welche ich die Sache zurückzuführen mich bemühe, die seit der Zeit der Reformation bis jetzt vervollkommnete Regeln der Hermeneutik zum Grunde gelegt werden, dieser Wissenschaft, welche den Bibelsinn nach Vernunfts-Grundsätzen zu erforschen vorschreibt, weil sie selbst ein Theil der Vernunftkunst ist.

*) Um so weniger, als selbst das in mehrern deutschen Staaten gewöhnliche Versprechen der Geistlichen und der Lehrer der Theologie sich nach den symbolischen Büchern zu richten, in den Worten: in so fern sie mit der Bibel über-

ein-

dasjenige, was bei den Lutheranern unter der Benennung von symbolischen Büchern vorkömmt, nie eine solche allgemein-verbindliche Kraft für Prediger und Unterthanen gehabt haben, daß davon abzugehen ein Verbrechen genannt werden könne. Ich beziehe mich hier, statt aller sonstigen Ausführung dieser Materie, auf das Gutachten des hiesigen Cabinets-Ministerii in der Villaumschen Streitsache, die Herausgabe des Buchs:

Prüfung der Rönnbergischen Schrift über symbolische Bücher

betreffend, woselbst es ausdrücklich heißt:

„Es

einstimmen, auf diese verweiset; um so weniger, als eben sie, diese Glaubens-Formulare, welche von Leuten geschmiedet wurden, die nichts weniger, als den Sinn der Lehre Jesu kannten, das ewige Feuer der Religions-Streitigkeiten seit ihrem Entstehen entzündet und unterhalten haben.

„Es sey unausgemacht, welches denn die „eigentlichen Bekenntniß-Bücher der Luthe- „raner seyen. — Die Bekenntniß-Bücher „der Protestanten hätten nach ihrer Entste- „hungs-Art und ursprünglichen Absicht nur „die Bestimmung gehabt, dem Kaiser und „dem katholischen Reichstheile, zur Vermei- „dung des Vorwurfs der Ketzerei, ihren in „der Vernunft und Offenbarung gegründeten „Lehrbegrif nach den Einsichten damaliger „Zeiten vorzulegen. Man habe weder die „Meinung gehabt, dem Verstande aus dem „Gewissen eine beständige unveränderliche, „mit Zwangkraft versehene Glaubensnorm „aufzubürden ꝛc.“

„noch alles Forschen, Untersuchen, Prü- „fen und alle freiwillige Ueberzeugung aus- „zuschließen;

„noch aller Aufheiterung und Berichti- „gung dieses Lehrgebäudes, nach dem Maaße

al-

„aller zunehmenden philosophischen und phi-
„lologischen, auch kritischen Einsichten zu
„wehren und vorzubeugen.“ *)

Ich verbinde hiermit die Ausführung des Ober-Consistorial-Raths Büsching in seiner Schrift: Untersuchung

„wann und durch wen der freien evange-
„lisch-lutherischen Kirche die symbolischen
„Bücher zuerst aufgeleget worden. Berlin
„de 1789.“

In dieser Schrift wird gezeigt, daß erst zur Zeit der Einführung der Concordien-For-

mel

*) Dieses Gutachten entspricht ganz dem Wesen der protestantischen Kirche, deren Verfahren sonst mit ihrem ersten Grundsatz im Widerspruch stehen und alle diejenigen verabscheuungswürdigen Folgerungen erzeugen würde, welche Trapp in der oben angegebenen Schrift, Blatt 109 u. f. aufgezählt hat.

mel die evangelisch so genannten symbolischen Bücher zu dieser Würde erhoben werden sollen, indem die Verfasser dieser Eintrachts-formel sich herausnahmen, das augsburgische Glaubens-Bekenntniß, dessen Apologie, so wie die schmalkaldischen Artikel, als symbolische Bücher aufstellen und für sie die Benennung von Symbolen erschleichen zu wollen. Büsching l. a. pag. 64. 66.

Hiergegen protestirte der Kurfürst von Brandenburg, Johann Siegesmund, und schrieb an die kurmärk. Landstände am 28sten März 1614,

„daß der ehrgeizige Pfaff, Jacob Andreä, durch die formula Concordiae ein „primatum und lutherisches Pabstthum über „die Kirche und Gemeinde Gottes einzuführen, nicht aber die Ehre Gottes zu befördern, einzig und allein gesuchet."

Sein

Sein Bruder, der Markgraf Johann George, kurfürstlicher Statthalter in der Mark, in seinem Schreiben an Simon Gedicke am 8ten September 1613 trat demselben dahin bei:

„es nehme ihn nicht wenig Wunder, wie „er und Andere darauf gekommen, daß er „die Christenheit mit der formula Concor„diae blenden und Menschen-Tand ihr auf„zudringen sich unterstehe."

„Er wolle ihm semel pro semper hier„mit nicht bergen, daß sein Herr Bruder, „der Kurfürst, dieses Buch in seinen Landen „mit nichten pro norma doctrinae gehalten, „auch keine Lehrer daran gebunden haben „wolle. Er könne dieses Sr. Liebten nicht „verdenken, halte auch gänzlich dafür, daß „er mit dem Hause Sachsen und der ganzen „christlichen Kirche wohl eins seyn könne, „ob er gleich dieses Buch an seinen Ort ge-

„stellet seyn und sich an dem, was in Got-
„tes Wort enthalten, begnügen lasse."

Alles dieses nun zusammengenommen, und da es mithin historisch erwiesen ist, daß es weder für die evangelisch-lutherische Kirche Symbola giebt, daß noch weniger die Vorgänger unsers allergnädigsten Königs dergleichen symbolische Schriften angenommen haben: so folget wenigstens hieraus so viel:

„daß es bei der Prüfung der Aechtheit und
„Reinheit der Lehre des Prediger Schulz
„einzig und allein darauf ankömmt, ob sei-
„ne Lehren mit der Bibel übereinstimmen?"

Es wird daher gar nicht weiter auf Erörterung der Frage ankommen:

ob ein Regent seinen Unterthanen überhaupt gewisse Glaubens-Formeln vorschreiben und ihre Erkenntnisse an dieselben binden könne?

Ein

Ein anderes wäre es freilich, wenn man die Principia des Hofrath Rönnbergs annähme, welcher in seiner Schrift, *) auszuführen sich bemüht hat,

„daß die Unterschrift des, vom Geiste eines „Luthers in seinen wesentlichen Bestandthei„len und Grundzügen entworfenen, aber „vom minder feurigen Melanchton im „förml. schriftl. Aufsatz verfaßten und so „wiederum vom erstgenannten Manne Got„tes zu Coburg und allen übrigen damals „zu Augsburg gegenwärtig gewesenen, der „Sache kundigen Theologen unserer Kirche „nach dem Worte der ewigen Wahrheit Satz „auf Satz geprüften und gebilligten, dar„auf von allen auf dem Reichstage zu „Augsburg anwesenden evangelischen Reichs„ständen unterschriebenen, Kaiser und Reich

*) Ueber symbolische Bücher, in Bezug auf Staatsrecht. Rostock 1790. Seite 32. 33.

„den 25sten Junii 1530 feierlichst über-
„gebenen und so öffentlich auf dem Reichs-
„tag verlesenen Glaubens-Be-
„kenntnisses,"

nicht allein für alle diejenigen, welche unterschrieben, sondern auch für ihre Unterthanen und Nachkommen zu ewigen Zeiten verbindlich wäre; denn alsdann wären unsere Prediger sowol, als wir selbst durch die Unterschrift des derzeitigen Beherrschers der kurbrandenburgischen Lande zu ewigen Zeiten schuldig und verbunden unsern Verstand bis ins Jahr 1530 zurückzusetzen.

Allein diese irrige Meinung hat der Professor Villaume in seiner Schrift, Seite 74. u. f. schon aus den Grundsätzen, welche von Verträgen überhaupt gelten, widerleget; und es ist historisch richtig, daß Niemand von allen auf dem Reichstage vom 25sten Junii 1530 Gegenwärtigen, von seinen Unterthanen Vollmacht

macht produciret hat, daß er sich für diese und deren Nachkömmlinge in ewigen Zeiten verbinden können und wollen.

Diesen derzeitigen Vertrag machten die Fürsten mit Zuziehung der Priester, welche ihren Abfall durch Gründe rechtfertigen sollten — das Volk hat sich nie verpflichtet — mithin können auch dessen Nachkommen keine Verbindlichkeit zu ewiger Festhaltung an die augsburgische Confession über sich bekommen haben. Hier tritt vielmehr ein, was Wieland in der Schrift:

Gedanken von der Freiheit über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren

Seite 149 sagt:

„durften unsere Vorfahren prüfen und das „Beste behalten — warum nicht auch wir? „Warum sollten wir nicht fortsetzen dürfen, „was sie nur anfiengen? nicht vollenden kön-

„nen, was vermöge der Natur der Sache „nie vollendet werden kann? Wer gab ih„nen das Recht, die Vernunft ihrer Nach„kommen zu fesseln, ihren Glauben in „Formulare zu zwingen? Ihnen Vorstel„lungen aufzudringen, die mit den Einsich„ten und Kenntnissen, welche ihnen das „Wachsthum aller Wissenschaften nach und „nach verschaft hat, unverträglich sind? „Mit einem Worte, über ihren Verstand „zu herrschen und ihre Gewissen zu tiranni„siren?"

Die hier am stärksten eintretenden Principia zur Unverbindlichkeit dieses erdichteten Vertrages sind einerseits die Unmöglichkeit dessen Erfüllung, welche vom Anfange an zum Grunde lag, und hiernächst die veränderten Umstände seit 1530, welche Bedingung bei jedem Vertrage für beständig zum Grunde liegt, und nach welchen Grundsätzen im ganzen bürgerlichen Leben Verträge beur-

theilt

theilt und deshalb entstehende Processe geschlichtet werden. A. G. B. für die preußischen Staaten, Theil I. F. V. §. 360 und 377.

Alle diese Grundsätze sind aus dem Rechte der Natur entnommen, und daher finden sie auch auf Verträge des Staats Anwendung, in sofern dergleichen existiren.

Die Unmöglichkeit, welche hier den Vertrag, der angeblich da seyn soll, als null und nichtig aufhebt, ist zweierlei Art.

1) Einmal fließet sie aus dem Grundsatz: niemand hat das Recht sich um eines Andern Religions-Meinung zu bekümmern*). Dieses Recht aber müßte feststehen und in Ausübung gebracht werden können, wenn Mehrere sich zu einem gemeinschaftlichen

*) Hufeland in der angezogenen Schrift. S. 3.

Gottesdienst dergestalt verbinden wollten, daß wirklich wechselseitige Gesellschafts-Rechte aus dieser Verbindung entspringen sollten.

Es würde selbiges bei sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde einen gleichen Begrif von Gott oder gleiche Theologie zum voraus setzen. Diese ist aber eben so verschieden, als die Seelenkräfte eines jeden einzelnen Individui verschieden sind.

Fällt dieses Recht nun bei den Unterthanen weg, so kann es auch der Regent nicht haben, dem alle Rechte, die er besitzt, nur vom Volke übertragen worden. Daher sagt Böhmer in jure Ecclesiastico protest. Tom. II. pag. 18:

Recta ratio ostendit, nihil plus in principem esse translatum quam quod in ipsum transferri protuit, quod que ad finem rei publicae obtinendum, in eum trans-

fer-

ferri debuit. Non autem potuit in eum transferri, jus cogitationes singulorum efformandi et doctrinam praescribendi, secundum quam conceptus animi sui formare debeant etc. etc.

Heftiger ist eben dies im 2ten Fragmente über Aufklärung *) gesagt:

„Gott hat den Königen Rechte gegeben,
„aber nicht über die Freiheit des Denkens —
„keine, den Bewohnern ihrer Staaten die fort-
„schreitende Kultur zu untersagen, oder sie
„im Werke ihrer Ausbildung zu hemmen;
„keine, um zu befehlen, wornach die Ueber-
„zeugung sich richten soll; keine, um zu ver-
„nünftigen und rechtschaffenen Männern zu
„sagen: werdet Heuchler!“

Eben darum sicherte Valentinian den Gratian für dergleichen Eingriffe in die Rech-

*) Seite 65.

te seiner Unterthanen, wenn er ihm jene sanfte Lehre gab:

„Aber, Gratian, was mir noch besonders „am Herzen liegt, ist die Gewissens-Frei„heit des Volks, in Ansehung der Reli„gion. Das Reich ist voll Christen, Juden „und Heiden, alle theilen sich wieder in man„nigfaltige Sekten, Alle halten ihre Art des „Gottesdienstes für die beste, wie wir die un„srige, und nach dem Leben ist ihnen Reli„gions-Ueberzeugung das kostbarste Eigenthum. „Ich habe also geglaubt, ich müßte Jeden als „Schutzherr auch dabei sichern, ich müßte alle „dulden, wie sie Gott duldet; ich müßte auch „darin meine Religion ehren, die so sehr zum „Frieden redet. Ich gestehe dir auch, daß es „mir noch jetzt ungemein tröstlich ist, so ge„handelt zu haben, und ich innigst wünsche, „daß du auch in diesem Sinn mein Mitregent und „dereinst mein Nachfolger seyn mögest.“ *)

*) Teller, Valentinian I. Seite 16.

2) Der zweite Grund der Unmöglichkeit entspringt aus dem Grundsatze: niemand ist in irgend einer Periode seines Lebens im Stande, zu versprechen, daß seine Denkart, seine Vorstellung, seine Ueberzeugung und sein Glaube sich nicht ändern werde.

Der Professor Hufeland gehet, um dies zu erweisen, *) von dem wichtigen Grundsatze der Moral aus: sich stets selbst zu verbessern! Er zeiget, daß dieser Grundsatz einer der wichtigsten der Lehre Jesu sey, erweiset, daß er unerreichbar sey, wenn es an Ueberzeugung mangele — und sagt endlich:

„diese Ueberzeugung nun kann kein Mensch „nach seinem willkürlichen Gefallen festsetzen „oder ändern; er kann sie auch nie auf im„mer für sich festsetzen, da er nicht über die

Un=

*) Seite 11.

„Unveränderlichkeit seiner Ueberzeugungen ge-
„bieten kann, er kann daher auch Niemand
„den das Recht geben, sie willkürlich für
„ihn festzusetzen, oder auch ihn zu zwingen,
„daß er die einmal festgesetzte nie wieder
„verliere.“

Gleicher Meinung ist Wieland,*) wenn er sich dahin äußert:

„den Menschen kann nicht geholfen werden,
„wenn sie nicht bessere Menschen werden;
„sie können nie besser werden, wenn
„sie nicht weiser werden; aber sie können
„nie weiser werden, wenn sie nicht
„über alles, wovon ihr Wohl
„und Weh abhänget, richtig den-
„ken; und sie werden nie richtig den-
„ken lernen, so lange sie nicht frei
„den-

*) Gedanken über Gegenstände des Glaubens zu philosophiren. Seite 77.

„denken dürfen, oder welches einer-
„lei ist, so lange die Vernunft nicht in al-
„le ihre Rechte eingesetzt ist. — Zu die-
„sen Rechten der Vernunft hört nun auch
„der freie Gebrauch derselben in
„Beleuchtung und Untersuchung jeder mensch-
„lichen Meinung, der mehrere oder weni-
„gere Gebrauch derselben aber verändert un-
„sere Denkart, Vorsatz und Ueberzeugung,
„je nachdem wir eine Fertigkeit in Anwen-
„dung derselben erhalten. Es bleibt daher
„unmöglich, daß wir uns, so lange man
„uns den Gebrauch der gesunden Vernunft
„läßt, verbinden können, zu einer
„Zeit nicht anders, als zur an-
„dern zu denken, zu handeln, zu
„glauben." *)

Soll-

*) Dies wußten die alten Kurfürsten von Brandenburg sehr gut, und nach diesen Grundsätzen handelten sie:

Hering in seinen historischen Nachrichten sagt von Ihnen Seite 15:

der

Sollten daher dergleichen Verträge wirklich existiren, auf welche uns diejenigen zurückzuführen sich bemühen, die unsere Vernunft an alte Lehr-Meinungen fesseln wollen, so sind eben

der in seiner katholischen Religion sehr eifrige Kurfürst, Joachim I. hatte ebenfalls auch seine beiden Prinzen, Joachim und Johann, in einem Revers, den er sammt ihnen ausgestellet, vereidet und verpflichtet, bei der römisch-katholischen Kirche getreulich zu verbleiben. Vater und beide Söhne gereden, geloben und versprechen darin, für sich selbst und ihre Erben, bei ihren fürstl. Ehren, Würden und Treue an eines rechten geschwornen Eides Statt, bei dem alten christlichen Glauben, Religion, Ceremonie und Gehorsam der heil. und christl. Kirche unverrückt und unverhindert zu bleiben! — Und doch hielten sich die beiden Prinzen, der nachherige Kurfürst Joachim II. und Markgraf Hanns, bei veränderter Einsicht und Erkenntniß, gar nicht verbunden, ihn zu halten, sondern nahmen beide ganz getrost die sächsische Reformation an und führten sie in ihren beiderseitigen Ländern ein.

Der

eben diese Verträge, aus diesem doppelten Gesichtspunkte der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung betrachtet, auch ungültig.

Allein auch der Einwand der gänzlich veränderten Sache zählet uns schon von denselben los. Dem Himmel sey's gedankt! daß wir jetzt von jener religiösen Wuth und Eifersucht, welche jede Abweichung

von

Der Kurfürst, Johann Sigismund, gab den Ständen bei Gelegenheit, als sie den in meiner vorläufigen Vorstellung auszugsweise gelieferten Revers von 1613 von ihm verlangten, am 28sten März 1614 zur Resolution:

„in Gottes Sachen gelten keine Reverse!
„Was für eine unverantwortliche Sünde
„wäre es, wenn wir den heiligen Geist alle
„Zugänge, Thür und Thor durch Reverse verspersen wollten, seine Werke in uns
„zu verrichten und uns zu weiterer Erkenntniß in der göttlichen Wahrheit seines Worts
„zu bringen." Hering in der a. S. S. 223.

von dem eingeführten Glaubens-System als einen strafbaren Frevel ansah, befreiet sind; daß wir keine Kreuzzüge gegen Provinzen und Königreiche mehr unternehmen sehen, die eines andern Glaubens sind; daß wir jenes lästige Joch des Pabstes abgeschüttelt haben, im Gefolge dessen Gesandte gekrönter Häupter die Schläge der Buße im Namen ihrer Könige zu Rom erhielten und das Haupt des römischen Reichs mit bloßen Füßen im Schnee am Fenster eines Hildebrands um Vergebung bettelte. Sie sind verschwunden und werden uns höchstens nur noch in Kalender-Kupfern versinnlicht, jene Zeiten, welche es denen in Gott ruhenden Vorfahren unsers Königs nothwendig machten, durch Verträge ihre Unterthanen vor jenen Religions-Verfolgungen und hierarchischen Bedrückungen zu sichern.

II.

Man werfe einen Blick auf Preußens blühende Staaten! Sie geben ein unläugbares Beispiel, wie sehr sich verschiedene Religions-

Par-

Partheien wechselseitig toleriren und friedlich mit einander leben. — Die Vernunft hat ihre alten Rechte wieder in Besitz genommen. — Die Fortschritte aller Wissenschaften haben nach und nach die Verbreitung einer vernünftigen Theologie zu Folgen gehabt; ein Jeder ist von Jugend auf gewöhnet worden, selbst nachzudenken; seine Begriffe selbst zu entwickeln; Niemand ist, der ihn von außenher darin störet! Es braucht die Mitwürkung des Staats nicht mehr ihn in der Ausübung seiner Theologie, ihn bei seiner Religion zu schützen; und so will und kann denn auch ein Jeder die Früchte eigner Prüfung genießen, ohne sich in der Nothwendigkeit zu sehn, gewisse Symbole anzuerkennen, um nicht niedergemetzelt oder in seinem Gewerbe gekränkt und in dem Schooße seiner Familie beunruhigt zu werden.

Kann auf diese Art und unter diesen veränderten Umständen der so erhabene Zweck: Gewissens-Freiheit! bei so verän-

derter Lage der Sache ohne Bekenntniß zu einem Symbole erreicht werden, wer wird sich dem Zwange noch ferner unterwerfen und seinem forschenden Geiste Fesseln anlegen? Und welcher Richter kann ihn zwingen, einen Vertrag, wenn er wirklich als existirend erwiesen werden könnte, und wenn ihn auch ein Fürst, mittelst gesetzlicher Vollmacht seiner Unterthanen, eingegangen wäre, noch gegenwärtig für verbindlich anzusehn?

Wenn hiernach kürzlich von mir bemerket worden:

1) wie es schon erwiesen sey, daß die sogenannten symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, als solche, weder von den glorwürdigsten Vorfahren Sr. Majestät in der Regierung, noch von unsern Vorfahren selbst, oder kraft habender Vollmacht von ihrem Landesherrn angenommen, vielmehr gegen dieselben in dieser Art förmlich protestiret worden; wenn

es

es ferner aus Grundsätzen des Rechts und der Vernunft fließt,

2) daß selbst in dem Falle, wenn dergleichen gültiger Vertrag vorhanden, wie derselbe, wegen der Unmöglichkeit in Erfüllung desselben und wegen des Einwandes der gänzlich veränderten Umstände, in sich selbst zurückfallen und als null und nichtig angesehen werden müsse: so dürfte sich die eben von mir aufgeworfene Frage zum Vortheil des Prediger Schulz dahin beantworten:

daß er, als lutherischer Prediger, straffrei in seinen Lehr-Vorträgen von dem augsburgischen Bekenntnisse, dessen Apologie und den schmalkaldischen Artikeln, so wie von der Formula Concordiae abweichen können,

ohne daß ich nöthig habe, nachzuweisen, daß selbst die Reichs-Gesetze die Protestan-

ten nicht behindern, Aenderungen in ihren Lehr-Begriffen vorzunehmen. Wenn es aber hierauf ankommen sollte, so beziehe ich mich dieser Ausführung halber, um nicht zu weitläuftig zu werden, auf dasjenige, was der Professor Hufeland in der angezogenen Schrift, Seite 28 bis 43, nachgewiesen hat, und es wird sich finden, daß auch diese Nachweisung, zum Vortheile meines Angeschuldigten, ihre Erledigung erhält.

Eine wichtigere Frage ist noch die:

Da Se. königl. Majestät die Prediger in dem Religions-Edikte vom 9ten Julii 1788 ausdrücklich auf die Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern verweisen,

war der Schulz nicht verbunden, diesem Befehle nachzukommen?

Dieser Frage sind die Untersuchungen und Erörterungen untergeordnet:

a) kann der Regent eines Staats, und besonders der protestantische Fürst, seinen Unterthanen überhaupt gewisse Glaubens-Lehren vorschreiben?

b) Haben es Se. Majestät durch das Edikt vom 9ten Julii 1788 thun wollen?

Diese Materien, und besonders die erstere, ist bei Gelegenheit, als das in redestehende Religions-Edikt erschien, von so vielen Gelehrten, an allen Orten und Enden, erörtert worden, daß es überflüssig wäre, mich darüber weitläuftig auszulassen.

Sie ist auch fast einstimmig dahin beantwortet:

daß keinem Menschen, und mithin auch keinem Fürsten das Recht zustehe, Glaubens-

bens-Artikel für irgend eine Gemeinde sei-
ner Unterthanen festzusetzen, auch nicht ein-
mal festgesetzte ohne ihren Willen unabän-
derlich aufrecht zu erhalten. *) **)

Und

*) Bedenke doch auch das: (sagt Valentinian zu den Gratian bei seiner zweiten Unterredung mit ihm) kann der Gottheit etwas daran gelegen seyn, wenn der Mensch in diesem Tempel vor ihm gähnet, weil er darin seyn muß, und mit seinen Gedanken in jenem herumwandelt, aus dem er vertrieben worden? Fordert sie nicht einen freiwilligen Dienst? Wenn wir denn nun aber die Menschen durch äußere Gewalt zum Gottesdienst zwingen, den sie von Herzen verabscheuen, was wäre es für ein Verdienst? Hieße das nicht um Gottes willen recht viele Heuchler machen? Teller in der angezogenen Schrift, Seite 31.

*) Schnaubert, über Kirche und Kirchen-Gewalt, Seite 27. Wenn man die angezogne Stelle dieses Rechtslehrers lieset und sie mit seiner unmittelbar vorhergehenden Behauptung zusammenhält, wo es heißt: es kann dem

Staa-

Und diese negative Beantwortung gründet sich wieder auf die Ausführung, daß Ueberzeugung keinen Zwang, weder von Fürsten, noch von Unterthanen dulde;

„denn wenn die Fürsten, (sagt Hufe„land) ohne auf den Willen derjenigen, „die die Kirche ausmachen, unaufhörlich „Rücksicht zu nehmen, auch nur die einmal

 „fest-

Staate die Befugniß nicht abgesprochen werden, dafür zu sorgen, daß den Unterthanen eine in diesem Punkte wahre und reine Religion beigebracht, und sie darin wider alle Irrthümer bewahret werden: so dürfte es scheinen, daß hier ein großer Widerspruch zum Grunde liege; wenn man aber erwäget, daß der Verfasser auch die Pflicht der Regenten und der Unterthanen der Religion mit zuzählt: so ist dies der Gegenstand, worauf sich der folgende Ausdruck: in diesem Punkt, beziehet, und hiermit löset sich der anfänglich anscheinende Widerspruch auf. Man durfte jene Pflicht auch ehe zu Gegenständen der Moral, als der Religion machen.

„festgesetzten Lehr-Vorschriften aufrecht er-
„halten könnten, so hätten wir das völlige
„Episcopal-System der Katholiken, das
„nach der Bemerkung einsichtsvoller Män-
„ner eben so gut, als der volle Katholicis-
„mus, selbst noch drückender ist, als das
„Papal-System."

Dem Fürsten ist nur dann von den Lehren der einzelnen Gemeinden Erkundigung einzuziehen, die Befugniß zugesprochen worden,

a) wenn Tumult und Aufruhr im Staate über die Lehre selbst entstanden, oder mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu besorgen wäre. Boehmer in jure Eccles. protest. T. I. S. 43. 76.

b) Wenn der Regent sähe, daß die Menschen im Staate durch Ausbreitung einer Meinung wirklich in Gefahr kämen. In diesen Fällen kann er die Lehre untersagen; nicht, als ob er festsetzen könne,

was

was gelehret werden soll, sondern weil er die Mittel zu seiner Erhaltung brauchen kann. Dieser Vorwurf kann aber nie Lehren der Religion treffen; denn Leute aller möglichen Sekten — können gute Bürger seyn — es müssen daher immer nur solche Lehren seyn, welche für den Staat nicht gleichgültige äußere Handlungen zur Folge haben. Außer in diesen beiden ausgenommener Fällen gebühret die Bestimmung der Lehr-Vorschriften nur der Kirche, oder welches ein und eben dasselbe ist, jeder Kirchen-Gemeinde für sich; und auch hier kömmt es nicht auf Mehrheit der Stimmen, sondern auf jedes einzelne Mitglied an.*)

Um dies noch anschaulicher zu machen, will ich die Grundsätze, worauf sich diese Behauptung gründet, einzeln wiederholen.

*) Hufeland, pag. 17.

1) Niemand hat ein Recht, sich um des Andern Theologie, oder welches einerlei ist, um diejenigen Begriffe zu bekümmern, welche ein Jeder von der Gottheit hat. *)

2) Diese Begriffe sind so verschieden, als das Erkenntniß-Vermögen und die durch selbige bewürkte Ueberzeugung ist.

3) Die Ueberzeugung kennt keine äußerliche Gesetze, weil sie sich auf den freien Gebrauch des Verstandes und der Vernunft gründet, welche sich durch dergleichen nicht fesseln lassen.

4) Es sind daher keine Gesellschaften denkbar, wo einem Mitgliede auf das andere, in Rücksicht der Theologie, Rechte und Verbindlichkeiten zustehen könnten, und es würde daher auch im engsten Verstande gar keine Kirchen-Gesellschaft geben. **)

5)

*) Schnaubert in d. a. Schr., S. 26.

**) Die Wahrheit dieses Satzes ist schon von Mehrern anerkannt worden; denn aus eben dieser

Ueber-

5) Weil es aber dennoch Versammlungen giebt, deren Glieder gemeinschaftliche Ueberzeugungen zu haben glauben, und auf diese sich zu gemeinschaftlichen Religions-Uebungen verbunden haben, und man diese Kirche nennt: so kömmt es bei Festsetzung der Lehr-Vorschriften bloß auf diese an, weil sich alles auf ihre Ueberzeugung reducirt.

Diese muß aber natürlich so verschieden seyn, als die Gemeinden selbst sind; so verschieden, als die Ueberzeugungen eines jeden Mitgliedes derselben sind, und so

Ueberzeugung fließt es, wenn Schnaubert in der a. Schr., Seite 29, sagt: übrigens wird keine ganz vollkommene Uebereinstimmung in allen und jeden Begriffen zum Wesen der Kirche erfordert, genug ist, daß sie in denen, welche zur gemeinsamen Religion gemacht worden, und in sofern dieses geschiehet, gleichförmig denken.

so veränderlich, als diese Ueberzeugung selbst bleiben, dergestalt, daß die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden kann.

Dies hat schon Luther in den Worten gesagt:

„viel närrischer ist's, wenn man sagt, „die Könige und Fürsten und die Gemeinde glaubt also ꝛc. ꝛc.

Und Hufeland zeigt Seite 57 der angezogenen Schrift:

„es sey ganz unnütz, an Festhaltung „allgemeiner Lehr-Vorschriften zu denken, da deren allgemeine „Annahme von der besondern Willkühr jeder Gemeinde abhänge.“ *)

Nach diesen Grundsätzen haben auch Se. Majestät, der König, selbst gehandelt, und in

*) Valentinian der I., im Anhange, Seite 69, und Schnaubert in der a. Schr., S. 33. unter B.

in dem, zur Sache wider den Dr. philos. Würzer erlassenen allerhöchsten Rescripte vom 19ten December 1788 *) ausdrücklich erkläret, daß das Edikt vom 9ten Julii 88 nicht anders, als für ein kirchliches Polizei-Gesetz angesehen werden könne, ja sogar hinzugefügt:

„es sey eine muthwillige Verdrehung, wenn „demselben ein andrer Sinn angedichtet wer„den wolle,"

d. h., wenn man dasselbe zu einem Edikt zu machen versuche, welches die Glaubens-Artikel der protestantischen Gemeinden feststelle. (Denn aus diesem Gesichtspunkte sahen es verschiedene Gelehrte an und fanden es in dieser Rücksicht gefährlich.)

Allerhöchst Dieselben erklären sich noch näher dahin: —

es kann nicht erlaubt seyn, daß ein Deist, Socinianer und dergleichen Sektirer seine Mei-

*) Kleins Annalen, 4ter Band, Seite 157. 158.

Meinung und Lehren einer Gemeinde der augsburgischen Confession aufdringe.

Nach dieser authentischen Erklärung kann man daher dreist behaupten, daß Se. Majestät nie die Absicht gehabt haben, Ihren getreuen Unterthanen durch das Edikt vom 9ten Julii 1788, es sey überhaupt gewisse Lehr-Vorschriften festzusetzen, oder bereits festgesetzte wider ihren Willen unabänderlich zu erhalten; sondern daß Sie es bei den Lehr-Vorschriften, die sich eine jede Gemeinde selbst feststelle, belassen wollen. Aus eben diesem Grundsatze aber fließt es, wenn ich es zu folgern wage, daß unter denen, im §. 7. angezogenen Confessionen und Symbolen keine andere, als diejenigen Lehr-Vorschriften verstanden werden, welche eine jede Gemeinde, die sich zur christlichen Religion bekennt, annimt, und über welche sie sich mit ihrem Lehrer entweder ausdrücklich

oder

oder stillschweigend vereiniget hat, oder noch vereinigen werde. Und diese Erklärungsart kann wol um so rechtlicher angenommen werden, als ich eben ausgeführet habe, daß es historisch, selbst nach dem Gutachten des königl. preuß. Cabinets-Ministerii feststehet:

a) Es sey unausgemacht, welches die eigentlichen symbolischen Bücher der Lutheraner sind, und

b) daß die augsburgische Confession sammt Apologie derselben, die schmalkaldischen Artikel weder von den glorreichen Vorfahren Sr. Majestät, noch von deren Unterthanen als Symbole angenommen worden, weil

c) selbst das Ober-Consistorium die Vocation des Prediger Grell, als Pfarrer zu Jahnsfelde *), von Seiten des Major von

*) Dies ist die Beilage unter D.

von Pfuel, welche gar nichts von symbolischen Büchern enthält, angenommen und in dem Berichte an den Staats-Rath als zu rechtsbeständig anerkennt hat.

Stehet aber dieser Grundsatz aus dem Edikt vom 9ten Julii 88 selbst fest: so folget zum Vortheil des Schulz, daß er diesem Edikte nicht zuwider gehandelt, daß dasselbe auch nie die Absicht gehabt, ihn an nicht angenommene Glaubens-Bekenntnisse binden zu wollen; und es kömmt bloß darauf an, in wie fern er in seinen Predigten und in seinem Unterrichte denen Lehr-Vorschriften treu geblieben ist, welche die Gemeinden zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde zu ihrem Unterricht und ihrer Besserung angenommen und zu ihrer Erbauung nöthig gefunden haben.

Aus diesem Gesichtspunkte, unter welchem ich die Sache durch meine bisherigen Betrachtungen zu stellen mich bemühet, muß auch die-

sel-

selbe nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten allein beurtheilt werden; und nur diese, nicht aber das Religions-Edikt vom 9ten Julii 88 kann fernerhin in gegenwärtiger Sache sowohl, als in ähnlichen, den Maaßstab zur Aburtelung darbieten. Vor der Existenz dieses Gesetzbuchs wäre die Entscheidung einer Sache von der Natur der in redestehenden freilich schwieriger gewesen, obgleich die Frage über die Anwendung des beregten Victi immer eine nähere Prüfung schon um deshalb bedurft hätte,

weil dieses Edikt nicht von der von Sr. Majestät angeordneten Gesetz-Commission verfasset worden.

Nach dem §. 9. des Patents wegen Publikation des allgemeinen Gesetzbuches aber soll, wenn alte Gesetze auf den vorliegenden Fall anzuwenden, dunkel und zweifelhalt sind, wenn über deren Sinn und Anwendbarkeit verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen Statt

gefunden haben, der Meinung, welche mit den Vorschriften des Gesetzbuchs übereinstimmt oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug gegeben werden.

Es ist nun zwar noch kein Prediger der Lehre wegen, nach Erscheinung des besagten Religions-Edikts, in Inquisition gewesen, so, daß Gerichtshöfe zur Anwendung desselben gekommen wären; allein die vielen gelehrten Streitigkeiten, welche zum Theil auch von Juristen über selbiges geführet worden, geben genugsam zu erkennen, daß über den Sinn desselben und dessen Anwendbarkeit Zweifel existiren müssen.

Aber auch von der andern Seite als Strafgesetz betrachtet, wornach der Richter sich doch bei Aburtelung einer Inquisition zunächst umsehen muß, können diese Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches, weil sie in dem gegenwärtig in Rede stehenden Falle gelinder, als

die

die des ältern Edikts vom 9ten Julii 88 sind, allein angewendet werden.

Es wäre auch in der That hart, wenn man dem Schulz die Wohlthat nicht angedeihen lassen wollte, welche jedem Mörder, jedem Brenner, jedem Diebe schon zufließet und darin besteht, daß er dann nach den Grundsätzen des allgemeinen Gesetzbuchs für die preuß. Staaten abgeurtelt wird, wenn die Principia in letztern gelinder, als die der ältern Gesetze sind, und dies ist, wie gesagt, der Fall.

Ich habe oben erwähnt, es müsse entschieden werden:

ob der Schulz in seinen Predigten und in seinem Unterrichte den Lehr-Vorschriften treu geblieben sey, welche die Gemeinden zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde zu ihrem Unterrichte zu ihrer Besserung nöthig gefunden und zu ihrer Erbauung angenommen haben?

Um diese Lehr = Vorschriften zwischen Prediger und Gemeinde festzustellen, ist keine ausdrückliche Verbindung nothwendig, sondern es genüget stillschweigende Einwilligung.*)

Wenn z. B. ein Prediger offenbar nicht mehr nach der Lehr = Vorschrift, die einmal bei seinen Gemeinden angenommen war, predigt, und diese widerspricht ihm nicht, fordert ihn nicht auf, bei der alten Lehr = Vorschrift zu bleiben, beschwert sich nicht über ihn: so hat sie offenbar ihre stillschweigende Einwilligung gegeben. Eine solche vertrags = ähnliche Uebereinkunft, bei der also niemand anders belehrt werden kann, als wie er selbst eingewilliget hat, lassen auch die besten protestantischen Rechtslehrer zu. — Wenn also die Gemeinde nichts über dasjenige sagt, was der Prediger lehrt: so ist niemand befugt, sich darin zu mischen; denn die Gemeinde kann ja wollen, daß ohne alles

*) Hufeland, Seite 58.

alles Aufsehen der Prediger ihnen vortragen soll, was er seiner Ueberzeugung nach für wahr und gut hält. *)

Mischet sich da nun ein Anderer ein, wer es auch sey, und zwinget die Gemeinde wol gar zur Festsetzung von Lehr-Vorschriften, so wird der Wille der Gemeinde vereitelt, unnöthiges Aufsehen erreget, ihrer Belehrung und ihrem freien Triebe nach Ueberzeugung Grenzen gesetzet. Man kann mithin für diesen konkreten Fall annehmen: da zwischen den Gemeinden zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde und den Prediger Schulz keine Lehr-Vorschriften schriftlich verfaßt worden, daß diese stillschweigend dasjenige als solche angenommen haben, was ihnen der Letztere 26 Jahr lang gelehret und geprediget hat.

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch das allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten überein. Pars II. Tit. XI. heißt es:

*) Hufeland, Seite 60.

1) die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst kann kein Gegenstand von Zwang-Gesetzen seyn.

2) Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissens-Freiheit gestattet werden.

3) Niemand ist schuldig über seine Privat-Meinung in Religions-Sachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

4) Niemand soll wegen seiner Religions-Meinung beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen oder gar verfolget werden.

Was hier von jedem einzelnen Mitgliede des Staats gesagt wird, muß auch auf mehre zusammen, mithin auch auf eine ganze Kirchen-Gesellschaft und deren Lehrer Anwendung finden. — Und wenn es ferner §. 45. heißt:

„Kei-

„keine Kirchen-Gesellschaft ist befugt, ihren „Mitgliedern Glaubens-Gesetze „aufzudringen,

so ist dies eben dasselbe, was Hufeland sagt, wenn er behauptet:

„selbst jedes Mitglied der Kirche kann nach „Gefallen von deren Lehren abweichen.

Und wenn §. 33. angeordnet wird:

„der Staat ist berechtigt, von demjenigen, „was in den Versammlungen der Kirchen-„Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, „Kenntnisse einzuziehen:

so zweckt diese Vorschrift bloß dahin ab, den Staat in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob ihm auch nicht entgegen gehandelt werde.

Es involvirt aber keinesweges das Recht, neue Lehr-Vorschriften zu machen, oder alte aufrecht zu halten und wol gar aufzudringen.

Wenn nun endlich Sect. II. a. a. O. §. 73. von den Lehrern gesagt wird:

„in ihren Amts-Vorträgen und bei dem öf-
„fentlichen Unterrichte müssen sie zum An-
„stoß der Gemeinde nichts einmi-
„schen, was den Grund-Begriffen
„ihrer Religions-Parteien widerspricht,

so giebt diese gesetzliche Disposition genugsam zu erkennen, daß sie nur alsdann verantwortlich werden, wenn die Gemeinde Anstoß an ihrem öffentlichen Unterrichte nimmt.

Dies ist nun gegenwärtig der Fall gar nicht. Gemeinde und Patron sind mit dem Schulz vollkommen zufrieden, finden Erbauung und Beruhigung bei seinen Lehren, wie denn dies schon durch ihre Aussagen erwiesen worden.

Er weicht zwar in seinen Lehren von dem augsburgischen Glaubens-Bekenntnisse ab, allein

lein hierin liegt gesetzlich nichts Strafbares, da die Gemeinden keinen Anstoß daran nehmen.

Sie giengen bei seiner Ansetzung mit ihm den stillschweigenden Vertrag ein, sie so zu unterrichten, als sie es sich nach ihrer wechselseitigen Ueberzeugung nothwendig erachteten; die Ueberzeugung des Schulz änderte sich, er trug als rechtschaffener Mann diese Abänderung vor. Die Gemeinde nahm es mit Wohlgefallen auf und er erhielt den stillschweigenden Auftrag von ihr, mit seinem Verstande weiter zu forschen und ihr das mitzutheilen, was er entdeckte. Sie liehen ihm auch hier ein geneigtes Ohr, und so entstanden und befestigten sich seit 26 Jahren Grundsätze unter ihnen, die dem Staate nicht schaden, die Unterthanen zu folgsamen, guten und gesitteten Einwohnern machten, mit denen der Staat völlig zufrieden seyn und die er Andern zum Muster vorstellen kann. Sie sind von aller Beschwerde gegen ihren Lehrer

weit entfernt, und es läßt sich daher wol mit Recht für erwiesen annehmen, der Schulz sey denjenigen Lehr-Vorschriften treu geblieben, welche die Gemeinden zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde zu ihrer Besserung und Erbauung angenommen haben. Wäre es also nicht grausam, den Gemeinden dasjenige zu entreissen, worin sie 26 Jahre lang belehrt und befestigt worden? Wäre es nicht hart, sie in den Grundsätzen wankend zu machen, worin sie sowol, als der Patron, ihre Kinder unterrichten ließen? Involvirte dies nicht augenscheinlich einen Gewissens-Zwang, wenn man ihnen den Prediger nähme, dessen Lehren die ihrigen sind? Und auf dessen ihnen vorgetragene Grundsätze sie nur allein selig werden zu können vermeinen?*) Es ist ein wahres Ver-

*) Aus eben diesem Grundsatze behauptet Schnaubert in d. a. Schr., S. 84., alle Rechtslehrer, welche auszuführen sich bemühten: die Prediger seyen verbunden, nicht wider, sondern nach den symbolischen Büchern zu predigen, setzten dabei nie vor-

Vergnügen, einen Bauer seiner Gemeinde über Religions-Angelegenheiten sprechen zu hören; er betet nicht nach, sondern er sagt seine Meinung und unterstützt sie mit Gründen. Der Schulz hat überdem nicht im Verborgenen gelehrt; er hat den Gemeinden seine Grundsätze auch nicht aufgedrungen, sondern er hat sie zu Selbstdenkern erzogen, die Alles prüfen und das voraus: es geschehe dies wider Ueberzeugung, Willen und Absicht der Kirche, welcher sie vorstehen.

Wollte man auch selbst die stillschweigende Einwilligung der Gemeinden in die Lehr-Vorträge ihres Predigers und ihre Abweichung von der gewöhnlichen Lehr-Vorschrift nach den Grundsätzen prüfen, welche Schnaubert in der a. Schr., S. 85. u. f. so strenge liefert: so würde man dennoch zum Vortheil des Schulze urtheilen müssen; und nun nicht nach den abgehaltenen Verhören mit den Gemeinden sogar eine ausdrückliche Abweichung von den sogenannten Symbolen der lutherischen Kirche annehmen können.

das Gute behalten; mithin kann ihm, von dieser Seite betrachtet, nichts zur Last fallen.

Auch seine Vorgesetzten, selbst sein Monarch wußte überdem von seinen Lehren; er offenbarte sich deutlich in seiner Moral für alle Stände, welche von Einem hohen Staats-Rathe die Freiheit zum Druck erhielt, und das Rescript des geistlichen Departements vom 12ten December 1783 bestätigte ihn in seinen Grundsätzen, so, daß er mit seinen Lehren ungestraft fortfuhr.

Nach diesem kam es nur darauf an: seine Gemeinden im Guten festzuhalten und nicht wankend zu machen, sie zu gutgesinnten Menschen zu bilden, ihren Willen aufs Gute zu leiten; ihre Neigungen und Empfindungen zu veredeln, und seinen Wandel diesem Zwecke entsprechend einzurichten.

Dies hat er treulich erfüllet! Seine Eingepfarrten sind im ganzen Kreise die besten und folg-

folgsamsten Unterthanen. Ich überreiche zum Ueberfluß noch ein Zeugniß des Land-Raths, der dieses zu bestätigen kein Bedenken trägt.

Die Gemeinden haben über ihn keine Beschwerden geführt; hieraus erhellet ihre Zufriedenheit mit seinen Lehren. Er predigt ihnen die Religion Jesu nach der Bibel, dies finden sie zu ihrer Beruhigung hinreichend; und da Se. Majestät in Ihren Gesetzen jedem Einwohner des Staats nöthige Gewissens-Freiheit verliehen haben, so wiederhole ich es nochmalen, es wäre Gewissens-Zwang! wenn man diesen Gemeinden und ihren Patronen den Prediger nähme.

Nach der Meinung des eben so erleuchteten, als rechtschaffenen O. C. R. Teller*) würde selbst das ganze Corpus evangelicum kein Bedenken tragen können den Schulz und seine Gemeinden auf dem Reichstag zu vertreten. „Denn

*) Im Anhange zum Valentinian den I., Seite 128.

„Denn wie nun (heißt es), wenn sie sagen:
„wir sind in der Hauptsache mit euch einig,
„daß Christus der einige Meister und Lehrer
„sey, sein Evangelium der alleinige Grund des
„christlichen Glaubens, ohne menschliche Auto-
„rität sich dabei leiten zu lassen, das war die
„Basis der Reformation, davon giengen eure
„Reformatoren aus, wollten selbst nie untrüg-
„lich seyn, konnten es nicht wollen. Betrach-
„tet uns also wenigstens als Schwache, die
„sich nicht ganz in die Theorie des nicenischen,
„und noch weniger des athanasianischen Glau-
„bens-Bekenntnisses finden können, laßt uns
„einstweilen den Kinder-Glauben, wie ihn euer
„Luther nannte — wenn sie das sagten, würde
„es christlich, würde es protestantisch seyn, sie
„zurückstoßen zu wollen. Und wenn das der
„Fall wäre, könnten sie nicht mit Grunde seuf-
„zen, daß ihnen zu viel geschehe?“

Die kirchliche Policei, zu deren Aufrecht-
haltung das Edikt vom 9ten Julii 1788 er-

theilt

theilt ist, findet im gegenwärtigen Falle keinen Gegenstand der Ausübung! Diese träte nur alsdann ins Mittel:

a) wenn die Lehren des Schulz darauf hinausgingen, die Ruhe des Staats zu untergraben, oder

b) wenn seine Gemeinden gegen ihn klagten, daß er nicht ihren Grundsätzen gemäß predigte.

Beides ist hier der Fall nicht.

Die gute Aufführung seiner Eingepfarrten beweiset, daß seine Lehren unschädlich sind, daß sie, was noch mehr ist, gerade dahin abgezweckt haben, ihre Erkenntniß zu vermehren und sie dadurch zu brauchbaren Mitgliedern des Staats zu machen.

Sollte man hier entgegensetzen wollen, wie es vielleicht Einem oder dem Andern einfallen könnte,

daß

daß der Angeschuldigte vom Anfange seines Lehramts an nicht von den Lehr-Vorschriften der symbolischen Bücher abgehen und seine Gemeinden mit demjenigen bekannt machen sollen, woran sie sich jetzt nach einer so langen Reihe von Jahren gewöhnt, und woraus sie Grundsätze entnommen haben, nach welchen sie jetzt ferner unterrichtet zu seyn wünschen: so beantwortet sich dieser anscheinende Einwurf schon aus demjenigen, was ich vorher ausgeführet habe.

1) Einmal ist nicht erwiesen, daß solche allgemeine *) Symbole für die lutherische Kirche existiren, welche für den Angeschuldigten bei seinem Antritt des Amts verbindlich gewesen wären.

2)

*) Ich halte dafür, daß die Bestimmung allgemeine, meine Meinung deutlich zu erkennen geben wird, welche nur immer dahingehet: die Gültigkeit der symbolischen Bücher als allgemeine Glaubensbücher der lutheri-

2) Wenn dergleichen wirklich vorhanden wären, so sind sie nur immer mit der Einschränkung zu verstehen, in sofern sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen und die Gemeinden nicht von derselben nach veränderter Ueberzeugung abgehen.

3)

rischen Kirche zu leugnen. Hierzu aber sehe ich mich aus folgenden Gründen bewogen:

1) ist die von mir angeführte Autorität des Departements der auswärtigen Affairen und die Erklärung der kursächsischen und kurbrandenburgischen Wahlbotschafter gegen den bekannten Artikel in der Wahlkapitulation auf meiner Seite.

2) Spricht für mich die theils von mir angeführte, theils von mehrern Gelehrten erwiesene eigentliche Absicht der ersten protestantischen Glaubens-Bekenntnisse, welche die Verfasser der Eintrachts-Formel zu dem Range allgemeinverbindlicher Glaubensbücher zu erheben suchten.

3) Ist es, um Ueberzeugung bei den Gemeinden zu würken, nothwendig, daß sie in alle dem, was für und wider die Sache ist, von der sie sich überzeugen sollen, unterrichtet werden.

4)

3) Kommt hierzu die nicht allgemein erfolgte Annahme aller der Schriften, die zu den symbolischen Büchern gerechnet werden.

4) Kann nicht geleugnet werden, daß das in mehrern deutschen Staaten gewöhnliche Versprechen der Geistlichen und der Lehrer der Theologie, sich nach den symbolischen Büchern zu richten, nur mit der Einschränkung abgelegt wird, i n f o f e r n sie mit der Bibel übereinstimmen.

5) Ist das Ansehen dieser Bücher seit geraumer Zeit so sehr gesunken, daß man es jetzt nur mit Mühe, vielleicht auch nie, wieder herstellen dürfte.

6) Ist es für uns unverbindlich, wenn andre Gemeinden und Sekten sich in Fesseln schmieden lassen.

4) Der Prediger hat sich bei seiner Ansetzung stillschweigend anheischig gemacht, dies nach seiner besten Einsicht und mit möglichsten Kräften zu thun, und sein Handschlag, den er giebt, verbindet ihn nur hierzu; er bindet ihn nicht an unmögliche Gelübde, sondern nur an Lehren, welche mit der heiligen Schrift, mit seiner und der Gemeinde Ueberzeugung zu vereinbaren sind. *)

5) Er ist verbunden, den ihm anvertrauten Gemeinden seine Meinung über das zu äußern, was er für wahr oder falsch hält **), ohne dabei Rücksicht auf dasjenige zu nehmen, was man Symbole nennet; es sey denn, daß diese mit seiner oder seiner Gemeinden Ueberzeugung übereinstimmten, und er ist endlich

*) Schnaubert in der a. Schr., S. 78.

**) Schnaubert in der a. Schr., S. 82.

6) verbunden, mit seinen Lehren fortzufahren, wenn er bemerkt, daß die Gemeinde ihre Erbauung in dem findet, was nach seiner Meinung das Wahre (hier in diesem konkreten Falle die wahre und reine Religion Jesu) ist. Befolgte er diesen letztern Grundsatz nicht, so würde er ganz entgegengesetzt würken; er würde seine Gemeinden in Wahrheiten, welche er ihnen vorgetragen, die diese annehmlich gefunden und dafür anerkannt haben, durch ein beobachtetes Stillschweigen, in Ansehung derselben, oder durch den Vortrag des Entgegengesetzten (wenn er es auch vermöge seines Amts thun müßte) wankend machen, und den Zweifel erregen, ob sein Vortrag auch mit seiner Ueberzeugung übereinstimme? Es ist auch schon der gesunden Vernunft angemessen, daß ein Prediger sich in seinem Unterrichte nach seiner Gemeinde, nach deren Erkenntnissen und nach ihren Fähigkeiten, um die-

dieselbe zu belehren und zu erbauen, richten müsse, und je nachdem sich ihre Erkenntnisse vergrößern, je nachdem kann er ihnen wichtigere Wahrheiten vortragen und zu ihrer Prüfung vorlegen. So kann es denn kommen, daß eine Gemeinde das, was sie ehemals als wahr bekannte, in der Folge als falsch verwirft, das, was sie vorher als nothwendig und unentbehrlich zu ihrer Besserung und Beruhigung sah, in der Folge als minder nothwendig, oder als überflüssig vernachlässiget. Dies kann sie, vermöge der, einem jeden ihrer Mitglieder verheissenen Gewissens-Freiheit thun.*) Nach diesen und andern Veränderungen in ihren Einsichten und Ueberzeugungen aber müssen sich die ihnen zu haltenden Vorträge abändern, weil sie im entgegengesetzten Fall alle Kraft verlieren, und statt zu bessern, unkräftig

*) Schnaubert in der a. Schr., S. 36. 37. 46.

bleiben, oder gar nachtheilig werden würden. Freilich versteht es sich hierbei von selbst, daß, wenn die Gemeinde eine veränderte unrichtige Ueberzeugung annehmen sollte, der Prediger sie zurechtweisen, so wie er sie bestärken muß, wenn sie an wahrer Erkenntniß zunimmt; beides aber ist völlig unmöglich, ohne sie das Wahre von dem Falschen unterscheiden zu lehren. Um dies nun zu bewürken, muß er ihr, vom Anfange seines Lehramts an, beides vortragen.

Es ist die Frage, in wie fern ein Lehrer verbunden sey, nach Entfernung von dem Lehrbegrif seiner Kirche sein Amt niederzulegen, schon Anno 1767 in einer kleinen, allhier zu Berlin herausgekommenen Schrift, aufgeworfen und dahin beantwortet worden:

„daß ein Prediger dazu keine Verbindlichkeit „habe, vielmehr verpflichtet sey, seiner Ge„meinde dasjenige mitzutheilen, was er

„nicht

„nicht schriftmäßig finden, folglich nicht „ferner lehren könne.“

Diese Schrift gehet bei ihrer Behauptung von dem Grundsatze aus:

a) ein angehender Lehrer der lutherischen Kirche verspreche nur die Fortsetzung des angenommenen Lehr-Begrifs, weil und in sofern derselbe schriftmäßig sey. Dies involvire die Verbindlichkeit nicht, zu lehren, was er schriftwidrig finde — hierüber zu schweigen wäre nicht redlich, weil der Gemeinde immer die Frage übrig bleibe: warum jene Lehrsätze mit Stillschweigen übergangen worden? Es sey vielmehr Pflicht, solche nicht schriftmäßig befundene Lehrsätze aufzudecken und der Gemeinde selbst zur Reinigung von Irrthümern behülflich zu werden. Dies fließe auch schon aus der allgemeinen Verbindlichkeit des Predigers:

„die Glieder seiner Gemeinde zeitlich
„und ewig glücklich zu machen."

b) Erweist der Verfasser, daß die Niederlegung des Predigtamts nach eingesehenem Irrthume des bisherigen Lehr-Begrifs in einem oder dem andern Punkte, auch alle übrigen, als wahr anerkannte Lehrsätze, verdächtig machen würde. Und hiermit würde die ganze Gemeinde beleidigt seyn.

c) Wird hier erwiesen: ein Prediger sey schon als Christ verbunden, die in den Lehr-Begriffen der Gemeinden wahrgenommenen Irrthümer möglichst zu bestreiten und richtige Erkenntnisse zu befördern.

d) Eine Kirche würde im entgegengesetzten Fall alle prüfende und selbstdenkende Lehrer verlieren und bloß die nachsprechenden Heuchler behalten.

Dies

Dies sey genug, um nachgewiesen zu haben, daß der Prediger Schulz weder als Lehrer, noch als Christ, sobald sich seine Ueberzeugung änderte, von dem Lehramte abzugehen, sondern vielmehr das, was er entdeckte, seinen Gemeinden mitzutheilen verbunden war.

Ich begnüge mich überhaupt, den Richter bisher mit meinen Ideen bekannt gemacht zu haben, welche, wie ich glaube, hinreichende Gründe zur Vertheidigung des Angeschuldigten darbieten.

Jetzt will ich es diesem überlassen, sie zu prüfen und weiter zu bearbeiten, je nachdem sie zu seinem Zwecke dienlich zu seyn scheinen, zumal da ich durch die Kürze der Zeit, welche mir zu dieser Vertheidigung vergönnt worden, behindert bin, viel mehr zu thun, als nur einen Fingerzeig zu geben.

Sollte aber alles, was ich anzuführen mich bemühet, bei näherer Prüfung wirklich

gegründet befunden werden: so würde dies den Prediger Schulz allerdings rechtfertigen, von den sogenannten symbolischen Büchern ganz oder zum Theil in seinen Lehren und bei seinem Unterrichte abgewichen und den Lehr-Vorschriften seiner Gemeinden getreu geblieben — zu seyn.

Weil aber der Staat selbst nach Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs §. 33. P. II. Tit. XI. sect. I. ein Recht hat, Kenntniß darüber einzuziehen, was in einer Kirchen-Gesellschaft eigentlich gelehret und verhandelt wird, damit er in den Stand gesetzt werde, beurtheilen zu können,

ob diese Lehren auch dem Staate und der innern Ruhe desselben nicht nachtheilig werden können?

so will ich jetzt noch den Richter mit demjenigen bekannt machen, was der Schulz seine Gemeinden eigentlich lehret.

Elftes Kapitel.

Der Schmidt Stegemann aus Hirschfelde sagt aus:

„Er (der Schulz) lehret, daß wir Gott und „den Obrigkeiten treu und gehorsam seyn, „uns selbst untereinander lieben und unsere „Pflichten erfüllen sollen."

Der Bauer George Ziesing aus Wilkendorf sagt:

„Er ermahnet uns fleißig, dem Könige und „unserer Obrigkeit gehorsam und treu zu „seyn, gut zu handeln und unserm Nächsten „zu dienen, und lehret, daß dieses und die „Erfüllung unserer Pflichten der wahre Weg „zur Seligkeit sey, den wir gehen müssen."

Von Gott sagt er (nach der Erklärung des Michael Deutsch):

„es

„es sey nur Ein Gott und es könne auch nur „Einer seyn. Gott strafe nicht. Seine „Strafen seyen nur Besserungsmittel; denn „Gott könne nicht strafen. Es komme nur „darauf an, daß der Mensch klug lebe und „immer klüger werde: so werde er einst recht „glücklich seyn; er würde aber selbst alsdann „noch unvollkommen seyn, und in der mo„ralischen Vollkommenheit noch immer zu„nehmen."

„Jesus sey nicht Gottes Sohn und Gott, „sondern nur ein Mensch, und in dem Ver„stande Gottes Sohn, wie jeder Mensch, „der gut denke, und alle Menschen Gottes „Kinder wären."

„Er sey geboren, aber nicht so wie in „der Bibel stehe. Er habe gelebt und ge„lehret, so wie andere kluge Menschen; „weil er aber nicht so gelehrt wie die Ju„den, so wären ihm diese feind, und des„halb,

„halb, aber nicht um unserer Sünde willen,
„sey er gekreuzigt worden.“

„Auferstanden sey er nicht, sondern seine
„Gebeine lägen noch im Grabe.“

„Unsere Auferstehung erfolge sogleich, wie
„die Seele sich vom Körper trenne, und
„nachdem wir hier gelebt hätten, würden
„wir Engel; denn alles, was mehr als ein
„Mensch sey, nenne man Engel. Eine
„Hölle und ein Teufel sey nicht; die Hölle
„sey für diejenigen, die hier böse lebten,
„daß sie ihre Begierden künftig nicht befrie-
„digen könnten.“

„Er trägt (sagt dieser Zeuge) alle Sonn-
„tage die Lehre Jesu nach dem neuen Testa-
„mente vor und empfiehlet sie uns und andern
„Menschen zur Nachahmung.

„Von der Bibel sagt er, sie sey nicht
„Gottes Wort; denn Gott könne mit den

„Men-

„Menschen nicht sprechen; sie sey bloß von „Menschen zusammengetragen.“

„Vom Abendmahle ist er der Meinung, „daß es zur Seligkeit nicht nothwendig sey; „auch sey es unrichtig, daß durch den Ge„nuß des Abendmahls alle Sünden verge„ben würden. Wenn aber jemand der „Meinung sey, daß das Abendmahl zu sei„ner Seligkeit erforderlich wäre: so em„pfiehlt er es.“

„Eben so lehret er von der Taufe, daß „sie zur Seligkeit nicht nothwendig sey, son„dern dies sey nur von ehemaligen Predi„gern so angenommen; sie befreie die Kinder „nicht von Sünden, denn diese hätten keine „Sünden.“

„Von den Wundern Christi lehrt er: sie „könnten geschehen auch nicht geschehen seyn.“

Dies

Dies ist das Wesentliche von des Schulz Lehren, so wie es den einzelnen Gliedern der Gemeinden selbst beiwohnt, und worin sie Alle im Wesentlichen übereinkommen. Wenn man dieses nun mit den Grundsätzen von der Kirchen-Gesellschaft im allgemeinen Gesetzbuche, Theil II., Titel XI. Abschn. I. zusammenhält, wo es heißt:

„jede kirchliche Gesellschaft ist verpflichtet,
„ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die
„Gottheit, Gehorsam gegen die
„Gesetze, Treue gegen den Staat
„und sittlich gute Gesinnungen
„gegen ihre Mitbürger einzuflö-
„ßen:"

so siehet man sehr deutlich, daß die Lehre des Schulz diesem allen nicht zuwiderläuft.

Es ist mithin auch nicht der entfernteste Grund vorhanden, daß der Staat sich in die Sache mische und die Gemeinden, so wie den Schulz,

in

in ihrer Gottes-Verehrung stöhre. Zumal der Schulz mittelst dieser Lehren praktisch gute Menschen bildet.

Aus demjenigen in diesen Lehren, was Glaubens-Artikel ausmacht, darf der Staat um so weniger einen Grund zur Stöhrung dieser Kirchen-Gesellschaft entnehmen, als es nach der königl. Zusicherung jedem Mitgliede, mithin auch der ganzen Kirchen-Gesellschaft, vermöge der wiederholt versprochenen Gewissens-Freiheit erlaubt ist, zu glauben, was sie wollen, so wie denn dies auch offenbar andern im Staate schon existirenden Kirchen-Gesellschaften nicht versagt wird. *)

Im

*) Eben dies lehrt Valentinian den Gratian bei Gelegenheit seiner dritten Unterredung, wenn er sagt: also versichere Dich immer, so viel Du kannst, was sie lehren, was in ihren Versammlungen und Zusammenkünften vorgehet, was ihre Gemeinordnung ist, bestätige diese und laß alsdann die Richter jedem das Recht dar-

Im allerhärtesten Fall, und wenn auch wirklich erwiesen werden könnte, daß die Grundsätze des Schulz so sehr von dem gewöhnlichen lutherischen Lehr-Begriffe abweichen, daß seine Gemeinden aufhören müßten, auf den Namen einer lutherisch-protestantischen Kirchen-Gesellschaft Anspruch zu machen, so, daß man ihn und seine Gemeinden nicht zu den öffentlichen aufnehmen, sondern zu den geduldeten Kirchen-Gesellschaften zählen könnte, selbst in die-

darnach sprechen. Laß sie lehren, was sie wollen; laß sie öffentlich zusammenkommen, so viel sie wollen, sobald dies alles zu ihrer ungestörten Gottes-Verehrung gehöret, die Ruhe und Ordnung des gemeinen Wesens nicht unterbricht, das Recht des Fürsten nicht kränket, das Gewissen und den Wohlstand Andrer nicht verletzet. So lange das ist und sie sich gegen einander und unter einander vertragen, schütze sie, sonst gebiete ihnen Stillschweigen, oder klopfe ihnen auf die Finger! —

diesem Falle, sage ich, müßte man sie ungestört und unangetastet lassen.

Ueberhaupt aber lehrt uns die Kirchengeschichte älterer Zeiten, daß Lehr-Formen, Absetzungen, Landesverweisungen nie das Mittel waren, Einheit des Glaubens hervorzubringen. Eben daher entstanden so viele Trennungen! Die reformirte Kirche verfertigte Lehr-Vorschriften, setzte ab, strafte mit Landes-Verweisung und der Streitigkeiten war kein Ende. Jetzt verfolget sie niemand, der die Dortrechtische Synode für erschlichen, die Vereinigungs-Formel für einen ungerechten Gewissens-Zwang und nicht alle Sätze im heidelbergischen Katechismus für Lehren des heiligen Geistes hält; und sie ist ein Muster einer ruhigen Kirche.

Man muß in einem Staate den Nichtkonformisten von dem Spötter oder Verführer unterscheiden. Der erste, wenn er wirklich irren sollte, verletzt religiöse Pflichten; der letzte bür-

ger-

gerliche. Erstere können nie ein Gegenstand der Strafe seyn, weil ihre Strafe das Gewissen treffen würde, welches sich in jedem guteingerichteten Staate straffrei erhalten muß. Schon Cicero kultivirt diesen Grundsatz in seinem berühmten Werke von den Gesetzen im zweiten Buch, und liefert uns eine Sammlung solcher religiösen Gesetze, die mit diesem Grundsatz analog sind, das erste dieser Gesetze, welches die Gottesverehrung betrift, lautet so:

Ad divos adeunto caste, pietatem adhibento opes amovento. Qui secus facit Deus ipse vindex erit.*)

Es wäre schrecklich, wenn wir von diesem Grundsatze, der nicht einmal aus dem Munde eines Christen kam, und doch überall für wahr und recht angesehen worden, abweichen, wenn

*) Cajetan Filangeri System der Gesetzgebung. IV. B. Seite 348. 349.

wir in unsern Tagen alle dergleichen Verfolgungen von neuem erleiden sollen, an welche wir nur mit Schaudern zurückdenken!

Das allgemeine Gesetzbuch läßt uns keine Besorgniß eines solchen Rückfalls übrig, und daher reklamire ich in gegenwärtiger Sache bloß den Schutz der ausübenden Gerechtigkeit, um meinen in Frieden, Ruhe und Zufriedenheit lebenden Angeschuldigten, seine Gemeinden und seinen Patron gegen alle Störung ihrer Ruhe zu sichern und sie des Friedens und der Zufriedenheit, deren sie bisher genossen, noch ferner genießen zu lassen.

Zwölftes Kapitel.

Da es wol zu vermuthen stehet, daß man die Anschuldigungen des Schulz von allen Seiten betrachten und erörtern werde: so entsteht die Frage:

1) hat er etwa die im Staate aufgenommenen Religions-Gesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden beleidigt? Oder hat er

2) wol gar in Predigten oder andern öffentlichen Reden Haß und Verbitterung unter verschiedenen, im Staate aufgenommenen Religions-Parteien zu erregen gesucht? Denn beides ist nach §. 214 und §. 227, Theil II., Titel XX. des allgemeinen Gesetzbuchs strafbar.

Die verhandelten Akten besagen hiervon nicht das geringste. Es hat zwar der eine Schulmeister Deutsch ausgesagt:

er habe die im neuen Testamente erzählten Wunder für Lappalien erklärt.

Und der Schulmeister Deutsch aus Wesenthal sagt aus:

er habe sich des Ausdrucks bedient: der Katechismus Luthers sey für die Schweine. Allein das erste ist von mehrern Zeugen ausdrücklich als falsch widerleget, und der Schulmeister Deutsch aus Wesenthal, den die Herren Consistorial-Räthe Hermes und Hillmer nach Fol. 28. gegen den Schulz in Vorschlag gebracht haben, verdient keinen Glauben. Einmal athmet seine ganze Aussage nach Animosität, zu welcher sich auch der Grund sehr leicht auffinden läßt, da er selbst nicht verschweigt, daß er glaube, durch den Schulz sein Brod verloren zu haben. Hiernächst so hat auch der Ritterschafts-Direktor von Pfuel die Immoralität dieses Menschen aus factis mit bezeuget, so, daß

seine

seine Aussage so anzusehen ist, als wenn sie gar nicht vorhanden.

Sonst sagen die Zeugen aus:

daß, wenn der Schulz gleich das Abendmahl und die Taufe zur Seligkeit nicht nothwendig halte, er dennoch jederzeit mit Achtung von denselben gesprochen und das Abendmahl dem empfohlen habe, der anderer Meinung davon gewesen sey.

Es fällt ihm daher weder eine Beleidigung der im Staate aufgenommenen Religions-Parteien, noch ein verbreiteter Haß und eine Erbitterung derselben gegen einander zur Last. Und hiermit bleibt bei der zweiten Aufschuldigung kein Objekt übrig, das den Gegenstand eines Straf-Erkenntnisses ausmachen könnte.

Dreizehntes Kapitel.

Die dritte Anschuldigung gegen den Prediger Schulz bestehet in demjenigen, was die Herren O. C. R. Hermes und Hillmer, in Rücksicht auf sein Buch:

„Erweis des himmelweiten Unterschieds zwischen Moral und Religion ꝛc. ꝛc."

gegen ihn aufgestellt und zu den Akten gebracht haben.

Ohnerachtet die in dem Buche selbst bearbeiteten Gegenstände wol einer vorzüglichen Prüfung würdig; ohnerachtet sie selbst von den Prediger Schulz philosophisch genug bearbeitet sind: so bin ich doch selbst der Meinung, daß alles dieses noch auf andere Art gesagt werden können: allein dies wird vielleicht noch hunderten so gehen, welche es lesen; und Jeder glaubt in seiner Art das Gute am besten gesagt

zu

zu haben. Ist aber die Rede davon, Jemanden über die Art, wie er etwas gesagt hat, zur Last zu fallen, dann gewinnt freilich die Sache eine ganz andere Gestalt; dann kömmt alles mit auf die Absicht an, mit der etwas eben so und nicht anders gesagt worden.

In diesem Fall aber bürge ich für den Prediger Schulz dahin, daß er in der Art, wie er etwas in diesem Buche gesagt, keiner unerlaubten Absicht fröhnen wollen, sondern er hat seine ihm wahrscheinenden und in seiner Schrift entwickelten Sätze so ganz nackt und ohne alle Schminke vorgetragen, als sich dieselben seiner Seele dargestellt haben.

Er sagt deshalb am Ende seiner Vorrede:

„— und ersuche den Leser nur noch: mehr „auf die Sachen zu sehn, die ich vortrage, „als auf das Kleid der Worte, in welchem „sie erscheinen.“

Ich glaube daher nicht, daß man das geringste Recht habe, einzelne Ausdrücke auszuheben und zur Bestrafung aufzustellen, zumal da dasjenige, was gerügt wird, und was man in unehrerbietigen Ausdrücken von Gott und Religion setzet, doch im Zusammenhange nicht dergestalt anerkannt seyn müsse, weil sonst das Buch selbst außerhalb, wo es gedruckt ist, die Druck-Freiheit nicht erhalten haben würde.

Will man aber, worauf eigentlich die ganze Anschuldigung wol nur hinauszulaufen scheint, sagen:

der Prediger Schulz, als Lehrer der Religion Jesu, hätte kein Buch dergleichen Inhalts schreiben sollen:

so beziehe ich mich hier, statt aller Antwort, auf das Rescript des geistlichen Departements vom 12ten December 1783, nach dessen Inhalt ein Prediger seine philosophische Meinung dem Publiko über Gegenstände vortragen kann, worüber er nur mag und will.

In

In seinem Buche hat er es bloß mit dem Publiko zu thun; vor dem erscheint er als Schriftsteller, nicht als Prediger.

Die letzte Periode in dieser Schrift soll die unverschämteste im ganzen Buche seyn; sie lautet selbst folgendergestalt:

„und Fluch über den niederträchtigen und landesverrätherischen Bösewicht, der einen schwachen Fürsten zu einem solchen Verbrechen wider ein angebornes Menschheits-Recht seiner Unterthanen verleitet!“

Freilich wenn man diese Periode ohne allen Zusammenhang lieset, so fällt sie auf und man kann billig sagen:

„es ist etwas stark;“

allein strafbar kann es unmöglich seyn, wenn ein Autor durch das unterhaltende und immer

von

von neuem angefachte Feuer seines Geistes erhitzt, am Ende seiner Schrift von der Wahrheit seiner Schlußfolge ganz überzeugt, in einen ganz allgemeinen Ausruf ausbricht!

Wenn man dem Prediger Schulz dieses zum Verbrechen machen wollte, hätte man mit eben dem Fug den Verfasser des Fragments über Aufklärung in Anspruch nehmen müssen, wenn er Blatt 41 sagt:

„es ist besser in die Hand des „Herrn, als unaufgeklärter Prie„ster zu fallen. Seine Barm„herzigkeit ist groß, aber bei „diesem Geschlechte ist keine zu „finden!

Denn wenn die, welche einen Fürsten verleiten, angeborne Menschheits-Rechte seiner Unterthanen zu kränken, vor allem Tadel im Allgemeinen frei seyn sollen, so müssen es auch die Priester mit eben diesem Rechte seyn.

Diese

Diese Freiheit des Autors, sich auszudrücken, schließet jedoch nicht aus, daß nicht alle Priester, welche sich durch obige Aeußerung getroffen fühlen, den Verfasser der Fragmente, der Beleidigung wegen in Anspruch nehmen können, so wie der Prediger Schulz auch einem Jeden in foro competente begegnen muß, der sich durch den von ihm niedergeschriebenen, so allgemeinen Ausruf beleidiget zu seyn glaubt, und sich ad causam legitimiren würde. Dies sind indeß nur Rechte einzelner Personen, der Censor mag ihm dieserhalb nichts zur Last legen; hier am allerwenigsten, denn diese Sache ist schon durch das oben allegirte Conclusum des Ober-Consistorii als abgemacht anzusehen.

Es wird nicht nöthig seyn, diese meine Vertheidigung des Prediger Schulz mit dem Anträge:

für dessen Lossprechung

zu schließen! Dies ist der Zweck derselben gewesen! Es sey das Werk eines erleuchteten Gerichtshofs, den das jetzige Publikum dafür segnen und dessen Namen die Nachwelt mit Ehrfurcht nennen wird.

Beilagen.

A.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Das Buch: Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, wovon ihr im öffentlichen Druck als Verfasser angegeben worden, enthält nicht allein durch die roheste Vorstellung des deterministischen Systems, Lehren von unläugbarer Anstößigkeit; sondern es wird auch besonders durch die Vorrede des dritten Theils desselben ausdrücklich alle Religion aufgehoben. Es heißt darin S. 26 u. f. „die Vernunft führe auf keine erste Ursache, sondern nur die Phantasie zerschneide die ins Unendliche fortgehende Kette von Wirkungen und Ursachen, um den Begrif von einer ersten Ursache zurückbringen zu können. S. 22. und an mehrern

Orten: von der ersten Ursache (wenn sie auch existirte) ließen sich keine moralische Bewegungsgründe hernehmen, weil dazu erfordert würde, daß der Mensch erst von sich aus durch die ganze unendliche Kette vorhergehender Ursachen zu dieser ersten Ursache zurücksteigen müßte (ein nachher für unmöglich erklärtes Geschäft), um von ihr etwas zu erkennen. Da nun unter der ersten Ursache Gott verstanden wird, so sagen diese Stellen offenbar, daß die Vernunft von Gott nichts wisse, und wenn sie ihn auch erkennte, doch keine Verbindung zwischen ihm und den Menschen, oder keine Pflicht zur Religion einzusehen fähig wäre. Daß ein bestellter Lehrer der Religion dieses öffentlich schreibt, ist mit Recht äußerst auffallend, und wir befehlen euch daher hierdurch gnädigst, euch beim Oberconsistorio, welches nach seiner Instruktion dazu mit bestellt ist, auf die Lehre der Prediger Acht zu haben, forderssamst zu verantworten, wie ihr dergleichen, der Absicht eures Amts entgegenlaufende Sätze, als Lehrer der Religion offentlich habt schreiben können, und anzuzeigen, womit ihr diesen Widerspruch und den Schritt, den ihr gethan, zu rechtfertigen gedenket. Sind ꝛc. Berlin den 2ten October 1783.

An
den Prediger Schulze zu Gielsdorf.

B.

B.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Es hat der Prediger Schulz zu Gielsdorf sein neuerlich herausgegebenes Buch: Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre, als den Gegenstand eures Uns nebst seinen acclusis sub dato des 4ten huj. zugekommenen Berichts, ohne alle Rücksicht auf irgend eine Religion, wie dessen Inhalt und schon der Titel besaget, geschrieben, und als Schriftsteller, die wider ihn deshalb angestellte Rüge nicht verdienet, welche Wir euch daher gänzlich niederzuschlagen befehlen.

Gegen das Publikum, für welches das Buch seyn soll, mag der Verfasser die darin enthaltene philosophisch-spekulativen Sätze vertheidigen, zu deren Prüfung und Beurtheilung aber Leute, die seine Gemeinde ausmachen, nicht aufgelegt sind, auch keinen Beruf haben. Diese aber im Guten fest zu erhalten und nicht wankend zu machen, auch ob des Endes ihr Seelsorger, als Lehrer der Religion, seine Gemeinde zu gutgesinnten Menschen zu bilden, ihren Willen aufs Gute zu lenken, ihre Neigungen und Empfindun-

gen zu veredeln sich angelegen seyn lasse, und ob sein Wandel diesem Zwecke entspreche, sind die eigentlichen Dinge, worauf Ihr, als ein den Predigern und Gemeinden vorgesetztes geistliches Collegium zu sehen habt.

Es würde dagegen, in sofern, in Ansehung alles dessen, dem ꝛc. Schulz kein Vorwurf gemacht, vielmehr daß er es an anderm keinem ermangeln lasse, allgemein versichert wird, eine jetzige Untersuchung über das Wissen in Dingen, welche die Religion nicht ausmachen, das Gute, was derselbe bisher in seinen Gemeinden gestiftet hat, stören, und findet sich überhaupt keine Veranlassung hier, andere Grundsätze anzunehmen, als nach welchen schon ehemals, bei Gelegenheit des, vom Hofprediger Stark zu Königsberg in Anno 1775 herausgegebenen Hephästion, eine gleichmäßige Aeußerung Unseres ostpreußischen Consistorii, als Eure jetzige, auf eben diese Art ex concluso unsers Ober-Consistorii entschieden worden. Dem Prediger Schulz lassen Wir übrigens seine unschickliche Schreibart gegen Euch verweisen und sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 12ten December 1783.

A. S. L.

An Zedlitz.

das kurmärkische Ober-Consistorium.

C.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Aus Eurem ꝛc. Uns sub dato des 14ten huj. eingekommenen allerunterthänigsten Vortrag ist weder eine Ursache

um durch die von Euch nachgesuchte Mittheilung eines darin angegebenen, an den Prediger Schulze zu Gielsdorf, wegen seines Versuchs einer Anleitung zur Sittenlehre ꝛc., erlassenen Bescheides, jene Bewegungen, so dieses Buch in Anno 1783 veranlasset hat, zu erneuern,

noch ansonst zu entnehmen, daß sich ermeldter Prediger vergessen, und in Amtssachen, die Eurem ihm vorgesetzten Collegio, oder einem und anderm Membro desselben qua tali schuldige Achtung aus den Augen setzen sollte, welchenfalls Ihr Euch und jedem insbesondere auf gebührende Anzeige, von Seiten Unsers geistlichen Departements alles nachdrücklichen Schutzes unausbleiblich zu versehen, übrigens aber die längst abgemachte Sache nicht wieder aus ihrer Vergessenheit zu reissen habt. Sind ꝛc. ꝛc. Berlin, den 25sten September 1786.

An
das kurmärkische Ober-Consistorium.

D.

Vocation auf Jahnsfelde.

Da der Kandidat, Herr Hieronymus Grell, mir ersuchet, ihm die Vocation auf meinem Guthe Jahnsfelde, im lebusischen Kreise belegen, zu ertheilen: so trage ich kein Bedenken, ihm diese Vocation zu bewilligen, da er schon von einem kurmärkischen Consistorio examinirt und ordinirt worden.

Er muß aber, seiner ihm anvertrauten Gemeinde die Lehre Christi rein und unverfälscht nach den Evangelien und Aposteln und allen königlichen Landes-Gesetzen, so sich darauf beziehen, vortragen; die Schwachen und Kranken öfters besuchen und trösten; die Kinder fleißig in der Religion und christlichen Moral unterrichten. Besonders muß sein Hauptgeschäft seyn, den Schul-Unterricht selbst öfters abzuwarten, damit diese Jugend fleißige, getreue und tugendhafte Mitglieder des Staats in der Folge werden mögen. Er selbst, der Herr Prediger, muß durch seinen tugendhaften Wandel, bescheidenes, uneigennütziges Betragen und Gefälligkeit gegen Jedermann, sich die Liebe und Zutrauen seiner Gemeinde erwerben; auch muß er alle königl. Edikte auf das genaueste befolgen, vorzüglich aber diese,

so

so Se. königl. Majestät durch Dero Consistorium zu befolgen ihm auftragen und sich so aufführen, als einem rechtschaffenen, tugend-liebenden und gehorsamen Prediger anstehet.

Wenn er allen diesem getreulich nachkommen wird, soll er alles dasjenige haben und geniessen, was sein bisheriger Antecessor im Amte genossen. Bis zu dieses Tode aber hat er sich mit demjenigen, was die königl. Landes-Gesetze ihm als Adjunct darüber bewilligen, zu begnügen.

Urkundlich habe ich dies unterschrieben und mit meinem angebornen Pettschafte untersiegelt. Berlin, den 25sten August 1789.

(L.S.) Franz Wilhelm von Pfuel,
Major des Regiments Infanterie von Pfuhl, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Jahnsfelde.

E.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euer gerügtes Benehmen in der Piperschen Allmosen-Angelegenheit, wird durch die von euch unterm 25sten d. M. eingereichte Verantwortung keinesweges gerechtfertiget. Es ist und bleibt das von euch gesammlete Capital der 50 Rthlr. immer ein unstreitiges Eigenthum des verehlichten Bombardier Piper, welches ihr in Rücksicht auf den Stand der Piperschen Eheleute sogleich nach dem Empfang an die Artillerie-Regiments-Gerichte, als deren ordentliches Forum unter Anführung der eintretenden Umstände zur zweckmäßigen Verwendung abgeben müsset; ihr habt auch also euch jetzt der Auslieferung dieser Militair-Personen zugehörigen, und daher von der Disposition des Regiments abhängigen Gelder und resp. der am Regiment gut und nützlich gefundenen Auszahlung derselben an die Piperschen Eheleute nicht widersetzen können.

Am wenigsten hat es euch gebührt, desfalls den Bombardier Piper als einen undankbaren, verrätherischen Ankläger, der Judasgeld an sich zu bringen und zu verschwenden suche, in beleidigenden Ausdrücken öffentlich zu schildern, und euren unzei-

tigen

tigen Unwillen in einer solchen Stellung zu erkennen zu geben, daß zugleich daß Verfahren der Kommandeurs sowohl als Unsers Kammergerichts widerrechtlich erscheinen sollen. Es werden euch diese eure unanständige Anmaßungen, wie auch die bei eurer Verantwortung anderweit gebrauchte unschickliche Schreibart für diesmal hierdurch auf das ernstlichste verwiesen, und wird dagegen gewärtigt, daß ihr euch künftighin in ähnlichen Fällen ohne Affekten mit der eurem Stande vorzüglich geziemenden Mäßigung und Bescheidenheit betragen und den Gerichten mit der schuldigen Achtung begegnen werdet, widrigenfalls ihr mit Nachdruck in eure Schranken zurück geführt werden sollet.

Hiernach habt ihr euch zu achten. Gegeben Berlin den 30 März 1789.

An

den Prediger bei der hiesigen Jerusalems und neuen Kirche

Carl Wilhelm Brumbey.

F.

Daß die Unterthanen zu Gielsdorf und Wilkendorf mit ihren Contribution-Kavallerie-Geldern, Schoß, Fouragelieferung und andern Kreislasten mit Vorspann, obwohl sie, wegen ihres schlechten Ackers, unter die dürftigste Klasse der Kontribuenten zu rechnen, nie in Rückstand geblieben; sondern ihre Prästanda jederzeit zur bestimmten Zeit zur Kreiskasse abgetragen, solches wird von mir mit dem pflichtmäßigsten Bemerken:

daß vorgenannte Gemeinden, sich auch sonst keines Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen die öffentlichen Landes-Polizeigesetze schuldig gemacht,

unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kreissiegel attestirt. Schulzendorf den 21sten Oktober 1791.

Königlich Preuß. Landrath
Ober Barnumschen Kreises (L.S.) von Pfuhl.

An-

Anhang.

Nachricht

von dem fernern Gange der Sache nach der Zeit des am 23sten November 1791 abgehaltenen Introtulations-Termins.

So aufmerksam ich auf die Verfügungen in dieser Sache zeither war: so konnte ich doch nichts mit Gewißheit in Erfahrung bringen. Bald verbreitete sich ein Gerücht ins Publicum, Se. Majestät der König würden eine Immediat-Comission ernennen, um in dieser Sache zu erkennen; dann hieß es wieder, die Akten sollten an die Oberamts-Regierung zu Breslau zur Aburtelung gesendet werden. Alles dies waren aber nur Gerüchte, auf die ich nicht rechtlich bauen konnte. Dennoch veranlaßte mich die lange

Dauer

Dauer der Sache unterm 20sten Decemb. v. J., bei Einem hohen Justiz-Departement eine Vorstellung einzureichen und zu bitten: die Endschaft dieser Sache zu beschleunigen, und zugleich zu äußern: wenn das Gerücht gegründet wäre, daß man die Akten nach Breslau zur Abfassung des Erkenntnisses zu senden willens sey: so protestirte ich gegen diesen Schritt, da kein Grund vorhanden sey, dem ꝛc. Schulz seinen ordentlichen Gerichtsstand zu nehmen; auch würde die Sache selbst dadurch nichts verlieren, wenn sie vor demjenigen Gerichtshofe abgeurtelt würde, für welchen selbst das Ausland die größte Ehrfurcht hegte. Das Justizministerium erließ, hierdurch veranlaßt, unterm 28sten Decemb. 91. ein Anschreiben an das Hochlöbliche Geistliche Departement und ersuchte selbiges,

„die Sache zur Beruhigung des Supplikanten „gebetenermaßen an das Kammergericht zu be„fördern."

Seit dieser Zeit herrschte eine allgemeine Stille; bis ich unterm 12ten huj. ein Schreiben von dem Herrn Kirchenrath Liplen erhielt.

Dieser benachrichtigt mich:

daß ihm der Auftrag geworden sey, mich mit demjenigen bekannt zu machen, was noch nach

Im

Inrotulation der schulzischen Untersuchungsakten zu selbigen gekommen sey,

und ersuchte mich zu gleicher Zeit, diese Akten in seiner Wohnung, woselbst sie mir vorgelegt werden würden, einzusehen. Ich ging hin; und hier ist es, was ich in den Akten fand.

Unterm 2ten Decemb. v. J. hatten die Herrn Commissarien die Akten unter Begleitung ihres Berichts an das hohe geistliche Departement eingereichet. Der Inhalt dieses Berichts ist, was das Lehramt des Schulze betrift, nachtheilig für ihn verfasset, doch schließet er sich mit keinen bestimmten Anträgen, sondern nur mit der Aeußerung:

das Edikt de 16ten Mai 60

und das Religions-Edikt de 9ten Julii 1788.

wären diejenigen Gesetze, welche bei der künftigen Entscheidung der Sache zum Grunde gelegt werden müßten.

Hiernächst findet sich noch ein besonderer Bericht der Herrn Oberconsistorial-Räthe Hermes und Hillmer vom 12ten December, welcher an das geistliche Departement gerichtet ist.

In

In diesem sagen sie:

In Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 23sten August v. J., sey ihnen von dem Chef des geistlichen Departements der Auftrag gemacht:

bei der fiscalischen Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf zu concuriren; und zwar sollten sie ihre Aufmerksamkeit besonders darauf richten:

ob er seit der Bekanntmachung des Religions-Edikts vom 9ten Julii 1788 noch fortfahre, seine Irrthümer in Religionssachen unter seinen Gemeinden auszubreiten, und übrigens demjenigen, was Ordnung und Vorschriften mit sich bringen, zuwider handle.

Dieses hätten sie gethan; allein der Prediger Schulz sowohl, als sein Defensor hätten sich bemühet, sie einerseits als Denuncianten, und in dieser Qualität als unfähig bei der Untersuchung mit zu wirken, zu erklären; anderseits aber zu beweisen: daß die Meinung, sowohl der Kabinets-Ordre vom 13ten August v. J. als das Commissoriale für den Herrn Assistenz-Rath Huulbeck nicht die Lehren; sondern allein den Lebenswandel des Prediger

ger Schulz betreffe. Um sich daher auf alle Fälle sicher zu stellen, so frügen sie an:

ob sie dem Sinn des Befehls Sr. Königl. Majestät gemäß gehandelt, indem sie hauptsächlich die Lehren und Grundsätze untersucht hätten, welche der Prediger Schulz seinen Gemeinden vortrüge?

Die Antwort des Etats-Ministers v. Wöllner Exellenz vom 22sten December v. J. gehet dahin:

daß wegen ihrer Anfrage bei des Königs Majestät von dem geistlichen Departement über den Sinn der vorigen Kabinets-Ordre noch zum Ueberfluß eine Deklaration nachgesucht worden, welche in der in originali beiliegenden Kabinets-Ordre sehr bestimmt erfolgt sey, daher sie solche zu ihrer Vertheidigung gegen den ꝛc. Schulz und zur Achtung für den künftigen Richter, den Untersuchungs-Akten beizufügen hätten.

Hier ist die Kabinets-Ordre selbst:

Mein lieber Etats-Minister von Wöllner! Auf eure Anfrage: ob ihr recht gethan hättet, den beiden Oberconsistorial-Räthen Hermes und Hillmer

aufzutragen: bei der Untersuchung gegen den Prediger Schulz zu Gielsdorf, vornehmlich Rücksicht zu nehmen, auf die Beschaffenheit seiner Lehren von der christlichen Religion, ertheile ich euch hierdurch zur Antwort: wie es in der damaligen Kabinets-Ordre allerdings mein Wille gewesen, daß ausgemacht werden soll, ob der Schulze, seitdem das Religions-Edikt erschienen ist, noch ferner fortgefahren habe, seine bekannten Irrthümer den Leuten vorzupredigen, und von den Grundwahrheiten der Lutherischen Confession abzuweichen. Sobald dies klar erwiesen und er dessen überführt ist, wird das Kammergericht wol kein Bedenken tragen, ihn als einen ungehorsamen Unterthan gegen meine Landesherrliche Befehle zu behandlen; und ihm die in dem Edikte festgesetzte Strafe zuzuerkennen. Ihr habt also dafür zu sorgen, daß das Kammergericht besagtes Religions-Edikt bei der Abfassung der Sentenz nicht aus den Augen setze. Ich bin euer wohlaffektionirter König. Berlin den 15ten Dec. 1791.

Friedrich Wilhelm.

Außerdem befindet sich noch eine Schrift des Herrn Oberconsistorialrath Hermes bei den Akten, welche Bemerkungen über die Defensions-Schrift

des Herrn Prediger Schulz sowohl als über die meinige enthalten solle. Der Inhalt entspricht aber der Ueberschrift nicht; denn der Herr Oberconsistorialrath Hermes hat sich bloß mit derjenigen des Herrn Schulz beschäftigt.

Das Rescript des geistlichen Departements an das kurmärkische Consistorium, womit ersteres diese durch obige Stücke vermehrte Akten dem letztern zugefertigt, enthält den Befehl,

nach dem Edikte vom 16ten Mai 1760 das weitere zu verfügen,

und die Aeußerung:

„das Erkenntniß in dieser Sache, auf welches „Unsere höchste Person Ihre Aufmerk„samkeit besonders gerichtet seyn „lassen, möglichst zu beschleunigen."

In dieser Lage fand ich, bei der mir verstatteten Einsicht, die Akten. Ich schrieb bei der Verfügung, daß ich selbige gesehn, und versprach binnen 24 Stunden eine Erklärung über das, was ich gesehn und gelesen hätte, einzureichen. Die Anlage enthält selbige und es steht nun zu erwarten, daß die Akten an ein hochpreißl. Kammer-Gericht abgehen werden, woselbst das Erkenntniß nicht lange ausbleiben dürfte. Berlin den 14ten Jan. 1792.

Amelang.

Pro Memoria

zu den gegen den Prediger Schulz verhandelten Untersuchungs-Akten.

Ohnerachtet es derjenigen Ordnung, welche bei fiskalischen Untersuchungen zu beobachten vorgeschrieben ist, weit angemessener gewesen wäre: das, dem Herrn Kirchen-Rath Lipsen überlassene Geschäfte demjenigen Fiskal aufzutragen, welcher die Untersuchung bisher geführt hat: so habe ich doch aus besonderer Hochachtung für ein Hochlöbl. kurmärkisches Consistorium keinen Anstand genommen, in der mir bestimmten Zeit zu erscheinen. Ich habe bei dieser Gelegenheit gefunden, daß die Schulzischen Untersuchungs-Akten noch nach der Inrotulation einen mächtigen Zuwachs erlitten haben. — Es sey mir erlaubt, meine Meinung über selbigen hiermit ganz gehorsamst vorzutragen. Außerordentlich glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich mich mit der Hofnung schmeicheln dürfte, daß der künftige Richter die, für die Schuldlosigkeit des Prediger Schulz sprechenden Gründe der gesunden Vernunft und der Gesetze in eben dem Grade fühlte, als dasjenige schon auf die Herren Commissarien gewürket

hat,

hat, was in meiner Vertheidigungs-Schrift vorgetragen worden.

Sie haben es gefühlt, daß ihre Legitimation zu dem unternommenen Geschäfte mangel- und fehlerhaft war, und haben dies durch eine noch nach geschlossener Untersuchung beigebrachte allerhöchste Cabinets-Ordre zu verbessern gesucht.

So sonderbar es auch an sich aussiehet, und so wenig dies dem gewöhnlichen Gange gerichtlicher Geschäfte entspricht, daß das allerhöchste Commissorium erst nach beendeter Commission beschaffet worden: so ist die ꝛc. Cabinets-Ordre nun doch einmal da; und ich hoffe, die Herren Commissarien werden die Gnade Sr. Majestät, welche sie aus dieser Verlegenheit zog, mit aller gebührenden Unterthänigkeit anerkennen.

Ich für mein Theil finde nur noch nöthig hierbei folgende Bemerkungen zu machen:

1) wenn man sich desjenigen Bewußtseyns von den Gesinnungen des Königs Majestät, in Absicht des Predigers Schulz zurückerinnert, worauf die Commissarien Hr. ꝛc. Hermes und Hr. ꝛc. Hillmer in ihren Auftrags-Befehlen zurückgeführet werden;

und dieses mit der Anfrage in ihrem Berichte vom 12ten December v. J. zusammenhält:

ob sie dem Sinne des Königs Majestät gemäß gehandelt, indem sie hauptsächlich die Lehren und Grundsätze untersucht haben, welche der Prediger Schulz seinen Gemeinden vortrüge,

so muß es mit jenem gerühmten Bewußtseyn etwas schlecht gestanden haben, sonst hätte es dieser Anfrage gar nicht bedurft.

2) Kommt es bei dem nachgebrachten Commissoriale mit darauf an, auf welche Art und durch welche Vorstellung es extrahiret worden?

Zur Zeit, als der Bericht erstattet wurde, war die Sache in einer andern Lage, als zur Zeit der angefangenen Untersuchung.

Nach deren bisherigen Instruktion wußte man, daß Patron und Gemeinde des Schulz mit seinen Lehr-Vorträgen zufrieden waren, und daß selbige an seinen, von den symbolischen Büchern abweichenden Grundsätzen keinen Anstoß fänden; es hätte daher rechtlicher Art nach Sr. Majestät, dem Könige, diese Lage der Sache einberichtet werden, und

das-

dabei auf die Stelle des allgemeinen Gesetzbuchs Bezug genommen werden müssen, welche den sämmtlichen Unterthanen seiner Majestät eine unumschränkte Gewissens-Freiheit zusichert und die Lehrer anweiset, von den Grund-Begriffen der Religions-Partei ihrer Gemeinden, nur in sofern diese Anstoß daran nehmen, nicht abzuweichen. Ist dies nicht geschehen, so ist die allerhöchste Cabinets-Ordre durch einen unvollständigen Bericht extrahiret; und die Legitimation bleibt so fehlerhaft, wie zuvor. Ich bitte daher, da es mir unglaublich ist, daß Se. Majestät Befehle ertheilen werden, welche auch nur anscheinend der Vorschrift des in Dero Staaten allerhöchst eingeführten Gesetzbuchs widersprechen sollten,

daß der Bericht herbeigeschaft werde, auf welchen die Cabinets-Ordre erlassen worden.

Sollte sich bei dessen Herausgabe wider alle Wahrscheinlichkeit finden, daß er wirklich die gesetzliche Erfordernisse habe: so unterwerfe ich alsdann die allerhöchste Cabinets-Ordre selbst

der künftigen richterlichen Prüfung mit

und es mag entschieden werden,

in wie fern selbige zu rechtsbeständig seyn könne?

Sr. Majestät allerhöchste Person sind zu gerecht, und Allerhöchstdieselben haben dies schon bei so mannigfaltigen Gelegenheiten geäußert, als daß Allerhöchstdieselben auch nur eine Aeußerung wagen dürften, welche den Gesetzen nicht vollkommen entspräche, und mit selbigen überall bestehen könnte. Allerhöchstdieselben werden daher:

eine ehrerbietige Prüfung Ihrer Kabinetsbefehle eben so wenig mißbilligen, als selbst ein ehrerbietiger Tadel der von Allerhöchstdenenselben emanirten Landes-Gesetze erlaubt ist.

3) Soll nach dem Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre, das Kammergericht künftig bei Aburtelung der schulzischen Sache das Edikt des 9ten Jul. 1788, nicht aus den Augen setzen. In so ferne dies so viel heißen soll, daß das Königl. Kammergericht prüfen soll, ob das Religions-Edikt oder die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs bei Aburtelung des Schulz anwendbar sey: so habe ich dagegen nichts zu erinnern, und dem Allerhöchsten Befehle wird in sofern genüget werden: daß besagtes Edikt bei Abfassung der Sentenz nicht aus den Augen gesetzet wird. In sofern dieses aber so viel heißen soll:

daß

daß das Religions-Edikt de 9ten Julii 1788 geradezu auf den vorliegenden Fall in seiner ganzen Kraft angewendet werden soll:

so muß ich wieder bitten:

diese Disposition gesetzlich zu prüfen, weil sie in diesem Falle dem Allerhöchst emanirten Patente vom 20sten März 1791 zu widersprechen das Ansehn gewinnt.

Ich glaube nicht ohne Grund zu vermuthen, daß dieses der Wunsch der Hrn. Kommissarien wäre; und daß die Disposition des allgemeinen Gesetzbuchs ihren Absichten nicht entsprechend zu seyn scheint. Allein ich muß bedauren, daß es nicht hierauf, sondern auf die Aufrechthaltung bereits vorhandener Gesetze auf dem Wege der strengsten Gerechtigkeit ankömmt.

Um indessen näher vergewissert zu seyn, welche Aeußerungen in dem, der Allerhöchsten Kabinetsordre vorhergegangenen Berichte zu dieser Willenserklärung des Königs Majestät Gelegenheit gegeben, muß ich auch hier

auf Vorlegung dieses Berichts bestehen.

4) Hat es dem Herrn Oberconsistorial-Rath Hermes gefallen eine Piéce ad Acta zu geben,

und diese soll Bemerkungen über meine und des Herrn Prediger Schulz Defensions-Schrift enthalten. Sie leistet auch in der That Bemerkungen zu des Schulzen Vertheidigung, weil diese aber bloß theologisch sind, so übergehe ich sie, und wünschte nur, daß die zu meiner Vertheidigungs-Schrift auch bei die Akten gekommen wären; allein obgleich sie das Rubrum dieser Schrift verspricht, so enthält doch letztere selbst keine dergleichen. Ich will, um ganz bescheiden zu seyn, annehmen: daß Hr. Hermes es nicht der Mühe werth gehalten, Bemerkungen zu selbiger zu machen;

allein denn doch die Frage noch thun:

wer berechtigt ihn, nach geschlossenen Akten noch dergleichen Bemerkungen zu der Vertheidigungs-Schrift des Schulz zu den Akten zu reichen?

Sollen diese Bemerkungen die Stelle desjenigen Gutachtens vertreten, welches die Kommissarien bei Ueberreichung ihrer Kommissions-Akten nach geschlossener Untersuchung gesetzlich erstatten müssen: so ließe es sich entschuldigen; allein das Gutachten hatten die Hrn. Kommissarien schon erstattet; und

da-

daher soll es wol noch etwas besonders seyn und zur Widerlegung desjenigen dienen, was Hr. Schulz für sich angeführt hat.

Dergleichen Widerlegung gebühret aber dem Kommissario nicht, sie scheinet dem künftigen Richter vorgreifen zu wollen, und verräth überdem einen zu leidenschaftlichen Antheil, welchen er an dem Ausgang der Sache nimmt; wenn endlich diese Bemerkungen des Commissarii zum Nachtheil des Denunciaten ausfallen: so gibt er überdem nicht undeutlich zu verstehen, daß er den Denunciaten lieber verurtheilt, als freigesprochen sieht.

Aus eben diesen Gründen protestire ich sehr feierlichst gegen alle Einwirkung dieser Bemerkungen des Hrn. Oberconsiorial-Rath Hermes bei künftiger Aburtelung der Sache, und stelle ganz gehorsamst anheim:

ob es nicht am gerathensten seyn dürfte, dies gedachte Scriptum als etwas Unnützes und als etwas, das gegen die Form der Untersuchung anläuft, gänzlich ab Actis zu removiren,

als worauf ich hiermit antrage.

Sollte

Sollte diesem Antrage nicht zu deferiren stehn, so bitte ich

mir Abschrift von diesen Bemerkungen zu ertheilen, dieweil ich sie dem Herrn Prediger Schulz zur Beobachtung seiner Gerechtsame in Gegenbemerkungen mittheilen könne. Berlin den 16ten Jan. 1792.

Amelang.

Königliche Bibliothek

16

niv. Buchbindere
GEORG KONRA
MÜNCHEN 13
Schellingstr. 10 · Tel. 257

Univ. Buchbindere
GEORG KONRAD
MÜNCHEN 13
Schellingstr. 10 · Tel. 257

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amelang, Karl Ludwig,

Zur Vertheidigung des Prediger Herrn Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1792

40.11134
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10702726-1
VD18 10277528